

Bericht

**des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
(17. Ausschuß)**

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
— Drucksache 12/5672 —**

**Entwurf eines Gesetzes zur Vermeidung von Rückständen,
Verwertung von Sekundärrohstoffen und Entsorgung von Abfällen**

**zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates
— Drucksache 12/631 —**

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Abfallgesetzes
und des Bundes-Immissionsschutzgesetzes**

**Bericht der Abgeordneten Dr. Gerhard Friedrich, Steffen Kampeter,
Dr. Liesel Hartenstein, Marion Caspers-Merk, Birgit Homburger und
Dr. Klaus-Dieter Feige**

I.

1. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 12/5672 wurde in der 176. Sitzung des Deutschen Bundestages am 23. September 1993 zur federführenden Beratung an den Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und zur Mitberatung an den Ausschuß für Wirtschaft und an den Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten überwiesen.

Der Ausschuß für Wirtschaft hat den Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 13. April 1994 beraten und mehrheitlich empfohlen, den Gesetzentwurf in der

Fassung der im federführenden Ausschuß eingebrachten Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen anzunehmen.

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat den Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 2. März 1994 beraten und, bei Abwesenheit des Vertreters der Gruppe der PDS/Linke Liste, folgenden Beschluß gefaßt:

- „A. Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bittet den federführenden Ausschuß, zur Lösung der Haftungsfrage für Klärschlamm und andere organische Siedlungsabfälle im Gesetzentwurf die Schaffung eines

Haftungsfonds für Sekundärrohstoffdünger vorzusehen, der die nachstehenden Elemente enthält:

(1) Zum Ersatz aller durch die landbauliche Verwertung von Sekundärrohstoffdüngern entstehenden Schäden und wirtschaftlichen Nachteile wird ein Haftungsfonds eingerichtet.

(2) Die Beiträge zu diesem Fonds sind von allen Herstellern von Sekundärrohstoffdüngern zu leisten.

(3) Die Bundesregierung wird in einer Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Bildung und die Ausgestaltung des Haftungsfonds einschließlich der erforderlichen finanziellen Ausstattung regeln. Hierzu wird sie insbesondere Bestimmungen über die Rechtsform und die Verwaltung des Fonds sowie über die Höhe und die Festlegung der Beiträge und die Art ihrer Aufbringung sowie ihrer Verwendung treffen. Die Zinserträge des Fondsvermögens können zur Qualitätskontrolle und -verbesserung von Sekundärrohstoffdüngern eingesetzt werden.

B. Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bittet, Bezug nehmend auf die im Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit eingebrachten Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen folgende Änderungen vorzunehmen:

a) § 6 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Die Gleichwertigkeit der energetischen Verwertung von Rückständen aus nachwachsenden Rohstoffen, soweit diese nicht durch Behandlung mit Schadstoffen belastet sind, ist anzunehmen, wenn die in Satz 1 Nr. 2 bis 4 genannten Voraussetzungen vorliegen.“

Begründung

Klarstellung des Gewollten. Entscheidend ist, ob es durch die Behandlung zu einer Schadstoffbelastung gekommen ist.

Eine mechanische Behandlung z. B. führt zu keiner Schadstoffbelastung.

b) § 8 Abs. 1 wird durch folgenden Satz ergänzt:

„§ 7 Abs. 1 gilt entsprechend.“

Begründung

§ 7 Abs. 1 legt allgemeine Regeln für Behandlung, Zulassung und Kennzeichnung von Sekundärrohstoffen fest. Diese sollten entsprechend bei der Verwendung von Sekundärrohstoffen in der Landwirtschaft gelten.

2. Der Gesetzentwurf des Bundesrates auf Drucksache 12/631 wurde in der 50. Sitzung des Deutschen Bundestages am 17. Oktober 1991 zur feder-

führenden Beratung an den Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und zur Mitberatung an den Ausschuß für Wirtschaft überwiesen.

Der Ausschuß für Wirtschaft hat in seiner Sitzung am 13. April 1994 den Gesetzentwurf beraten und mehrheitlich mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD empfohlen, den Gesetzentwurf abzulehnen.

II.

1. Das Gesetz über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen, das aus dem Jahre 1986 stammende Abfallgesetz, kann der fortschreitenden Verschlechterung der Entsorgungssituation nicht Einhalt gebieten.

Mit ihrem Gesetzentwurf auf Drucksache 12/5672 will die Bundesregierung die umweltverträgliche Kreislaufwirtschaft fördern, um in erster Linie Abfälle zu vermeiden. Nicht zu vermeidende Abfälle sollen im Inland umweltverträglich entsorgt werden. Das Verursacherprinzip soll angesichts der hohen Anforderungen an die Entsorgung dabei Impulse zum beschleunigten Ausbau der Kreislaufwirtschaft geben.

Unter dem Oberbegriff der „Rückstände“ sollen „Abfälle“ und „Sekundärrohstoffe“ subsumiert werden. Rückstände sollen nach dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz vermieden oder als Sekundärrohstoffe verwertet werden — hier soll die stoffliche den Vorrang vor der energetischen Verwertung haben — oder als Abfall entsorgt werden.

Durch verordnete Rücknahmepflichten soll eine abfallarme oder die mehrmalige Verwendung fördernde Produktgestaltung erreicht werden.

Nach dem Verursacherprinzip setzen die Pflichtenkreise des Gesetzentwurfs beim Erzeuger oder Betreiber an. Der Entwurf sieht vor, die Verantwortung für Planungen im Rahmen der Kreislaufwirtschaft der Wirtschaft zu überlassen; die Verantwortung für die Abfallwirtschaftsplanung im Sinne eines vorsorgenden Umweltschutzes soll vorrangig den Ländern obliegen. Beim Zusammentreffen von Raumordnung, Standortfestlegung im Rahmen des Abfallwirtschaftsplans und des Planfeststellungsverfahrens soll nach den Vorstellungen der Bundesregierung eine Zusammenführung und Bündelung des Planfeststellungsverfahrens erfolgen, um das Planfeststellungsverfahren für Deponien zu optimieren.

Hingegen soll für sonstige Abfallentsorgungsanlagen auf das Planfeststellungsverfahren verzichtet werden. Verglichen mit dem jetzigen Rechtszustand soll das mit dem Gesetzentwurf intendierte Überwachungsinstrumentarium flexibler ausgestaltet werden.

Durch Artikel 1 des als Artikelgesetz konzipierten Regierungsentwurfs soll an die Stelle des Abfallgesetzes das Gesetz zur Förderung einer abfallarmen

Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Entsorgung von Abfällen treten. Die folgenden Artikel sehen u. a. Änderungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, der 4. BImSchV, des Baugesetzbuches sowie des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vor. Ein Übergangszeitraum von zwei Jahren soll es den Betroffenen und dem Vollzug ermöglichen, sich auf den kommenden Rechtszustand einzustellen.

2. Mit seinem aus dem Jahre 1991 stammenden Gesetzentwurf auf Drucksache 12/631, der Änderungen im Abfallgesetz (AbfG) und im Bundes-Immissionsschutzgesetz vorsieht, strebt der Bundesrat an, Vermeidung und Verwertung als Ziele des Abfallrechts stärker zu betonen und die öffentliche Hand als Vorbild bei der Beachtung dieser Ziele in die Pflicht zu nehmen. Ferner soll die schon existierende Entsorgungsplanung auf Länderebene weiterentwickelt werden. Angestrebt wird auch eine effizientere Gestaltung der Ermächtigungsgrundlagen zum Erlass von Rechtsverordnungen in § 14 Abs. 2 AbfG. Schließlich soll die Bundesregierung ermächtigt werden, bestimmte Vorschriften, die für die Errichtung und den Betrieb genehmigungsbedürftiger Anlagen gelten, per Rechtsverordnung auch für nicht genehmigungsbedürftige Anlagen für anwendbar zu erklären.

III.

1. Der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat in seiner 59. Sitzung am 27./28. September 1993 entsprechend seinem in der 57. Sitzung am 30. Juni 1993 gefaßten Beschluß eine zweitägige öffentliche Anhörung von Sachverständigen zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz durchgeführt. Dabei nahmen die folgenden Sachverständigen zum Gesetzentwurf Stellung:

- Christof Ewen
(Öko-Institut e. V., Darmstadt)
- Dr. Henning Friege
(Umweltdezernent der Stadt Düsseldorf)
- Prof. Dr. Martin Führ
(Fachhochschule Fulda)
- Dipl.-Phys. Jürgen Giegrich
(IFEU-Institut Heidelberg)
- Prof. Dr. Herwig Hulpke
(Bayer AG Leverkusen)
- Oliver Kalusch
(Witten)
- MDg Konrad Keller
(Niedersächsisches Umweltministerium)
- Prof. Dr. Helmut Karl
(Universität Bonn)
- Prof. Dr. Franz-Josef Peine
(Freie Universität Berlin)
- Prof. Dr.-Ing. Jürgen A. Philipp
(Thyssen Stahl AG, Abtl. Umweltschutz, Duisburg)

- Uta Philipp
(„Das bessere Müllkonzept“; Zorneding)
- Rechtsanwalt Manfred Rebentisch
(VdEW Frankfurt/Main)
- Rudolf Stachel
(Arbeitsgemeinschaft der Sonderabfall-Entsorgungsgesellschaften der Länder, Schwabach)
- Dr. Rolf-Ulrich Sprenger
(Institut für Wirtschaftsforschung, München)
- Norbert Rethmann
(Rethmann AG, Selm)
- Rechtsanwalt Dr. Ludger-Anselm Versteyl
(Großburgwedel)
- Prof. Dr. Josef Vogl
(Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen)
- Hans-Dieter Welpotte
(Umweltreferat Produkte Fa. Miele & Cie, Gütersloh)
- Dipl.-Geographin Eva Wildförster
(Zentrum für Umweltschutz und Energietechnik der HWK Düsseldorf)
- Bundesvereinigung der Kommunalen Spitzenverbände
- Hauptverband des deutschen Einzelhandels

Das Ergebnis dieser Anhörung ist in die Ausschüßberatungen eingeflossen. Das auf einer korrigierten Tonbandabschrift beruhende Protokoll der 59. Sitzung sowie die zur Anhörung eingegangenen Stellungnahmen (Ausschüß-Drucksache 12/434, Teile I bis IV, und Ausschüß-Drucksache 12/465) sind der Öffentlichkeit zugänglich.

Bereits in seiner 53. Sitzung am 10. Mai 1993 hatte der Ausschüß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit aufgrund eines in seiner 49. Sitzung am 10. März 1993 gefaßten Beschlusses eine öffentliche Anhörung zur Novellierung des Abfallgesetzes durchgeführt, an der folgende Auskunftspersonen teilnahmen:

- Andreas Ahrens
(Institut für Ökologie und Politik GmbH, Hamburg)
- Rechtsanwalt Frank-Rainer Billigmann
(Köln)
- Dr. Henning Friege
(Umweltdezernent der Stadt Düsseldorf)
- Dr. Helmut Karl
(Universität Göttingen)
- Prof. Dr. Paul Klemmer
(Ruhr-Universität Bochum)
- Dr. Peter Michaelis
(Institut für Weltwirtschaft, Kiel)
- Dr. R. F. Nolte
(ECOTEC München)

- Rechtsanwalt Dr. Ludger-Anselm Versteyl (Großburgwedel)
- Prof. Dr. Josef Vogl (Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen)
- Arbeitsgemeinschaft der Verbraucherverbände e. V.
- Bundesverband der Deutschen Industrie e. V.
- BUND — Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e. V.
- Deutscher Industrie- und Handelstag
- Bundesvereinigung der Kommunalen Spitzenverbände
- Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr
- IFEU — Institut für Energie und Umweltforschung e. V.
- Öko-Institut
- Umweltbundesamt
- Verband der chemischen Industrie e. V.
- Verband Deutscher Mineralbrunnen e. V.
- Verein PRO MEHRWEG e. V.
- Zentralverband des Deutschen Handwerks
- Zweckverband Sondermüll-Entsorgung Mittelfranken

Das Ergebnis dieser Anhörung ist ebenfalls in die Ausschußberatungen eingeflossen. Auf das stenographische Protokoll der 53. Ausschußsitzung sowie auf die zur Anhörung eingegangenen und der Öffentlichkeit zugänglichen Stellungnahmen (Ausschuß-Drucksache 12/383, Teile I bis IV, und Ausschuß-Drucksache 12/393) wird Bezug genommen.

Die kommunalen Spitzenverbände begrüßten grundsätzlich das Bestreben der Bundesregierung, die Priorität der Vermeidung und der stofflichen Verwertung von Abfällen in einem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz eindeutig festzuschreiben, den Abfallbegriff der EG-rechtlichen Situation anzupassen und den kommunalen Gebietskörperschaften die Möglichkeit zu eröffnen, die Stoffe aus der öffentlichen Abfallentsorgung auszuschließen, die besonderen Stoffkreislaufsystemen zugeordnet würden. Sie bezweifelten aber, ob die im Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgesehene grundlegende Umgestaltung des Abfallrechts mit weitgehenden Änderungen der Terminologie und der Systematik gegenwärtig sinnvoll und zu leisten sei, da schon jetzt erhebliche Probleme bei der Standortfindung und der Zulassung von Abfallentsorgungsanlagen bestünden. Hier drohten weitere erhebliche Verzögerungen. Mit Blick auf den Gesetzesvollzug und die Aufsichts-, Überwachungs- und Kontrollfunktionen der Städte, Gemeinden und Kreise wiesen sie darauf hin, daß — insbesondere für die neuen Bundesländer — gravierende Verzögerungen und Vollzugsunsicherheiten drohten. Zudem könne damit gerechnet

werden, daß die Behörden zunächst das Ergebnis des Gesetzgebungsvorhabens abwarteten und laufende Planungen und Maßnahmen der strukturellen Verbesserung im Vollzug vernachlässigten.

Nach Ansicht der kommunalen Spitzenverbände sei daher zu prüfen, ob sich der Gesetzgeber auf eine „kleine“ Novelle des Abfallgesetzes beschränken sollte. Diese sollte auf folgende Eckpunkte ausgerichtet sein:

- Anpassung an den EG-Abfallbegriff;
- Schaffung zusätzlicher Möglichkeiten zum Ausschluß bestimmter Stoffe durch die entsorgungspflichtigen Körperschaften;
- Erweiterung des Vermeidungs- und Verwertungsinstrumentariums; sinnvoll sei es, den kommunalen Gebietskörperschaften eigenständige Kompetenzen zur Förderung der Abfallvermeidung einzuräumen, etwa eine örtliche Verpackungsteuer, ein örtliches Einweg-Verpackungs-Verbot oder vergleichbare Regelungen;
- Vereinfachung und Vereinheitlichung des Anlagenzulassungsverfahrens in bezug auf Abfallentsorgungsanlagen;
- Einführung von Rückgabepflichten für Stoffe, für die eine besondere Rückführungs-/Rücknahmeverpflichtung bestehe;
- Festlegung der generellen Pflicht zur Abstimmung mit den kommunalen Gebietskörperschaften bei Einführung oder Fortführung von besonderen Erfassungs- und Verwertungssystemen.

Die kommunalen Gebietskörperschaften müßten die Abfallentsorgung als wesentlichen Teil der öffentlichen Daseinsvorsorge für den Bürger selbst tragen und gestalten.

Bei einer umfassenden Reform des geltenden Abfallrechts seien nach Ansicht der kommunalen Spitzenverbände folgende Aspekte zu beachten:

- Es treffe nicht zu, daß — wie es in der Begründung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 12/5672 heiße — das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz die vorhersehbaren Kostensteigerungen bei der Entsorgung von Abfällen dämpfen werde. Es sei zwingend geboten, die finanziellen Auswirkungen des Gesetzesvorhabens in einer Untersuchung festzustellen. Bei einem Reformvorhaben dieser Größenordnung müßten auch Erprobungen in Form von Planspielen stattfinden, wie es in der Vergangenheit bei ähnlich großen Reformvorhaben der Fall gewesen sei.
- Der Entwurf der Bundesregierung werde seinem selbst gesteckten Ziel, wonach die Abfallvermeidung absolute Priorität vor der Verwertung und der Ablagerung von Abfällen haben solle, nicht gerecht.
- Die kommunalen Spitzenverbände äußerten erhebliche Bedenken gegen die Rechtsverord-

nungsermächtigung in § 6 Abs. 3 des Gesetzentwurfs der Bundesregierung. Zu einer einheitlichen Regelung sei bereits der Bundesgesetzgeber aufgerufen. Nur so könne die erforderliche Rechtssicherheit hergestellt werden.

- Wegen seiner pauschalen Form begegne § 7 des Gesetzentwurfs der Kritik.
 - Im Hinblick auf ein etwaiges Scheitern des Dualen Systems sei für die kommunalen Spitzenverbände nicht akzeptabel, daß die in § 8 Abs. 2 des Gesetzentwurfs der Bundesregierung intendierte Regelung einen Ausschluß nur zulasse, wenn Rücknahmesysteme zur Verfügung stünden.
 - Da dort der subjektive Abfallbegriff „wiederbelebt“ werde, begegne § 9 des Gesetzentwurfs der Bundesregierung Bedenken.
 - In § 10 des Gesetzentwurfs werde die Klarstellung vermißt, daß ein Betreten der Grundstücke auch zum Zweck der Kontrolle der Erfüllung der Pflichten nach dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz zu gestatten sei.
 - Gegenüber den in den §§ 11 und 12 des Gesetzentwurfs angeführten Selbstverwaltungskörperschaften und Verbänden verdienten öffentlich-rechtliche Zwangsverbände den Vorrang, deren Mitglieder aber auch die genannten Körperschaften der Wirtschaft oder die entsorgungspflichtigen Körperschaften sein könnten.
 - Nach Auffassung der kommunalen Spitzenverbände sollte § 14 des Gesetzentwurfs auf Drucksache 12/5672 eine Klarstellung erfahren, daß die Beauftragung Dritter auch im Wege der Beleihung erfolgen könne, wobei die Beleihung durch einen Verwaltungsakt der entsorgungspflichtigen Körperschaften zugunsten des Privaten ausgesprochen werden sollte.
 - Die in §§ 17 und 18 des Gesetzentwurfs vorgesehene Verpflichtung, Unterlagen und Daten zu erstellen und vorzuhalten, falle zu detailliert aus und stelle eine Beeinträchtigung der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie dar.
 - Bereits bei der Regelung der Rücknahme- und Rückgabepflichten sei festzulegen, daß die Errichtung von Sammel- und Rücknahmesystemen nur in Abstimmung mit den entsorgungspflichtigen Körperschaften erfolgen dürfe. Ferner sei den entsorgungspflichtigen Körperschaften ein Anspruch auf entgeltliche Übernahme (Mitbenutzung) vorhandener Sammel-systeme einzuräumen. Schließlich sollten entsorgungspflichtige Körperschaften auch berechtigt sein, in eigener Regie derartige Sammel- und Rücknahmesysteme zu errichten und zu betreiben.
2. Der Ausschuß hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung gemeinsam mit dem Entwurf des Bundesrates in seiner 63. Sitzung am 10. November 1993, in seiner 65. Sitzung am 1. Dezember 1993, in seiner 67. Sitzung am 12. Januar 1994, in seiner

70. Sitzung am 24. Februar 1994, in seiner 71. Sitzung am 2. März 1994 und in seiner 72. Sitzung am 9. März 1994 beraten.

Darüber hinaus beriet er den Gesetzentwurf des Bundesrates in der 23. Sitzung am 22. Januar 1992, in der 31. Sitzung am 6. Mai 1992 und in der 43. Sitzung am 9. September 1992.

Im Zuge der Beratungen der Vorlage des Bundesrates hatten auch Vertreter der beiden Bundesländer Bayern und Niedersachsen, die den Gesetzentwurf initiiert hatten, die Gelegenheit, im Ausschuß ihre Position darzustellen.

Die Koalitionsfraktionen sahen, als der Gesetzentwurf der Bundesregierung noch nicht vorlag, in der Initiative des Bundesrates eine wertvolle Anregung und konzedierte, daß die Vorschläge des Bundesrates im Kern unumstritten seien. Der Fraktion der SPD, die den Gesetzentwurf auf Drucksache 12/631 unterstützte, wurde seitens der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. entgegengehalten, daß diese Vorschläge gleichwohl nicht ausreichend seien, um zu einer befriedigenden Lösung des Abfallproblems zu gelangen. Vermißt würden etwa überzeugende Ansätze für eine Produktverantwortung des Herstellers.

Die Koalitionsfraktionen lehnten daher den Gesetzentwurf des Bundesrates ab.

Im Verlauf der Beratungen brachten die Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P., die Fraktion der SPD und die Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Änderungsanträge ein.

Die von den Koalitionsfraktionen z. T. in Überarbeitung ihrer bis dahin vorgelegten Anträge in der 73. Ausschußsitzung am 13. April 1994 eingebrachten Änderungsanträge wurden durch Beschlüsse des Ausschusses angenommen. Insoweit wird auf die Beschlußempfehlung auf Drucksache 12/7240 verwiesen.

Die Anträge der Fraktion der SPD und der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN liegen als Anlagen 1 und 2 diesem Bericht bei.

Die Koalitionsfraktionen erklärten, ihre Änderungsanträge sähen im Vergleich zum Entwurf der Bundesregierung an einigen Stellen Verschärfungen vor, an anderen Stellen habe man berechnete Anliegen der Wirtschaft aufgegriffen. Dies bedeute aber nicht, daß man sich vom Regierungskonzept entfernt habe.

Zugleich sei der an etlichen Stellen schlecht verständliche und nur schwer vollziehbare Gesetzentwurf im Sinne einer besseren Lesbarkeit und Stringenz verbessert worden.

Die Fraktion der SPD hielt insbesondere folgende vier aus ihrer Sicht unverzichtbare Punkte im Gesetzentwurf der Bundesregierung für nur unzureichend berücksichtigt, wobei sie sich auf Ergebnisse der Anhörungen berief:

- die EG-konforme Begrifflichkeit sei für die Vollzugstauglichkeit des Gesetzes unumgänglich;

- eine eindeutige Zielhierarchie;
- die vorgesehenen Regeln der Privatisierung seien zu dirigistisch; die öffentliche Abfallbeseitigung dürfe nicht zur bloßen Reststoffbeseitigung degradiert werden;
- um die Vollziehbarkeit des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sicherzustellen, bedürfe es der Schließung der Schnittstellen zum Bundes-Immissionsschutzgesetz.

In einer Reihe von Änderungsanträgen übernahm die Fraktion der SPD Positionen des Bundesrates, die dieser in seiner Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bundesregierung (Anlage 2 in Drucksache 12/5672) vorgelegt hatte.

Soweit sie diesen Anträgen in der Sache nicht folgten, stützten sich die Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. in Ergänzung zu den Begründungen ihrer eigenen Anträge zum gleichen Sachzusammenhang auch auf die Argumentation der Bundesregierung in deren Gegenäußerung auf die Stellungnahme des Bundesrates (Anlage 3 in Drucksache 12/5672).

Ihre Ablehnung der von den Koalitionsfraktionen vorgelegten Anträge machte die Fraktion der SPD an folgenden Hauptkritikpunkten fest:

- Die Begrifflichkeiten des Rechts der Europäischen Gemeinschaften in das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz zu übernehmen, sei zwingend geboten. Dies erfolge mit den Anträgen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. jedoch nicht.
- Die Fraktion der SPD sehe in den Änderungsanträgen der Koalitionsfraktionen statt einer eindeutigen Zielhierarchie Vermeiden-Verwerten-Entsorgen eine Aufweichung dieser Hierarchie. Ihre eigenen Vorstellungen seien im Antrag „Eckpunkte für eine ökologische Stoffwirtschaft und ein neues Abfallrecht“ auf Drucksache 12/6250 formuliert.
- Von den Koalitionsfraktionen nur unzureichend geregelt sei der Bereich der Produktverantwortung, eines zentralen Bereiches, an dem der Einstieg in eine Stoffwirtschaft verdeutlicht werden könne. Künftig müsse am Design der Produkte angesetzt werden, wobei auf bereits bestehende Initiativen, wie etwa Öko-Bilanzen oder Öko-Audit zurückgegriffen werden könne.
- Die Änderungsanträge der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. führten, da sie in Teilen rechtlich widersprüchlich seien, zu Problemen im Vollzug.
- Privatisierung sei erwünscht, wenn sie funktioniere und einen klaren politischen Rahmen erhalte. Kritisiert werden müsse die nach Ansicht der Fraktion der SPD zum Ausdruck kommende „Privatisierungsideologie“. Wie sich an der Situation des Dualen Systems Deutschland (DSD) gezeigt habe, sei es marktwirtschaftlich nicht vertretbar, Systeme mit Monopolcharakter zu schaffen.

Dem mit ihrem Änderungsantrag zu Artikel 1 § 1 des Gesetzentwurfs verbundenen Wunsch der Fraktion der SPD, die Ziele des Gesetzes klar herauszustellen, hielt die Fraktion der F.D.P. entgegen, daß § 1 ohne Auswirkungen auf den materiellen Inhalt des Gesetzes bleibe.

Die Koalitionsfraktionen führten zu den Anträgen, die Artikel 1 § 2 des Gesetzentwurfs — den Geltungsbereich des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes — betrafen, aus, daß Nummer 2 des Antrages der Fraktion der SPD in dem eigenen Antrag aufgegriffen werde. Bereits der Bundesrat habe hier den Regierungsentwurf zu Recht kritisiert. Sachgerecht hingegen sei der Entwurf zum Bereich Bergrecht. Hier verwiesen die Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. auf die Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates.

Hinsichtlich derjenigen Änderungsanträge, die sich auf das Problem der Begrifflichkeiten bezogen, wird auf die in der Beschlußempfehlung und dem Bericht des Ausschusses zu dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Ausführungsgesetzes zu dem Basler Übereinkommen vom 22. März 1989 über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung (Ausführungsgesetz zum Basler Übereinkommen, Drucksache 12/6351) auf Drucksache 12/7032 dargestellten Diskussion verwiesen.

Ergänzend wiesen die Koalitionsfraktionen darauf hin, daß der Deutsche Bundestag nicht Gesetzesbeschlüsse fassen dürfe, deren Begrifflichkeiten sich widersprüchen.

Zu den Änderungsanträgen der Fraktion der SPD zu Artikel 1 § 3 Abs. 4 und § 4 führten die Koalitionsfraktionen aus, die Fraktion der SPD schränke in ihrem Änderungsantrag zu § 4 Abs. 1 den Vorrang der Vermeidung sehr ein, ähnlich wie es die Koalitionsfraktionen in ihrem Änderungsantrag zu § 5 Abs. 1 machten. In ihrem Änderungsantrag zu § 4 Abs. 1 Satz 2 führe die Fraktion der SPD aus, wann vermieden werden solle. Es gebe dort keinen generellen Vorrang der Vermeidung, was nach Ansicht der Koalitionsfraktionen richtig sei. Vermieden werde danach in „Anlagen nach § 6 Abs. 2 und 3“ — dies seien die Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz. Im Detail gebe es zwischen dem § 9 der Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen und dem § 4 der Änderungsanträge der Fraktion der SPD Unterschiede. Nach dem Änderungsantrag zu § 4 Abs. 1 Satz 2 der Fraktion der SPD seien weiter Vermeidungsvorschriften durch „Rechtsverordnungen nach §§ 19 und 20“ — dies entspreche de lege lata § 14 des Abfallgesetzes — vorgesehen. Der von der Fraktion der SPD angestrebte Weg komme den Vorstellungen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. sehr nahe, nämlich die Begrenzung der Vermeidung auf zwei Komplexe. Von der Systematik her entspreche dies dem Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen zu § 5 Abs. 1. In § 4 Abs. 2 der Änderungsanträge der Fraktion der SPD sei Verbrennung von der Behandlung als „Ersatz primärer Energieträger“ abgegrenzt. Damit gebe es auch nach den Vorstellungen

der Fraktion der SPD, die von einem generellen Vorrang ausgehe, so etwas wie energetische Verwertung. Die Koalitionsfraktionen regelten die energetische Verwertung in ihren Änderungsanträgen zu § 6. Eine Parallele zu dieser Vorschrift gebe es in den Änderungsanträgen der Fraktion der SPD nicht.

Die Fraktion der SPD bestätigte, daß es nach § 4 ihrer Änderungsanträge zwar keinen Ausschluß für eine Verbrennung unter bestimmten Optionen gebe. Jedoch gehe man von einer klaren Nachrangigkeit aus. Die von der Fraktion der SPD in § 3 Abs. 4 Nr. 1 und 3 verwendeten Begriffsbestimmungen und ihre Hierarchie seien eindeutig. So gehe aus dem Begriff „Verwendung“ in § 3 Abs. 4 Nr. 3 deutlich hervor, daß die thermische Behandlung nicht als gleichrangige Verwertung definiert werde. Verwendet werden sollten Massenabfälle, etwa aus Sägewerken o. ä. Nicht gemeint sei damit eine Verwertung, wie sie in § 6 der Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen dargestellt werde. An dieser Vorschrift bestünden aus Sicht der Fraktion der SPD Zweifel, daß die Reihenfolge der Absätze zugleich eine Rangfolge widerspiegele.

Dem widersprachen die Koalitionsfraktionen unter Hinweis auf die Systematik der Vorschrift, deren Absatz 1 von der Suche nach dem ökologisch Besseren ausgehe. Die in § 6 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 genannten Bedingungen müßten kumulativ vorliegen. Zweifel hatte die Fraktion der SPD, daß die erforderlichen Rechtsverordnungen durchsetzbar seien.

Die Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN kritisierte den Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen zu § 6, weil er ihrer Ansicht nach die Abfallverbrennung fördere.

Dem Antrag 7 der Fraktion der SPD entgegneten die Koalitionsfraktionen unter Hinweis auf ihren eigenen Änderungsantrag zu § 9, daß aus Gründen der Rechtssicherheit die stoffbezogenen Vorschriften des Abfallrechts nur angewendet werden sollten, wenn dies in einer Rechtsverordnung konkretisiert werde. Die Fraktion der SPD bezeichnete Absatz 1 ihres Änderungsantrages als entscheidende Bestimmung und verwies auf § 50 i. d. F. der Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen.

Die Koalitionsfraktionen wiesen hierzu und zum Antrag 8 der Fraktion der SPD auf die Gegenäußerung der Bundesregierung auf die Stellungnahme des Bundesrates hin.

Gleiches galt auch für den Antrag 9 der Fraktion der SPD. Parallelvorschrift sei hier der Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen zu § 13. Das Anliegen der Fraktion der SPD im Antrag 9 Nr. 2 Buchstabe c sei dort teilweise aufgegriffen worden.

Den Anträgen 10 und 11 der Fraktion der SPD, die die Übertragung der Pflichten als zu weitgehend bezeichneten, da den zuständigen Behörden die Kontrolle erschwert würde, stellten die Koalitionsfraktionen ihren Ansatz als besser gegenüber. Eine Privatisierung entsprechend ihren Änderungsanträgen sei im Grunde nur möglich, wenn jemand an

der Übertragung dieser Aufgabe interessiert sei, wenn die betreffende öffentlich-rechtliche Körperschaft ihr Einverständnis gebe und schließlich die Landesbehörde genehmige. Alle Beteiligten müßten dies also anstreben. „Zwang“ könne unter eng begrenzten Voraussetzungen nur insoweit stattfinden, als es verwehrt werde, sich Rosinen herauszupicken, und statt dessen eine flächendeckende Entsorgungsaufgabe übernommen werden müsse. Zentrale Vorschrift sei hier § 16 Abs. 2 der Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen. § 13 des Regierungsentwurfs sei entfallen, §§ 11 und 12 seien von den Koalitionsfraktionen mit Modifizierungen übernommen.

Zum Antrag 12 der Fraktion der SPD wurde von den Antragstellern ergänzend ausgeführt, man wolle in Erweiterung des Regierungsentwurfs alle Abfälle, die in Anlagen, die der Bergaufsicht unterständen, eingesetzt würden, den Anforderungen einer Rechtsverordnung unterwerfen. In der Vergangenheit seien im In- und Ausland Abfälle mit einem nicht vertretbar hohen Gefährdungspotential eingelagert worden.

Von seiten der Koalitionsfraktionen wurde dazu festgestellt, es gebe eine gewisse Sympathie für das Anliegen, die im Bergrecht verankerten Privilegien zu beschneiden. Allerdings sei dies wirtschaftspolitisch außerordentlich problematisch und mit zusätzlichen Lasten für den Bergbau verbunden. Man sehe daher auch im Interesse der betroffenen Bundesländer davon ab. Die in einem neuen Absatz 6 eröffnete Möglichkeit des Erlasses von allgemeinen Verwaltungsvorschriften über die Anforderungen an die Verwertung von Abfällen nach dem Stand der Technik stelle keine Erleichterung dar noch bringe sie umweltpolitische Vorteile. Daher werde sie von den Koalitionsfraktionen abgelehnt.

Zum Antrag 13 der Fraktion der SPD wurde von den Koalitionsfraktionen festgestellt, die Parallelvorschrift finde sich in den Koalitionsanträgen im § 12. Inhaltlich sei somit das Anliegen der Fraktion der SPD übernommen worden. Formal müsse man allerdings diesen Antrag wegen der Verwendung anderer Begrifflichkeiten sowie der anderen Systematik ablehnen.

Zum Antrag 14 der Fraktion der SPD wurde von den Antragstellern ergänzend ausgeführt, im Gegensatz zu den Koalitionsfraktionen, die die Verpflichtung, betriebliche Abfallwirtschaftskonzepte zu erstellen, erst im Jahre 1999 wirksam werden lassen wollten, plädiere man im eigenen Antrag für einen Termin ein Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes. Zudem habe man konkretisiert, was vorzulegen sei. Man sei der Ansicht, betriebliche Abfallwirtschaftskonzepte seien ein wesentliches Instrument der Abfallvermeidung, da im gewerblichen Bereich die meisten Vermeidungspotentiale zu erschließen seien. Man wolle zudem die Erstellung von betrieblichen Abfallwirtschaftskonzepten nicht von der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbedürftigkeit, sondern von dem tatsächlichen Abfallaufkommen abhängig machen, setze

deshalb aber mit Ausnahme der Sonderabfälle die Erfassungsgrenze bei 2 000 Tonnen pro Jahr an.

Von seiten der Koalitionsfraktionen wurde dazu ausgeführt, im Ansatz sei man mit dem Anliegen der Fraktion der SPD einig. Es gebe allerdings unterschiedliche Detailregelungen. So wolle man den Kreis der Betriebe, die ein Abfallwirtschaftskonzept zu erstellen hätten, beschränken, schaffe aber mit der Verordnungsermächtigung in § 19 Abs. 4 der Koalitionsanträge die Möglichkeit, unter Abwägungsgesichtspunkten den Kreis der Betriebe zu erweitern.

Von seiten der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wurde ausgeführt, man halte die im Antrag der Fraktion der SPD vorgenommene Abgrenzung von 2 000 Tonnen pro Jahr nicht für richtig. Vielmehr plädiere man sowohl für die Grenze von 1 000 Tonnen Abfall pro Jahr wie die Erfassung der Betreiber von nichtgenehmigungsbedürftigen Anlagen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes.

Zum Antrag 15 der Fraktion der SPD wurde von seiten der Koalitionsfraktionen ausgeführt, man habe keine grundsätzlich unterschiedliche Auffassung im Hinblick auf die Wirkungsweise des dort geforderten Instruments der betrieblichen Abfallbilanz, halte aber die in den eigenen Anträgen vorgeschlagene Lösung einer zweijährigen Bilanzierung für zweckmäßiger.

Zum Antrag 16 der Fraktion der SPD wurde von seiten der Antragsteller ausgeführt, man unterstütze damit ein klares Petitum des Bundesrates zur Verbesserung des Vollzuges. Beispielsweise wolle man die Möglichkeit einer Gefahrenbeurteilung durch Sachverständige oder die Entnahme von Proben erleichtern. Die Einbeziehung z. B. auch der Transporteure in den Kreis der Haftenden sei, wie Erfahrungen beim Seveso-Unfall zeigten, erforderlich. Sie entspreche auch dem Recht in den USA.

Von seiten der Koalitionsfraktionen wurde ausgeführt, der Antrag 16 der Fraktion der SPD entspreche — allerdings mit deutlichen Unterschieden — dem § 21 in den eigenen Änderungsanträgen. Man habe gegen die Formulierung der Fraktion der SPD rechtsstaatliche Bedenken, da im Absatz 1 eine Art gesamtschuldnerische Haftung festgeschrieben werde. Dies gehe zu weit. In den eigenen Anträgen sehe man bestimmte Verpflichtete sowie ein gewisses Auswahlmessen der Behörden auch nach Effektivitätsgesichtspunkten vor. Auch die im Absatz 2 vorgesehene Bestellung von Sachverständigen auf einen bloßen Verdacht hin halte man für unverhältnismäßig. Ein allgemeiner Verdacht reiche nicht aus. Die Verwaltung müsse den rechtswidrigen Zustand sehr viel konkreter erfassen und, wie dies sonst auch üblich sei, gestuft vorgehen. Die Möglichkeit, fachtechnische Gutachten einzuholen, sehe auch der in den Koalitionsanträgen enthaltene § 21 vor.

Zu den Anträgen 17 bis 19 der Fraktion der SPD wurde von seiten der Antragsteller ausgeführt, man

halte die Beschreibung der Produktverantwortung für ein Herzstück des neuen Gesetzgebungsvorhabens, mit dem man den Einstieg in die ökologische Stoffwirtschaft anstrebe. Man habe weitaus schärfere Vorstellungen als die Koalitionsfraktionen, die im § 22 (neu) ausdrücklich den Vorbehalt des freien Warenverkehrs betonten, entwickelt. Darüber hinaus habe man deutlich beschrieben, wie die Produktverantwortung durchzuführen sei, wobei auch als letztes Mittel das Verbot herangezogen werde.

Von seiten der Koalitionsfraktionen wurde demgegenüber festgestellt, nach eigener Auffassung werde die Produktverantwortung durch Verordnungen konkretisiert. Man halte die von der Fraktion der SPD im Antrag 17 verwendete Formulierung wegen ihrer mangelnden Konkretisierung für verfassungswidrig. Auch seien aufgrund dieser Vorschrift keine beanstandenden Verwaltungsakte möglich. Es sei rechtstechnisch mißglückt, im § 17 des Antrags der Fraktion der SPD Pflichten zu formulieren, die erforderlichen Sanktionen zur Durchsetzung der Pflichten aber erst durch die Verordnungen im Rahmen der Ermächtigung des § 18 sicherzustellen.

Von seiten der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wurde kritisiert, § 18 Abs. 2 im Antrag der Fraktion der SPD sei nicht EU-kompatibel. Man müsse eine erhebliche Verzerrung des europäischen Binnenmarkts befürchten. Ursache sei, daß die Maastrichter Verträge die ökologischen Belange nicht ausreichend berücksichtigten.

Zum Antrag 20 der Fraktion der SPD (Nummer 2 Buchstabe c) wurde von seiten der Koalitionsfraktionen ausgeführt, man habe dieses Anliegen in § 27 Abs. 1 Teil 2 der eigenen Anträge aufgegriffen. Die Fraktion der SPD wolle allerdings die Lagerung oder Behandlung von Abfällen unbedeutender Menge in Abfallentsorgungsanlagen, die nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz keiner Genehmigung bedürften, einer Verordnungsregelung durch die Bundesländer überlassen, während sich die Koalitionsfraktionen wegen der Gefahr eines von Land zu Land unterschiedlichen Vorgehens für eine bundeseinheitliche Regelung aussprächen.

Zum Antrag 21 der Fraktion der SPD wurde von den Antragstellern ergänzend ausgeführt, man trage damit u. a. dem Petitum der Länder Rechnung, die bewährten eigenen Regelungen zur Aufstellung von Abfallwirtschaftsplänen fortführen zu können. Auch wolle man den Termin für das Aufstellen der Abfallwirtschaftspläne auf ein Jahr nach dem Inkrafttreten des Gesetzes festlegen.

Von den Koalitionsfraktionen wurde demgegenüber ausgeführt, man sei nicht der Ansicht, daß Verwertung Gegenstand der Abfallwirtschaftspläne sein solle. In verschiedenen Vorschriften des Gesetzentwurfs habe man den Anspruch, daß die Verwertungswirtschaft sich entwickeln müsse. Man sei der Auffassung, daß der Antrag der Fraktion der SPD hier zu einer Überreglementierung führe. Auch der Forderung im Hinblick auf die Standortfestlegung könne man nicht nachgeben,

da man der Auffassung sei, daß Artikel 7 der entsprechenden EG-Richtlinie eine solche Festlegung erforderlich mache.

Zum Antrag 22 der Fraktion der SPD wurde von den Antragstellern ausgeführt, man wolle damit insbesondere den Absatz aus dem Gesetzentwurf streichen, mit dem der probeweise Betrieb einer Depo nie nicht nach einem Planfeststellungsverfahren, sondern durch schlichte Genehmigung aufgenommen werden könne. Angesichts der großen Investitionen und der vielfältigen Proteste der Bürger müsse auch dem probeweisen Betrieb ein Planfeststellungsverfahren vorausgehen.

Von seiten der Koalitionsfraktionen wurde darauf hingewiesen, es handele sich hier um Versuchsdeponien, bei denen z. B. neue Abdeckverfahren erprobt würden. Wenn die Länder Bedenken hätten, könnten sie auch auf ein solches Vorgehen verzichten.

Zum Antrag 23 der Fraktion der SPD wurde von den Antragstellern darauf hingewiesen, man sei nicht damit zufrieden, daß in § 37 der Koalitionsanträge nur ein Prüfauftrag an die Behörden des Bundes und andere genannten Stellen ergehe, ob und in welchem Umfang Erzeugnisse eingesetzt werden könnten, die sich durch Langlebigkeit etc. auszeichneten. Vielmehr müsse es hier wie im Antrag der Fraktion der SPD ausgeführt eine Bevorzugung geben. Man könne hier auch nicht der Argumentation der Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung folgen, die gegen eine solche Regelung eine Ausuferung der Beschaffungsbürokratie ins Feld geführt habe. Die Vorbildfunktion der öffentlichen Hand sei hier deutlich zu betonen.

Von seiten der Koalitionsfraktionen wurde demgegenüber darauf hingewiesen, man halte die Prüfpflicht für ein Mittel, bei dem die erforderliche Verhältnismäßigkeit gewahrt sei.

Zum Antrag 24 der Fraktion der SPD wurde von den Antragstellern dargelegt, neben den Änderungen im Hinblick auf die Begrifflichkeiten wolle man mit diesem Antrag eine stärkere Verpflichtung der öffentlichen Hand sichern.

Von den Koalitionsfraktionen wurde darauf hingewiesen, es sei nicht klar, welche finanziellen Verpflichtungen durch die Einfügung des Wortes „orts nah“ entstünden. Insofern habe man auf diese Formulierung in dem § 38 (neu) im Gegensatz zum ursprünglichen Regierungsentwurf verzichtet.

Zum Antrag 25 der Fraktion der SPD wurde von seiten der Antragsteller dargelegt, über weite Strecken gebe es im Hinblick auf die dort aufgeführten §§ 35 ff. und die entsprechenden §§ 40 ff. im Entwurf der Koalitionsfraktionen gleichlaufende Bestimmungen. Man begrüße, daß gegenüber dem ursprünglichen Entwurf auch strengere Anforderungen durch die Koalitionsfraktionen übernommen worden seien.

Ergänzend wolle man allerdings bei Problemen mit Zwischenprodukten oder Sekundärrohstoffen den Vollzugsorganen der Länder die Möglichkeit

geben nachzufragen, wo bestimmte Stoffe verblieben seien. Es gehe hier nicht um eine generelle Überwachung, sondern um eine Auskunftspflicht.

Von seiten der Koalitionsfraktionen wurde bestätigt, man habe hier ähnliche Vorstellungen, wie sie im Antrag der Fraktion der SPD festgelegt seien, da man ebenfalls auf den Arbeiten der Bund-Länder-Arbeitsgruppe aufbaue. Grundsätzlich wolle man möglichst wenig Überwachung haben, also in Richtung Deregulierung gehen. Aus der Praxis wisse man, daß vieles an Formblättern ausgefüllt werde, das dann, ohne daß dies wirklich ausgewertet werde, in den Akten verschwinde. Wenn die Länder der Auffassung seien, weniger Überwachung sei möglich, so werde man sich dem nicht entgegenstellen. In den §§ 44 und 47 sei man in den Deregulierungsbestrebungen weiter gegangen. Dort gehe es um die Abfallerzeuger und Abfallbesitzer, die Abfallwirtschaftskonzepte und Abfallbilanzen vorgelegt hätten. Die wolle man im Hinblick auf die Überwachung deutlicher privilegieren.

Zum Antrag 26 der Fraktion der SPD wurde von den Antragstellern ergänzend ausgeführt, mit dem neuen Satz 2 in Absatz 2 des § 46 wolle man erreichen, daß man bei einer Genehmigung eines mit besonderen Risiken versehenen Transports von Abfällen vorschreiben könne, daß aus Sicherheitsgründen z. B. ein Bahntransport gewählt werde. Weiterhin wende man sich dagegen, daß die Koalitionsfraktionen in ihren Anträgen (§ 49) alle Entsorgungsträger (auch die privatwirtschaftlich organisierten Verbände und die von ihnen beauftragten Dritten) von den Transportgenehmigungen freistellen. Es bestehe die Befürchtung, daß ein Großteil der Transporte genehmigungsfrei sei.

Von seiten der Koalitionsfraktionen wurde dazu ausgeführt, im eigenen § 49 sei die Möglichkeit, die Genehmigung mit Nebenbestimmungen zu verbinden, aufgenommen worden. Die Bedenken im Hinblick auf die Freistellung der Entsorgungsträger von den Transportgenehmigungen teile man nicht, zumal nach § 16 Abs. 2 die Sach- und Fachkunde beauftragter Dritter geprüft werde.

Zum Antrag 27 der Fraktion der SPD wurde von den Antragstellern ausgeführt, man gehe im eigenen Gesetzentwurf von einer Lizenzierung bzw. Prüfung der Entsorgungsfachbetriebe aus und habe daher auch ausdrücklich diesen Begriff in den eigenen Gesetzentwurf aufgenommen.

Von seiten der Koalitionsfraktionen wurde demgegenüber betont, es komme mehr auf die Zuverlässigkeit als die Sach- und Fachkunde Dritter an. Auch wolle man den Marktzugang in diesem Bereich nicht allzusehr beschränken. In § 59 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzentwurfs in Fassung der Koalitionsanträge werde zudem das Problem der Vermittlungsgeschäfte gesondert aufgegriffen.

Zum Antrag 31 der Fraktion der SPD wurde von den Antragstellern ergänzend ausgeführt, man wolle die Verbraucher- und Umweltverbände auch dem Wortlaut nach bei den Anhörungen vor dem Erlaß von Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften im Rahmen dieses Gesetzes beteiligen, da sie der Erfahrung nach in dem einem

oder anderen Fall nicht zu den entsprechenden Veranstaltungen eingeladen worden seien.

Von den Koalitionsfraktionen wurde demgegenüber dargelegt, in den Gesetzesformulierungen müsse man entweder alle, die man beteiligen wolle, enumerativ aufzählen oder pauschale Begriffe verwenden. Zu den im eigenen § 58 enthaltenen Betroffenen zählten auch die Verbraucher- und Umweltverbände.

Zum Antrag 32 der Fraktion der SPD wurde von den Antragstellern ausgeführt, man sei der Ansicht, die Bußgelder seien deutlich zu erhöhen, zumal anders als etwa im Immissionsschutzbereich gerade im Abfallbereich durch gesetzwidriges Handeln erhebliche Gewinne entstünden.

Von seiten der Koalitionsfraktionen wurde dagegen ausgeführt, der von der Fraktion der SPD gewünschte Betrag von 1 Mio. DM erscheine zu hoch. Wenn man an der Höhe der Bußgelder zudem etwas ändern wolle, müsse man dies systematisch über alle Bereiche hinweg tun.

Zum Antrag 33 der Fraktion der SPD wurde vom Ausschuß einvernehmlich festgestellt, man spreche sich für die Beteiligung des Deutschen Bundestages beim Erlaß von Rechtsverordnungen aus, wie dies auch in § 57 des Gesetzentwurfs in der Fassung der Koalitionsanträge festgehalten sei.

Von seiten der Koalitionsfraktionen wurde ergänzend ausgeführt, wegen des erweiterten Rahmens der einbezogenen Rechtsverordnungen sowie anderer Systematik des Gesetzentwurfs der Fraktion der SPD müsse man gleichwohl diesen Antrag ablehnen.

Zum Antrag 34 der Fraktion der SPD wurde vom Ausschuß einvernehmlich festgestellt, es sei gemeinsames Anliegen des Ausschusses, daß die EG-Listen zur Definition der Abfälle, der Beseitigungsverfahren und der Verwertungsverfahren als Anhang zum Gesetz genommen werden sollten.

Von seiten der Koalitionsfraktionen wurde ergänzend festgestellt, wegen anderer Begrifflichkeiten sowie der anderen Systematik könne man dennoch dem Antrag der Fraktion der SPD nicht zustimmen.

Zum Antrag 35 der Fraktion der SPD wurde von den Antragstellern ausgeführt, es gehe hier um die Schnittstelle Bundes-Immissionsschutzgesetz — Abfallgesetz. Man folge in der Logik einem Vorschlag der Länderarbeitsgemeinschaft Immissionsschutz. Von seiten der Koalitionsfraktionen wurde demgegenüber festgestellt, man wolle wegen der Vollzugsprobleme das Bundes-Immissionsschutzgesetz entsprechend der Erstempfehlung der Länderarbeitsgemeinschaft Immissionsschutz nicht ändern, sondern passe es nur den eigenen Begrifflichkeiten an. Zudem habe man über § 9 Abs. 2 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes in Form der Koalitionsanträge das Abfallrecht im Immissionsschutzbereich teilweise für anwendbar erklärt.

Zum Antrag 36 der Fraktion der SPD wurde von den Antragstellern ausgeführt, man habe hier angenommen, was der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten einvernehmlich beschlossen habe. Die Bundesregierung solle ermächtigt werden, zum Ersatz der durch die landbauliche Verwertung von Klärschlämmen und Komposten entstehenden Schäden und wirtschaftlichen Nachteilen einen Haftungsfonds auf der Basis einer Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates einzurichten. Es sei ökologisch unsinnig, die großen Mengen von nährstoffreichem Klärschlamm mit hohem Aufwand zu trocknen und zu verbrennen, statt alles zu tun, um die Schadstoffbelastung so zu minimieren, daß sie in den Wirtschafts- und Naturkreislauf zurückgeführt werden könnten.

Von seiten der Koalitionsfraktionen wurde ausgeführt, zur Einrichtung des Haftungsfonds in dem neuen Artikel 7 des Gesetzentwurfs in Form der Koalitionsanträge habe es durchaus unterschiedliche Auffassungen gegeben. Vom Bundesministerium der Justiz und vom Bundesministerium für Wirtschaft seien verfassungsrechtliche, rechtspolitische und wirtschaftspolitische Bedenken gegen einen solchen Fonds erhoben worden. Insbesondere betreffe dies die rechtliche Gestaltung des Fonds, wie sie vom Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten beschlossen worden sei. Schließlich habe man sich entschlossen, den Fonds durch eine Änderung des Düngemittelgesetzes einzurichten. Man habe sich auch darauf verständigt, die Haftungsregelung trotz anderer Auffassungen in den eigenen Reihen auf Klärschlämme zu beschränken. Wegen des Bestimmtheitsgrundsatzes des Grundgesetzes habe man in den eigenen Antrag zu Artikel 7 (neu) eine ausführliche und detaillierte Rechtsgrundlage für die Verordnungsermächtigung zur Einrichtung des Haftungsfonds eingefügt. Man halte das eigene Modell für kompatibel mit dem, was von der Fraktion der SPD vorgeschlagen werde, müsse den Antrag der Fraktion der SPD aber wegen der unterschiedlichen Systematik ablehnen.

Von seiten der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wurde ausgeführt, mit der gleichen Argumentation, mit der man nun die Einrichtung eines Haftungsfonds für die Aufbringung von Klärschlamm in die Wege leite, sei seinerzeit in umgekehrter Richtung die Einrichtung eines Haftungsfonds im Zusammenhang mit dem Basler Übereinkommen abgelehnt worden. Dies schade der Glaubwürdigkeit der Argumentation. Nach den gesetzlichen Bestimmungen über das Ausbringen von Klärschlamm könne kein Schaden entstehen. Die Frage sei also, was dieser Fonds leisten solle, wenn nicht eine Aufweichung der bestehenden gesetzlichen Grundlagen über eine Schadenskompensationsfinanzierung. Eine solche Lösung scheine nicht geeignet, das Klärschlammproblem zu lösen.

Von seiten der Fraktion der SPD wurde ergänzend ausgeführt, wegen der kurzfristigen Vorlage der den Haftungsfonds betreffenden Regelungen durch die Koalitionsfraktionen sehe man sich nicht in der Lage, dazu ein Votum abzugeben.

Der Ausschuß kam in seiner 73. Sitzung am 13. April 1994 zu folgenden Beschlüssen:

Die von der Fraktion der SPD eingebrachten und in der Anlage 1 beigefügten Änderungsanträge 1 bis 28 und 30 bis 36 wurden — zum Teil bei einzelnen Enthaltungen — mehrheitlich abgelehnt. Der Antrag 29 wurde für erledigt erklärt, da die vom Ausschuß angenommenen Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen das Begehren der Fraktion der SPD berücksichtigten.

Der Antrag der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN — vgl. Anlage 2 — wurde bei zwei Ja-Stimmen und Enthaltung der Fraktion der SPD mehrheitlich abgelehnt.

Die von den Koalitionsfraktionen eingebrachten Änderungsanträge zu den Artikeln 1 bis 6 und zu den Artikeln 8 bis 19 nahm der Ausschuß mehrheitlich an, wobei die Fraktion der SPD in Abweichung von ihrem ansonsten durchgängig ablehnenden Stimmverhalten der in Artikel 1 § 57 i. d. F. der Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen vorgesehenen Beteiligung des Deutschen Bundestages beim Erlass von Rechtsverordnungen ausdrücklich zustimmte.

Artikel 7 der Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen nahm der Ausschuß bei zwei Enthaltungen mehrheitlich an; die Fraktion der SPD beteiligte sich an dieser Abstimmung nicht.

In seiner Schlußabstimmung beschloß der Ausschuß, die Annahme des Gesetzentwurfs der Bundesregierung auf Drucksache 12/5672 in der Fassung zu empfehlen, die dieser durch die angenommenen Änderungsanträge erhalten hat. Diesen Beschluß faßte er mit der Mehrheit der Koalitionsfraktionen gegen die Fraktion der SPD und die Gruppen der PDS/Linke Liste und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Mit dem gleichen Abstimmungsergebnis beschloß der Ausschuß schließlich, die Ablehnung des Gesetzentwurfs des Bundesrates auf Drucksache 12/631 zu empfehlen.

3. Der Ausschuß begründet die von ihm beschlossenen Änderungen des Regierungsentwurfs im einzelnen wie folgt:

Begründung zu Artikel 1

Begründung des Ersten Teils

1. Zu § 1

Die Neuformulierung dient der besseren Lesbarkeit. Im übrigen ist bereits durch die Zweckbestimmung klarzustellen, daß die Abfallentsorgung umweltverträglich erfolgen muß.

2. Zu § 2

- a) Die Neuformulierung des Absatzes 1 dient der besseren Lesbarkeit.

b) Zu Absatz 2

- aa) Die Änderung des Absatzes 2 Nr. 1 enthält eine redaktionelle Klarstellung ohne Erweiterung des Ausnahmereiches.
- bb) Die Änderung des Absatzes 2 Nr. 2 stellt eine Folgeänderung zur Neufassung der Begriffsbestimmungen des § 3 des Gesetzentwurfs dar. Da § 3 Abs. 1 Nr. 5 als eigenständiges Definitionsmerkmal für den Rückstandsbegriff entfällt, geht die Verweisung fehl. Der Regelungsgehalt des § 3 Abs. 1 Nr. 5 ist daher unmittelbar in die Vorschrift über den Geltungsbereich aufzunehmen.
- cc) Absatz 2 Nr. 3 bleibt unverändert.
- dd) Die Einfügung des Absatzes 2 Nr. 4 stellt eine Folgeänderung zur Neufassung der Begriffsbestimmungen des § 3 des Gesetzentwurfs dar. Da § 3 Abs. 1 Nr. 5 als eigenständiges Definitionsmerkmal für den Rückstandsbegriff entfällt, ist sein Regelungsgehalt unmittelbar in die Vorschrift über den Geltungsbereich aufzunehmen (s. bereits Antragsbegründung zu Absatz 1 Nr. 2).
- ee) Die Änderung des bisherigen Absatzes 2 Nr. 4 (nunmehr Nummer 5) stellt eine Folgeänderung zur veränderten Gesetzssystematik des Gesetzesentwurfs dar. Im übrigen bleibt klar gestellt, daß lediglich bergbauspezifische Rückstände vom Anwendungsbereich des Gesetzentwurfs nicht erfaßt werden. Im übrigen gelten die genannten Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes in vollem Umfang für das Bergrecht.
- ff) Die Änderung des Absatzes 2 Nr. 5 (nunmehr Nummer 6) stellt klar, daß nur gasförmige Stoffe, die in Behälter gefaßt sind, dem Anwendungsbereich des Gesetzentwurfs unterliegen; gasförmige Stoffe, die etwa lediglich in Rohrleitungen gefaßt sind, unterfallen dem Anwendungsbereich daher nicht.
- gg) Absatz 2 Nr. 6 und 7 (nunmehr Nummer 7 und 8) bleiben unverändert.

3. Zu § 3

§ 3 enthält die zentralen Begriffsbestimmungen des Gesetzentwurfs. Ziel der Neufassung ist eine eindeutige Übernahme der Definitionsinhalte des Artikels 1 der EG-Abfallrahmenrichtlinie (91/156/EWG) sowie die EG-konforme Konkretisierung der in dieser Richtlinie enthaltenen unbestimmten Rechtsbegriffe.

- a) Absatz 1 Satz 1 enthält die Definition des Zentralbegriffes „Rückstand“. Durch unmittelbare Übernahme des in Artikel 1 a) der EG-Abfallrahmenrichtlinie enthaltenen Definitionsinhaltes ist sichergestellt, daß der Begriff „Rückstand“ mit dem des „Abfalls“ im Sinne der Richtlinie identisch ist. Zur Konkretisierung des Rückstandsbegriffs wird Anhang I der EG-Richtlinie in die Definition mit einbezogen.

Die — gegenüber der deutschen Übersetzung der Richtlinie — veränderte Begrifflichkeit folgt in Übereinstimmung mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung der Überlegung, daß der EG-Abfallbegriff weit über den bisherigen deutschen Abfallbegriff hinausgeht und eine sehr weite Palette bloßer Produktionsrückstände erfaßt. Diese mit dem Etikett „Abfall“ zu versehen, würde nicht nur dem Sprachgefühl zuwiderlaufen, sondern auch der Akzeptanz des Kreislaufwirtschaftsgedankens, insbesondere der Sekundärrohstoffverwertung, schaden.

So ist der gewählte Begriff „Rückstand“ mit dem Wortsinn des Begriffes „waste“ (englische Originalfassung der Richtlinie) identisch. Der nationale Gesetzgeber ist im übrigen im Rahmen seines Umsetzungsermessens an Begrifflichkeiten der Richtlinie nicht gebunden.

Satz 2 enthält die Legaldefinition der Begriffe „Sekundärrohstoff“ und „Abfall“. Der Begriff Sekundärrohstoff entspricht dem EG-Begriff „Abfall zur Verwertung“, der Begriff Abfall dem Begriff „Abfall zur Beseitigung“.

Die „Verwertbarkeit“ von Sekundärrohstoffen bzw. die „Nicht-Verwertbarkeit“ von Abfällen ist im konkreten Einzelfall auf der Grundlage der geltenden Verwertungspflicht (§§ 5 und 6) zu beurteilen. Kann ein Rückstand nach Maßgabe dieser Pflicht verwertet werden, so wird er nicht zu „Abfall“, sondern ist als „Sekundärrohstoff“ zu verwerten. Lassen sich Rückstände nicht pflichtenkongform verwerten, sind sie als „Abfall“ nach § 11 zu entsorgen. Damit folgt die Begrifflichkeit der Verwertungs- bzw. Entsorgungspflicht des Besitzers oder Erzeugers.

- b) Absatz 2 konkretisiert den unbestimmten Rechtsbegriff der „Entledigung“, Absatz 3 das Merkmal „entledigen will“. Der „Wille zur Entledigung“ ist der Handlung der „Entledigung“ zeitlich vorgelagert. Andererseits manifestiert sich der „Entledigungswille“ in der „Entledigung“, so daß beide Tatbestände ineinandergreifen.

Der subjektive „Entledigungswille“ nach Absatz 3 wird in Übereinstimmung mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung durch das Merkmal der Zweckbestimmung der Produktionshandlung (Absatz 3 Nr. 1) oder der Verwendung eines Gegenstandes (Absatz 3 Nr. 2) konkretisiert. Entscheidend für die Entledigungsabsicht ist nunmehr die Produktions- oder Verwendungsabsicht des Besitzers oder Erzeugers. Durch diese Abgrenzungskriterien wird die umweltpolitisch bedenkliche Grauzone des geltenden Abfallrechts (Wertstoff-Reststoff-Abfall), die durch die Definition des subjektiven Abfallbegriffs („sich einer Sache ‚als Abfall‘ entledigen“) geschaffen wurde, beseitigt.

Die Definition des Entledigungswillens nimmt dabei auf die Erfordernisse komplexer gewerblicher oder industrieller Produktion Rücksicht: So liegt im Rahmen der Produktion nach der insoweit maßgeblichen Produktionsabsicht — unter Berücksichtigung der Verkehrsanschauung — kein Entle-

digungswille vor, wenn Stoffe und Gegenstände gezielt produziert oder für besondere Nutzungen speziell hergestellt werden.

Die Produktion wird jedoch regelmäßig auch untergeordnete Nebenzwecke verfolgen. Auch Vor-, Neben-, Co-, Koppel- und Zwischenprodukte sind kein „Rückstand“ und fallen daher — wie bereits nach dem Regierungsentwurf — nicht in den Anwendungsbereich des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes. Anhaltspunkte für die Verfolgung untergeordneter Produktionszwecke können bei der Produktion von Stoffen und Gegenständen vorliegen, die

- allgemeine oder gewerbliche Produktnormen oder Spezifikationen erfüllen,
- im Regelfalle — gegebenenfalls nach Behandlung — einen positiven Marktwert haben oder
- von einem Handelsvertrag erfaßt werden, mit welchem der Empfänger sie vom Hersteller oder Besitzer erwirbt oder zur Umarbeitung übernimmt.

Die „Entledigung“ nach Absatz 2 als objektives Merkmal des Rückstands Begriffes beschreibt ein der Verwertung oder Entsorgung unmittelbar vorgelagertes Stadium. Die Begriffe „Verwertung“ und „Entsorgung“ werden unter Rückgriff auf die Anhänge II B und II A der EG-Richtlinie konkretisiert. Auch diese Anhänge sind damit in das Gesetz einbezogen.

In der „Entledigung“ nach Absatz 2 manifestiert sich der „Entledigungswille“ nach Absatz 3 (s. o.). Da die EG-Richtlinie auch die Eigenverwertung von Abfällen (i. S. des EG-Begriffes) durch den Besitzer vorsieht, kommt es für die Entledigung im Gegensatz zum bisherigen deutschen Abfallrecht jedoch nicht mehr auf die Aufgabe der tatsächlichen Sachherrschaft an. Der Verwertung oder Entsorgung können daher auch Sachen zugeführt werden, die in der Sachherrschaft des Besitzers verbleiben. Die Entledigung ist jedoch stets gegeben, wenn der Besitzer den Besitz an ihnen unter Wegfall jedes weiteren Verwendungszweckes aufgibt. Dies ist — wie nach der bisherigen Rechtsprechung — insbesondere dann der Fall, wenn der Besitzer die Stoffe oder Gegenstände, an denen er kein Gebrauchsinteresse hat, selbst entsorgt oder an Dritte abgibt. Hier ist maßgeblich, daß der Besitzer sich des Stoffes als für ihn wertlos geworden entledigen, d. h. davon befreien will, um ihn der Entsorgung zuzuführen oder zuführen zu lassen.

- c) Die in Absatz 4 vorgenommene Konkretisierung des Merkmals „entledigen muß“ erfolgt auf der Grundlage der neuesten Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. die Urteile BVerwG 7 C 11.92 und BVerwG 7 C 10.92 vom 24. Juni 1993). Entscheidend für das Gebot zur Entledigung ist zunächst, daß eine Sache nicht mehr ihrer ursprünglichen Zweckbestimmung entsprechend verwendet wird und daß ihr Gefährdungspotential gegenwärtig oder künftig das Wohl der Allgemein-

heit, insbesondere die Umwelt beeinträchtigen kann. Das Vorliegen einer konkreten Gefahr ist jedoch nicht erforderlich.

Nicht jedes von einer derartigen Sache ausgehende Gefährdungspotential soll jedoch das Gebot zur Entledigung begründen. Entscheidend ist, daß das Gefährdungspotential nicht bereits mit dem herkömmlichen Ordnungsrecht (Gefahrstoff-, Chemikalien-, Wasser-, Immissionsschutz- oder Baurecht), sondern nur durch die ordnungsgemäße und schadlose Verwertung oder die gemeinwohlverträgliche Abfallentsorgung nach dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz ausgeschlossen werden kann.

- d) Die Absätze 5 und 6 enthalten notwendige Legaldefinitionen der Normadressaten des Gesetzes in Anlehnung an Artikel 1 b) und c) der Abfallrahmenrichtlinie.
- e) Die in Absatz 7 enthaltene Legaldefinition des gesetzlichen Zentralbegriffes „Stand der Technik“ entspricht der Definition der Nummer 2.1 der TA Abfall vom 12. März 1991 (GMBI. S. 139).

Begründung des Zweiten Teils

I. Zum systematischen Aufbau des Zweiten Teils

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit werden die §§ 4 bis 21 in eine neue systematische Reihenfolge gestellt:

1. Die Regelungsbereiche der abfallarmen Kreislaufwirtschaft und der gemeinwohlverträglichen Abfallentsorgung werden nach gleichen Strukturprinzipien geordnet:

Ausgehend von der jeweiligen Leitvorschrift, die die zentralen Grundsätze enthält (vgl. § 4 bzw. § 10), werden Grundpflichten für Erzeuger und Besitzer normiert (vgl. §§ 5 und 6 bzw. § 11), die wiederum aufgrund von jeweils nachfolgenden Verordnungsermächtigungen (vgl. §§ 7 und 8 bzw. § 12) weiter konkretisiert werden können.

Eine Spezialregelung bildet in diesem Zusammenhang § 9, der das Verhältnis zwischen der anlagenbezogenen immissionsschutzrechtlichen Grundpflicht des § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG und den Pflichten des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes regelt.

2. Die näheren Bestimmungen über die Pflichtenkreise einerseits der Erzeuger und Besitzer von Rückständen, andererseits der öffentlich- oder privatrechtlichen Entsorgungsträger sind — entsprechend den bisherigen §§ 9 bis 14 — in den §§ 13 bis 18 geregelt.
3. Die bisherige Regelung der Abfallwirtschaftskonzepte und der Rückstandsbilanzen in den §§ 17, 18 erfolgt in den §§ 19 und 20.
4. Die bisherige Regelung über Anordnungen im Einzelfall in § 19 erfolgt in § 21.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

1. Zu § 4

§ 4 enthält eine Neufassung des bisherigen § 3 Abs. 5 des Gesetzentwurfs.

- a) Absatz 1 definiert den Begriff der abfallarmen Kreislaufwirtschaft anhand des abfallrechtlichen Vorsorgeprinzips („Entstehen von Abfällen zu verhindern“) durch die Vermeidung von Rückständen oder durch die stoffliche oder energetische Verwertung von Rückständen. Eine Zielrangfolge wird an dieser Stelle nicht festgelegt.
- b) Absatz 2 konkretisiert den Begriff der Rückstandsvermeidung.
- c) Absatz 3 konkretisiert den Begriff der stofflichen Verwertung, insbesondere zur Abgrenzung zur energetischen Verwertung.
- d) Absatz 4 konkretisiert die energetische Verwertung von Rückständen, insbesondere zur Abgrenzung zur thermischen Behandlung von Abfällen.
- e) Absatz 5 kennzeichnet in Anlehnung an § 3 Abs. 6 und 7 des Regierungsentwurfs den Regelungsbe- reich der abfallarmen Kreislaufwirtschaft.

2. Zu § 5

§ 5 enthält in Anlehnung an die in § 4 des Regierungsentwurfs beschriebenen Grundsätze nunmehr die zentrale Grundpflichtennorm für die abfallarme Kreislaufwirtschaft.

- a) Absatz 1 nennt abschließend die beiden Fälle, in denen eine Pflicht zur Vermeidung von Rückständen durchgesetzt werden kann.

Erster Fall ist die Rückstandsvermeidungspflicht, soweit sie durch das geltende BImSchG, insbesondere durch § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG, bereits gilt.

Zweiter Fall ist die Produktverantwortung. Es wird klargestellt, daß Rückstandsvermeidungsmaßnahmen vom Ordnungsgeber nur durch Rechtsverordnungen aufgrund der §§ 23 und 24 verlangt werden können.

- b) Absatz 2 regelt die Pflicht zur Verwertung von Rückständen. Das Verhältnis zwischen stofflicher und energetischer Verwertung ist in § 6 eigenständig geregelt.

Die Verwertung von Sekundärrohstoffen hat grundsätzlich Vorrang vor der Entsorgung von Abfällen. Dieser Vorrang besteht nur, soweit nach Absatz 4 die Einhaltung der Verwertungspflicht technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist.

Auch aus Umweltgründen kann die Abfallentsorgung im Einzelfall der Verwertung vorzuziehen sein.

Dies gilt zunächst für den Fall, daß die Verwertung nach Absatz 3 entweder nicht ordnungsgemäß

oder nicht schadlos erfolgen kann. Die Verwertung darf nicht zur Schadstoffanreicherung im Wertstoffkreislauf führen. Im übrigen kann der Vorrang der Verwertung auch aus übergeordneten Umweltaspekten, die in Absatz 5 genannt sind, widerlegbar sein. Entscheidend ist daher, daß die grundsätzlich vorrangige Verwertung nicht im Einzelfall zu einer stärkeren Umweltbelastung als eine umweltverträgliche Abfallentsorgung führt. So kann die umweltverträgliche Abfallentsorgung — wie das Bundesverwaltungsgericht ausgeführt hat (BVerwG 7 C 10.92 und BVerwG 7 C 11.92 vom 24. Juni 1993) — gerade aus Umweltgründen dann vorrangig sein, wenn der Besitzer in rechtlicher, organisatorischer, finanzieller, personeller oder unternehmerischer Hinsicht nicht in der Lage ist, die Rückstände alsbald, d. h. in einer dem Gefahrenpotential der Rückstände angemessenen Frist, einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zuzuführen.

Um einem Downcycling entgegenzuwirken, ist eine hochwertige Verwertung anzustreben. Wie bereits in § 7 des Regierungsentwurfs geregelt, sind Rückstände getrennt zu halten und zu behandeln.

- c) Absatz 3 enthält in Anlehnung an § 4 Abs. 3 des Regierungsentwurfs materielle Vorgaben an die ordnungsgemäße und schadlose Vermeidung und Verwertung von Rückständen. Es wird insbesondere im Hinblick auf die Reststoffverwertungspflicht des § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG klargestellt, daß es sich auch beim Einbinden von Rückständen in Erzeugnisse um eine Maßnahme der Verwertung und nicht der Vermeidung handelt.
- d) Absatz 4 enthält in Anlehnung an § 4 Abs. 4 des Regierungsentwurfs eine Regelung zur Begrenzung der Vermeidungs- und Verwertungspflicht aus Gründen der technischen Möglichkeit und der wirtschaftlichen Zumutbarkeit. Das Kriterium wirtschaftlicher Zumutbarkeit, daß „für die gewonnenen Stoffe oder die gewonnene Energie ein Markt vorhanden ist oder geschaffen werden kann“, stellt ein wesentliches konkretisierendes Element der „wirtschaftlichen Zumutbarkeit“ dar.
- e) Die in Absatz 5 getroffene Regelung zur Begrenzung des Vorrangs aus Gründen der Umweltverträglichkeit entspricht inhaltlich dem § 4 Abs. 5 des Regierungsentwurfs.
- f) Absatz 6 entspricht § 4 Abs. 6 des Regierungsentwurfs.

3. Zu § 6

- a) § 6 Abs. 1 Satz 1 weist — in Übereinstimmung mit § 4 Abs. 1 — auf die beiden Möglichkeiten der Verwertung — die stoffliche nach § 4 Abs. 3 und die energetische nach § 4 Abs. 4 — hin. Der im Regierungsentwurf in § 4 Abs. 2 vorgesehene Regelvorrang für die stoffliche Verwertung mit Ausnahmeverbehalt in § 4 Abs. 4 wird aufgegeben. Statt dessen stellt Satz 2 — ohne Bevorzugung einer konkreten Verwertungsart — klar, daß die besser

umweltverträgliche Verwertungsart den Vorrang besitzt. Im Einzelfall hat die Behörde hierfür den Beweis zu führen.

Neben dem ökologischen Vorrang der — stofflichen oder energetischen — Verwertungsart ist auch ein ökologischer Gleichrang beider Verwertungsarten möglich. Die Voraussetzungen für den ökologischen Gleichrang werden für die energetische Verwertung durch die Kriterien des Absatzes 2 bestimmt. Die energetische Verwertung kann daher unter den dort genannten Voraussetzungen durchgeführt werden. Demgegenüber ist die stoffliche Verwertung nach der Vorgabe des Satzes 1 stets dann zulässig, wenn sie gemäß den allgemeinen Anforderungen an die Verwertung in § 5 Abs. 3 ordnungsgemäß und schadlos erfolgt.

Absatz 1 Satz 3 weist auf die allgemeine Grenze der Vorrangbestimmung hin: Nach § 5 Abs. 4 ist die jeweilige Verwertungsart nur durchzuführen, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist.

- b) Absatz 2 regelt die einzelnen Voraussetzungen der gleichwertigen Umweltverträglichkeit der energetischen Verwertung. Die nachstehenden Kriterien gelten jedoch nur insoweit, als nicht durch Rechtsverordnung nach Absatz 3 der Vorrang einer Verwertungsart rechtsverbindlich festgelegt worden ist.

Die Regelung erfaßt alle Sekundärrohstoffe. Nach Satz 1 müssen bei der energetischen Verwertung von Sekundärrohstoffen grundsätzlich alle der in den Nummern 1 bis 5 genannten Voraussetzungen eingehalten werden; nach Satz 2 werden nicht mit Schadstoffen belastete Rückstände aus nachwachsenden Rohstoffen jedoch privilegiert.

- aa) Nummer 1 bestimmt, daß der Heizwert des einzelnen Sekundärrohstoffs, ohne Vermischung mit anderen Rückständen, mindestens 11 000 kJ/kg betragen muß. Hierdurch wird sichergestellt, daß es sich bei den eingesetzten Stoffen um „Ersatzbrennstoff“ im Sinne der Definition der energetischen Verwertung nach § 4 Abs. 4 handelt. „Heizwert“ ist die im Sekundärrohstoff enthaltene Energie, ohne Nutzung der Kondensationswärme des Wasserdampfes.
- bb) Nach Nummer 2 muß bei der energetischen Verwertung ein Feuerungswirkungsgrad von mindestens 75 % erzielt werden. Durch diese Bestimmung soll gewährleistet werden, daß der Verbrennungsvorgang auf die Nutzung des energetischen Stoffpotentials i. S. von § 4 Abs. 4 gerichtet ist.

Der „Feuerungswirkungsgrad“ errechnet sich aus dem Heizwert abzüglich des Abgasverlustes. Der Abgasverlust ist der auf den Heizwert bezogene Energieverlust über das Abgas im Bereich des Feuerungsraumes. Energie, die thermisch oder chemisch genutzt wird, mindert den Feuerungswirkungsgrad auch dann nicht, wenn sie später nicht als Abwärme genutzt wird.

- cc) Nummer 3 stellt klar, daß die erzeugte Wärme entweder selbst genutzt oder an Dritte abgegeben wird. Mit dieser Vorschrift wird sichergestellt, daß das über die Feuerung erschlossene Energiepotential entsprechend der Definition des § 4 Abs. 4, soweit technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar, genutzt wird. Die entstehende Wärme soll intern oder extern etwa für die Trocknung von Verbrennungsgut, die Erzeugung von Heiz- oder Prozeßwärme, Warmwasser, Heißwasser, Dampf oder ggf. elektrische Energie für den betrieblichen oder sonstigen Bedarf genutzt werden.
- dd) Nummer 4 stellt klar, daß die Vorschriften des Immissionsschutzrechts einzuhalten sind. Diese Voraussetzung nimmt Bezug auf § 5 Abs. 5 Nr. 1, der als Kriterien der Umweltverträglichkeit auch die bei einer Verwertung entstehenden Emissionen nennt. Die Lösung abfallspezifischer Probleme durch die energetische Verwertung darf nicht zu einer unzulässigen Luftschadstoffbelastung führen. Besonders zu beachten sind hier die Vorschriften der 1. und der 17. BImSchV sowie die der TA Luft.
- ee) Nach Nummer 5 muß die energetische Verwertung so ausgestaltet werden, daß die dabei anfallenden Rückstände (insbesondere Asche) möglichst ohne weitere Vorbehandlung als Abfall deponiert werden können. Es macht weder aus wirtschaftlicher noch aus umweltspezifischer Sicht einen Sinn, wenn bei einer Verwertung anfallende Abfälle vor einer Deponierung etwa einer weiteren Verbrennung unterzogen werden müssen. Von besonderer Bedeutung sind hier die Vorgaben der TA Abfall.

Satz 2 enthält ein Privileg zugunsten von Rückständen aus nicht mit Schadstoffen belasteten nachwachsenden Rohstoffen. Bei einer energetischen Verwertung müssen diese den in Nummer 1 genannten Heizwert nicht erfüllen.

- c) Absatz 3 enthält die Ermächtigung an die Bundesregierung, den Vorrang einer Verwertungsart für bestimmte Sekundärrohstoffarten aufgrund einer erweiterten Betrachtung der Umweltverträglichkeit nach § 5 Abs. 5 unter Berücksichtigung der in Absatz 2 genannten Anforderungen festzulegen. Die allgemeine Grenze des § 5 Abs. 4 gilt auch im Rahmen einer solchen Betrachtung. So kann etwa der Vorrang der stofflichen Verwertung für solche Sekundärrohstoffarten festgelegt werden, deren stoffliche Verwertung in besonderer Weise dem in § 5 Abs. 5 genannten Aspekt der Ressourcenschonung Rechnung trägt. Die Verordnung bedarf der Zustimmung des Bundesrates und — gemäß § 57 — der des Deutschen Bundestages.

4. Zu § 7

§ 7 enthält eine Verordnungsermächtigung zur Konkretisierung der Anforderungen an die abfallarme

Kreislaufwirtschaft in Anlehnung an § 15 des Regierungsentwurfs.

- a) Die in Absatz 1 enthaltene Neuformulierung dient insbesondere der redaktionellen Klarstellung. Die Nummern 2 und 3 enthalten erforderliche Neuregelungen über Anforderungen an Getrennthaltung, Befördern und Lagern von Sekundärrohstoffen sowie an deren Bereitstellen, Überlassen, Sammeln und Einsammeln durch Hol- und Bringsysteme. Nummer 4 enthält — wie bereits in § 14 AbfG angelegt — eine Verordnungsermächtigung zur Regelung über die Verwertung und das Inverkehrbringen solcher Sekundärrohstoffe, deren Verwertung in besonderer Weise geeignet ist, Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit herbeizuführen. Nach den Nummern 5 und 6 können wie nach § 15 Abs. 4 des Regierungsentwurfs Hinweis- und Kennzeichnungspflichten angeordnet werden.
- b) Absatz 2 entspricht § 15 Abs. 5 des Regierungsentwurfs.
- c) Absatz 3 entspricht § 15 Abs. 3 des Regierungsentwurfs.

5. Zu § 8

§ 8 enthält eine spezielle Verordnungsermächtigung über Anforderungen an die abfallarme Kreislaufwirtschaft für den Bereich der Landwirtschaft. Diese Regelung entspricht § 15a des Regierungsentwurfs. Der eingeschränkte Anwendungsbereich ist klargestellt worden.

6. Zu § 9

§ 9 regelt das Verhältnis der immissionsschutzrechtlichen Grundpflicht zur Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Rückständen nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG zu den entsprechenden Pflichten des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (§§ 5, 10). Die Pflicht des § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG gilt kraft Gesetzes für genehmigungsbedürftige Anlagen nach § 4 BImSchG; sie kann aber durch Rechtsverordnung nach § 22 Abs. 1 Satz 2 BImSchG auch auf nicht genehmigungsbedürftige Anlagen erstreckt werden (vgl. Artikel 2 Nr. 3). Soweit eine derartige Rechtsverordnung nicht erlassen worden ist, gilt § 9 nur für genehmigungsbedürftige Anlagen i. S. des § 4 BImSchG; nicht genehmigungsbedürftige Anlagen unterliegen daher bis zum Erlass einer derartigen Rechtsverordnung unmittelbar den Pflichten des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes.

- a) § 9 Satz 1 räumt der anlagenbezogenen Pflicht des § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG den spezialgesetzlichen Vorrang vor den allgemeinen Besitzer- und Erzeugerpflichten des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes ein. Die entsprechenden Pflichten des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes nach den §§ 5 und 11 werden verdrängt.

- b) Die gleichwohl notwendige Verzahnung dieser speziellen anlagenbezogenen Pflicht zu den stoffbezogenen, materiellen Anforderungen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes wird in § 9 Satz 2 geregelt. Die in § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG genannten Voraussetzungen der Vermeidungs-, Verwertungs- und Entsorgungspflicht „ordnungsgemäß“, „schadlos“ und „gemeinwohlverträglich“ werden im BImSchG nämlich nicht definiert. Allerdings können sich aus § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 i. V. m. § 1 BImSchG spezifische Pflichten ergeben. Darüber hinaus gilt § 6 Nr. 2 BImSchG. Insbesondere sind im Rahmen der Pflicht des § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG die abfallspezifischen stoffbezogenen Anforderungen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes — wie bereits nach der bisherigen Rechtslage die des AbfG — zu beachten.

§ 9 Satz 2 bestimmt nun, inwieweit die stoffbezogenen Anforderungen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes im Rahmen der Grundpflicht des § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG zu beachten sind. Es wird klargestellt, daß nur Aufforderungen an die Verwertung oder Entsorgung gestellt werden können. Dabei wird zwischen der Verwertungspflicht und der Entsorgungspflicht unterschieden. Anforderungen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes an die Verwertung von Rückständen — unabhängig davon, ob sie anlagenintern oder extern erfolgt — sind nur dann zu beachten, wenn sie durch Rechtsverordnungen nach § 6 Abs. 3 (Wahl der Verwertungsart) oder nach § 7 (Anforderungen an die Verwertung) konkretisiert sind. Anforderungen an die gemeinwohlverträgliche Entsorgung sind hingegen bereits auf der Grundlage der gesetzlichen Pflicht des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes in § 11 sowie nach Maßgabe der entsprechenden Verordnungen aufgrund des § 12 zu beachten.

- c) Satz 3 enthält die Klarstellung, daß stoffbezogene Anforderungen an die anlageninterne Verwertung der Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nicht entgegenstehen. Der Bereich der anlageninternen Verwertung fällt nach herrschender immissionsschutzrechtlicher Auffassung unter „Vermeidung“. Die „Vermeidung“ i. S. des § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG ist jedoch — im Gegensatz zur „Verwertung“ i. S. des § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG — nicht an stoffspezifische Voraussetzungen gebunden. Damit können die entsprechenden Anforderungen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (s. o.) nicht über die immissionsschutzrechtliche Grundpflicht des § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG umgesetzt werden. Mangels Anlagenbezug können sie auch über § 6 Nr. 2 BImSchG nicht zum Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens gemacht werden. Anforderungen an die anlageninterne Verwertung stehen damit der Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nicht entgegen; sie können jedoch selbstexekutiv sein oder über das Instrument der Anordnung (§ 21) nach dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz gegenüber dem Anlagenbetreiber vollzogen werden. Demgegenüber können Anforderungen an die anlagenexterne Verwertung sowie an die Entsorgung der

Erteilung der Genehmigung entgegenstehen, soweit dies Satz 2 eröffnet. Diese werden über die Grundpflicht des § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG umgesetzt und damit zum Gegenstand des Genehmigungsverfahrens gemacht.

- d) Satz 4 enthält den Hinweis, daß weitergehende materielle stoffbezogene Anforderungen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes an immissionsschutzrechtliche Anlagen, also solche, die über die materiellen Anforderungen der Reststoffvermeidungspflicht des § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG hinausgehen, nicht zulässig sind.

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und Deregulierung wurde die abfallrechtliche Anzeigepflicht für nicht genehmigungsbedürftige Anlagen nach § 6 Abs. 3 des Regierungsentwurfs nicht übernommen.

7. Zu § 10

§ 10 enthält in Anlehnung an § 5 des Regierungsentwurfs die Grundsätze der gemeinwohlverträglichen Abfallentsorgung; diese werden über die Grundpflicht des § 11 Abs. 1 umgesetzt.

Zur Klarstellung des normativen Gehaltes der Vorschrift wurde die Überschrift des § 10 entsprechend geändert.

- a) Die Absätze 1 und 2 stellen vornehmlich eine redaktionelle Vereinfachung und Zusammenfassung der bisherigen Absätze 1 und 3 sowie des § 3 Abs. 7 des Regierungsentwurfs dar. Die bisher in § 5 Abs. 1 des Regierungsentwurfs statuierte Nachrangigkeit der Entsorgung gegenüber der Verwertung ergibt sich bereits aus § 5 Abs. 2 Satz 2 der Antragsfassung.
- b) Absatz 3 verweist hinsichtlich der Ausnahmen zum Gebot der Inlandsentsorgung nicht mehr auf den § 44 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes, da die dort angesprochenen Regelungen des achten Teils (§§ 44 bis 46) in der EG-Abfallverbringungsverordnung und im Ausführungsgesetz zum Basler Übereinkommen eigenständig geregelt werden.
- c) Die in Absatz 4 enthaltene Schutzgüteraufzählung wird — in Übereinstimmung mit der Stellungnahme des Bundesrates — redaktionell verändert und die Überbetonung des Nützlichkeitsaspekts von Tieren und Pflanzen ausgeglichen. Die nunmehr wertfreie und lediglich beispielhafte Aufzählung der Schutzgüter entspricht weitgehend der Systematik des § 1 BImSchG.

8. Zu § 11

§ 11 normiert die bereits in § 6 Abs. 1 des Regierungsentwurfs geregelte Pflicht zur Abfallentsorgung als eigenständige Grundpflicht der gemeinwohlverträglichen Abfallentsorgung. Das bisher in § 7 des Regierungsentwurfs enthaltende Gebot der Getrennthal-

tung und Behandlung sowie das Verbot der Vermischung wird in Absatz 2 geregelt.

9. Zu § 12

- a) § 12 Abs. 1 enthält in Anlehnung an § 16 des Regierungsentwurfs die notwendige Verordnungsermächtigung zur Konkretisierung der gesetzlichen Anforderungen an die gemeinwohlverträgliche Abfallentsorgung. In seiner Regelungsstruktur folgt diese Verordnungsermächtigung der des § 7 für die Kreislaufwirtschaft. Die relevanten Regelungsbereiche sind in den Nummern 1 bis 3 genannt.
- b) Absatz 2 enthält in Übereinstimmung mit der entsprechenden Forderung des Bundesrates eine verfahrensrechtliche Regelung für den Erlass allgemeiner Verwaltungsvorschriften nach dem Stand der Technik im Bereich der Abfallentsorgung. Hierdurch wird sichergestellt, daß gegebenenfalls notwendige Fortentwicklungen etwa der TA Abfall oder der TA Sonderabfall auf einer hinreichenden verfahrensrechtlichen Legitimation beruhen, durch die diese Vorschriften insbesondere im Verwaltungsgerichtsverfahren eine gewisse Verbindlichkeit als normkonkretisierende Verwaltungsvorschriften beanspruchen können.

10. Zu § 13

§ 13 enthält in Anlehnung an § 9 des Regierungsentwurfs die Regelung von Überlassungspflichten. Die in § 13 genannten Verpflichteten sind unter den dort genannten Voraussetzungen von der Pflicht zur Verwertung und Entsorgung (§§ 5 und 11) befreit, haben aber ihre Rückstände den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern (in der Regel Kommunen oder Kommunalverbände) zu überlassen. Diese wiederum unterliegen ihrerseits gemäß § 15 einer eigenständigen Pflicht zur Verwertung und Entsorgung nach dem Prinzip der Daseinsvorsorge. Die Neuformulierung dient der Klarstellung des Gewollten.

§ 13 fordert eine Überlassung von Rückständen nur insoweit, als der Erzeuger oder Besitzer zur Verwertung oder Entsorgung selbst — auch unter Einschaltung eines Dritten (§ 16) — nicht in der Lage ist, die Aufgaben nicht von Verbänden oder Selbstverwaltungskörperschaften der Wirtschaft (§§ 17, 18) wahrgenommen werden oder keine Rücknahmepflicht von Herstellern oder Vertreibern (§ 24) besteht.

Die Beschränkung der Überlassungspflichten auf den Bereich der notwendigen Daseinsvorsorge trägt dem Verursacherprinzip Rechnung; darüber hinaus wird ein Motivationsanreiz sowie der erforderliche Freiraum für Eigeninitiativen zur Entwicklung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der Inlandsentsorgung geschaffen.

- a) Absatz 1 Satz 1 ordnet Überlassungspflichten für Rückstände aus privaten Haushaltungen an. Ausnahmen bestehen bei Eigenverwertung von

Sekundärrohstoffen (z. B. Eigenkompostierung oder Altkleiderspenden für die Caritas).

Bei anderen Erzeugern oder Besitzern (Industrie, Gewerbe, öffentliche Einrichtungen) beschränkt sich die Überlassungspflicht auf Abfälle (vgl. § 3 Abs. 1 Satz 2); sie besteht nur, soweit die anderen Erzeuger und Besitzer zur Eigenentsorgung nicht in der Lage sind.

Die Kreislaufwirtschaft bleibt damit primär Aufgabe der Erzeuger, Besitzer, ihrer Verbände oder Selbstverwaltungskörperschaften bis auf bestimmte Bereiche, die der notwendigen Daseinsvorsorge unterliegen (vgl. § 15 Abs. 1 Satz 2).

Absatz 1 Satz 3 enthält einen Vorbehalt für landesrechtliche Regelungen, zur Sicherstellung der Entsorgung Andienungs- und Überwachungspflichten für besonders überwachungsbedürftige Abfälle zu bestimmen.

- b) Die Absätze 2 und 3 entsprechen dem o. g. Grundgedanken, Überlassungspflichten nur auf den erforderlichen Bereich der notwendigen Daseinsvorsorge zu beschränken. Hiervon werden nur Ausnahmen gemacht, soweit dies aus Gründen des Allgemeinwohls notwendig ist (Absatz 3 Satz 1 Nr. 3, Satz 2 und 3).

11. Zu § 14

Die Überlassungspflichten nach § 13 werden durch Erfassungspflichten der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger flankiert, deren Wahrnehmung durch Aufstellungs- und Betretungsrechte sowie entsprechende Duldungspflichten von Grundstückseigentümern oder -besitzern nach § 14 abgesichert wird. Die Regelung entspricht der des § 10 des Regierungsentwurfs.

Absatz 2 trägt der vergleichbaren Interessenlage bei Durchführung von Rücknahmepflichten aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 24 Rechnung.

12. Zu § 15

§ 15 regelt Verwertungs- und Entsorgungspflichten der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger für die ihnen überlassenen Rückstände (§ 13). Die Regelung entspricht inhaltlich der des § 8 des Regierungsentwurfs.

- a) Die Durchführung der Verwertung und Entsorgung wird — wie für andere Pflichtige — in Absatz 1 an die Maßgaben der §§ 4 bis 7 und 10 bis 12 geknüpft.

Werden Rückstände aus den in § 5 Abs. 4 genannten Gründen als Abfall überlassen, so ist der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger zur Verwertung verpflichtet, soweit ihm dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist.

- b) Die Absätze 2 und 3 beschränken durch Befreiungs- und Verweigerungstatbestände die Pflichten der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger auf

den Bereich der notwendigen Daseinsvorsorge (vgl. auch Begründung zu § 13).

- c) Absatz 4 erstreckt — wie bisher § 8 Abs. 3 des Regierungsentwurfs — das Prinzip der Daseinsvorsorge auf „herrenlose“ Rückstände, insbesondere auf die Entsorgung „wilden Mülls“ von öffentlich zugänglichen Flächen.

13. Zu § 16

§ 16 regelt in Anlehnung an § 14 des Regierungsentwurfs die Einschaltung Dritter im Rahmen der Durchführung der Verwertung oder Entsorgung.

- a) Absatz 1 läßt zunächst die privatrechtliche Beauftragung Dritter („Erfüllungsgehilfen“) im Rahmen der Verwertung oder Entsorgung zu. Es wird klar gestellt, daß Pflichten des Auftraggebers durch das Auftragsverhältnis nicht berührt werden, insbesondere nicht auf den Dritten übergehen. Die Dritten müssen über die erforderliche Zuverlässigkeit verfügen. Sie müssen damit die erforderliche persönliche Eignung besitzen, den Auftrag entsprechend den Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes zu erfüllen. Der Begriff der Zuverlässigkeit umfaßt neben der Sachkenntnis und den finanziellen Voraussetzungen auch die sonstigen persönlichen Verhältnisse.
- b) Nach Absatz 2 können mit Zustimmung der zur Verwertung oder Entsorgung Verpflichteten Pflichten mit befreiender Wirkung durch die zuständigen Behörden auf einen Dritten übertragen werden.

Hierdurch soll insbesondere hinsichtlich spezieller Aufgaben für sachliche oder räumliche Teilbereiche eine Entlastung der sonst verpflichteten Entsorgungsträger ermöglicht werden.

- c) Absatz 3 sieht die Möglichkeit von Nebenbestimmungen vor, mit der die ordnungsgemäße Pflichterfüllung durch Dritte rechtlich abgesichert werden kann.

14. Zu § 17

Soweit einzelne Erzeuger oder Besitzer zur Erfüllung ihrer Pflichten nach diesem Gesetz nicht in der Lage sind, sollen die entsprechenden Aufgaben zunächst im Rahmen der Selbstorganisation der Wirtschaft gelöst werden. § 17, der an § 11 des Regierungsentwurfs angelehnt ist, jedoch strengere ordnungsrechtliche Anforderungen enthält, sieht hierfür zunächst die Einschaltung von Verbänden vor.

- a) Absatz 1 enthält eine dem § 16 Abs. 1 entsprechende Vorschrift für die privatrechtliche Beauftragung von Verbänden durch die Erzeuger oder Besitzer. Auch hier wird der Verband nur als „Erfüllungsgehilfe“ tätig.
- b) Nach Absatz 2 können sich auch öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger und Selbstverwaltungskörperschaften der Wirtschaft an Verbänden nach

Absatz 1 beteiligen oder auf deren Bildung hinwirken.

- c) Nach Absatz 3 können den Verbänden auf deren Antrag die Pflichten der Erzeuger oder Besitzer ganz oder teilweise übertragen werden. Die Entscheidung liegt im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Behörde.

Eine Übertragung ist an die strengen Voraussetzungen der Nummern 1 und 2 gebunden.

Nummer 1 zielt darauf ab, auch die Aufgabenwahrnehmung durch Verbände für eine Vielzahl von „Kleinerzeugern“ zu ermöglichen, da in diesen Fällen eine Beauftragung im Sinne des Absatzes 1 zu erheblichen praktischen Problemen führen kann.

Nummer 2 verlangt, daß die Erfüllung der Pflichten sichergestellt, insbesondere die Sicherheit der Abfallentsorgung gewährleistet sein muß. Durch diese strikten Voraussetzungen, über die die Behörde im Rahmen einer Prognoseentscheidung zu befinden hat, wird die ordnungsgemäße Aufgabenerledigung durch die Verbände rechtlich gesichert. Durch die strengen Voraussetzungen, die die Prüfung von fachlichen, technischen und wirtschaftlichen Aspekten bei der Pflichtenübertragung einschließt, kann das Risiko eines Scheiterns der Verbände hinreichend sicher ausgeschlossen werden.

Die Möglichkeit zur verwaltungsrechtlichen Absicherung der Pflichterfüllung durch Nebenbestimmungen nach § 16 Abs. 3 besteht auch hier.

- d) Soweit die Verbände Entsorgungsaufgaben übernehmen, können sie nach Absatz 4 auch zur Entsorgung weiterer Abfälle bzw. zur Entsorgung solcher Erzeuger oder Besitzer verpflichtet werden, die nicht dem Verband angehören.

Hierdurch soll eine „Aufsplitterung“ der Entsorgung in einem Entsorgungsgebiet sowie eine „Rosinenpickerei“ zu Lasten öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger ausgeschlossen werden (vgl. dazu auch § 11 Abs. 2 des Regierungsentwurfs).

- e) Infolge der Übertragung von Aufgaben der nach § 11 primär verpflichteten Erzeuger oder Besitzer auf Verbände entsteht eine dem Verhältnis zwischen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern (§ 15) und Überlassungspflichtigen (§ 13) vergleichbare Interessenlage.

Dem wird nach den Absätzen 5 und 6 durch die Möglichkeit zur Gebührenerhebung sowie entsprechende Anwendung einzelner Bestimmungen zur Aufgabenwahrnehmung (Überlassungs- und Duldungspflichten) Rechnung getragen.

15. Zu § 18

Nach § 18, der an § 12 des Regierungsentwurfs angelehnt ist, können die Selbstverwaltungskörperschaften der Wirtschaft auf freiwilliger Basis Einrichtungen bilden, die von den Erzeugern oder Besitzern

mit der Erfüllung ihrer Verwertungs- oder Entsorgungspflichten beauftragt werden können.

- a) Absatz 1 enthält zunächst einen weiteren — den Regelungen des § 16 Abs. 1 und § 17 Abs. 1 vergleichbaren Fall — der Beauftragung eines „Dritten“.

Absatz 1 stellt zugleich klar, daß die Bildung von Einrichtungen zur Verwertung oder Entsorgung als Selbstverwaltungsaufgabe von den genannten Körperschaften wahrgenommen werden kann.

- b) Absatz 2 entspricht vom Regelungsziel her § 17 Abs. 3. Die entsprechenden Regelungen der Absätze 3 bis 6 gelten auch hier.

16. Zu § 19

§ 19 regelt die im Regierungsentwurf in § 17 vorgesehene Pflicht zur Erstellung von Abfallwirtschaftskonzepten. Im Sprachgebrauch wird damit die Terminologie bereits in Landesabfallgesetzen bestehender Regelungen übernommen.

- a) Absatz 1 Satz 1 nennt die Normadressaten. Im Gegensatz zum Regierungsentwurf werden für die Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen im Sinne des BImSchG Mengenschwellen für Rückstände vorgesehen. Die Verpflichtung zur Aufstellung der Konzepte knüpft damit im Sinne der Forderung des Bundesrates an das tatsächliche Rückstandsaufkommen der Anlage an. Über den Kreis der genehmigungsbedürftigen Anlagen hinaus können aufgrund einer Rechtsverordnung nach Absatz 4 auch die genehmigungsbedürftigen Anlagen im Sinne der §§ 22 ff. BImSchG, soweit diese der Reststoffvermeidungspflicht des § 5 Abs. 1 Nr. 3 unterliegen, in die Pflicht zur Aufstellung von Abfallwirtschaftskonzepten einbezogen werden.

Satz 2 stellt klar, daß das Abfallwirtschaftskonzept ein Instrument zur innerbetrieblichen Optimierung der Abfallwirtschaft ist.

Die übrigen Änderungen sind redaktioneller Natur. Die Vorgaben an den Inhalt der Konzepte entsprechen dem Regierungsentwurf.

- b) Absatz 2 ist der Gesetzessystematik redaktionell angepaßt worden.
- c) Die in Absatz 3 geregelte Erstellungs- und Vorlagepflicht entspricht der des § 17 Abs. 3 des Regierungsentwurfs.
- d) Absatz 4 enthält die Ermächtigung für die Bundesregierung, durch Rechtsverordnung den Kreis der Konzeptpflichtigen auf nicht genehmigungsbedürftige Anlagen der §§ 22 ff. BImSchG, soweit diese der Reststoffvermeidungspflicht unterworfen sind, zu erstrecken. Hierbei sind die in Absatz 1 Satz 1 genannten Mengenschwellen zu beachten.
- e) Die in Absatz 5 vorgesehene Rechtsverordnungs-ermächtigung entspricht weitgehend dem Absatz 5 des Regierungsentwurfs; da die Pflicht zur Kon-

zepterstellung jedoch an das tatsächliche Rückstandsaufkommen geknüpft ist, entfällt die bisher in Nummer 2 vorgesehene Möglichkeit, bestimmte Besitzer von der Konzeptpflicht freizustellen.

17. Zu § 20

§ 20 regelt die in § 18 des Regierungsentwurfs enthaltene Pflicht zur Erstellung von Rückstandsbilanzen.

- a) Durch den in Absatz 1 enthaltenen Verweis auf die Verpflichteten im Sinne des § 19 Abs. 1 ändert sich jedoch der Kreis der Normadressaten; zur Erstellung von Rückstandsbilanzen sind diejenigen verpflichtet, die ein Abfallwirtschaftskonzept erstellen müssen.

Entsprechend der Forderung des Bundesrates werden auch überwachungsbedürftige Rückstände in die obligatorische Bilanzpflicht einbezogen.

Im Gegensatz zum Regierungsentwurf wird die Frist zur Erstellung von Rückstandsbilanzen um zwei Jahre hinausgeschoben.

Die übrigen Anpassungen sind redaktioneller Natur.

- b) Absatz 2 entspricht dem Absatz 2 des Regierungsentwurfs.

18. Zu § 21

§ 21 regelt die in § 19 des Regierungsentwurfs vorgesehene Ermächtigung der zuständigen Behörden, die zur Durchführung des Gesetzes im Einzelfall erforderlichen Anordnungen zu treffen. Die in der Vorschrift vorgenommenen Änderungen sind klarstellender oder redaktioneller Natur.

Begründung des Dritten Teils

1. Zu § 22

Die §§ 22 ff. regeln die in § 20 des Regierungsentwurfs vorgesehene Pflicht zur Produktverantwortung.

- a) Absatz 1 Satz 1 trägt verfassungsrechtlichen Anforderungen hinsichtlich des Rechtsstaatsprinzips, insbesondere der Normklarheit, Rechnung. Im Gegensatz zur Forderung des Bundesrates entfaltet diese Pflicht jedoch keine unmittelbaren Rechtswirkungen gegenüber den Verpflichteten. Sie steht ausdrücklich nach Satz 1 unter einem Verordnungsvorbehalt nach den §§ 23 und 24. Die Bundesregierung ist aufgefordert, die Produktverantwortung und die daraus resultierenden Verpflichtungen durch Rechtsverordnungen nach den §§ 23, 24 genau zu konkretisieren. Durch die Rechtsverordnung ist zunächst festzulegen, welcher der Verpflichteten nach Satz 1 konkret der Produktverantwortung unterliegt. Im Interesse einer Kreislaufwirtschaft sind im Rahmen einer Verordnung Verpflichtete verursachergerecht in

die Produktverantwortung zu nehmen. Die Kette der Verantwortung soll insbesondere nicht bei einem Verpflichteten abreißen. Aufgrund der Verordnungen ist darüber hinaus zu bestimmen, für welche Erzeugnisse und in welcher Art und Weise die Verpflichteten die Produktverantwortung tragen. Dabei hat der Verordnungsgeber sowohl Maßnahmen zur Rückstandsvermeidung als auch Maßnahmen zur Rückstandsverwertung zu prüfen. Ohne eine derartige Verordnung ist die Produktverantwortung nicht verpflichtend. Gleichwohl bildet die in Absatz 1 enthaltene Pflicht eine Leitlinie für die Eigenverantwortung der Produktverantwortlichen und vermittelt so die entscheidenden umwelt- und wirtschaftspolitischen Akzente zur Förderung der abfallarmen Kreislaufwirtschaft.

- b) Absatz 2 regelt die wesentlichen Gegenschranken der Produktverantwortung. Außer der Verhältnismäßigkeit der sich aus der Produktverantwortung ergebenden Anforderungen, die nach § 5 Abs. 4 durch die technische Möglichkeit und wirtschaftliche Zumutbarkeit konkretisiert wird, und den sich aus anderen Umweltschutzvorschriften ergebenden Anforderungen sind insbesondere die Festlegungen des Gemeinschaftsrechts zu berücksichtigen. Die in Absatz 2 genannten Belange bilden die unmittelbaren Schranken der gesetzlichen Pflicht des Absatzes 1. Der Verordnungsgeber ist bei seiner Konkretisierung der Produktverantwortung durch die in den §§ 23 und 24 genannten Rechtsverordnungen an diese gesetzlichen Schranken unmittelbar gebunden.

2. Zu § 23

§ 23 entspricht weitgehend der in § 21 des Regierungsentwurfs vorgesehenen Verordnungsermächtigung über Verbote, Beschränkungen und Kennzeichnungen. Inhalt, Zweck und Ausmaß der Verordnungen werden unmittelbar durch § 22 normativ gesteuert.

Die bisher in den Nummern 1 bis 6 enthaltenen Bestimmungen über die Verordnungsinhalte sind redaktionell überarbeitet worden.

3. Zu § 24

§ 24 entspricht weitgehend der in § 22 des Regierungsentwurfs vorgesehenen Verordnungsermächtigung über Rücknahme- und Rückgabepflichten.

Die Bestimmungen über die Verordnungsinhalte sind redaktionell überarbeitet worden.

4. Zu § 25

§ 25 entspricht weitgehend der in § 23 des Regierungsentwurfs getroffenen Regelungen. Die Absätze 1 und 3 sind umgestellt worden. Die in Absatz 2 bisher vorgesehene Verordnungsermächtigung ist aus Gründen der Deregulierung entfallen.

Die übrigen Änderungen sind redaktioneller Natur.

5. Zu § 26

§ 26 entspricht inhaltlich § 24 des Regierungsentwurfs; die Verweisungen wurden der Systematik des überarbeiteten Textes angepaßt.

Begründung des Vierten Teils

1. Zu § 27

§ 27 regelt in Anlehnung an § 25 des Regierungsentwurfs die Ordnung der Entsorgung.

Die Absätze 1 bis 3 entsprechen inhaltlich den Absätzen 1 bis 3 des Regierungsentwurfs. Textliche Änderungen sind redaktioneller Natur.

Absatz 4 enthält einen klarstellenden Hinweis zur Zulässigkeit von Anlagen, die Sekundärrohstoffe verwerten. Da es sich bei diesen Anlagen nicht um Abfallentsorgungsanlagen i. S. des Absatzes 1 handelt, unterliegen sie nicht dem strengen Anlagenzwang. Ihre Zulässigkeit richtet sich vielmehr nach dem BImSchG oder nach Bestimmungen, die aufgrund der in den §§ 7 und 8 erlassenen Rechtsverordnungen festgelegt werden können.

2. Zu § 28

§ 28 regelt die Durchführung der Entsorgung. Die Absätze 1 bis 4 sind mit den Absätzen 4 bis 7 des § 25 des Regierungsentwurfs inhaltlich identisch. Die in dem Text enthaltenen Verweisungen sind der neuen Gesetzssystematik angepaßt worden; die übrigen Textänderungen sind rein redaktioneller Natur.

3. Zu § 29

Die Regelung des § 29 über die Abfallwirtschaftsplanung der Länder entspricht inhaltlich weitgehend dem § 26 des Regierungsentwurfs. Aufbau und Systematik sind aus Gründen der Übersichtlichkeit und besseren Lesbarkeit jedoch geändert worden.

- a) In Anlehnung an § 26 Abs. 1 und 3 des Regierungsentwurfs werden in Absatz 1 die Zielrichtung der Abfallwirtschaftspläne und deren Kernaussagen genannt.

Danach stellen die Abfallwirtschaftspläne sowohl die Ziele der Abfallvermeidung als auch den zur Sicherung der Inlandsentsorgung erforderlichen Bedarf an Entsorgungswegen und Abfallentsorgungsanlagen dar.

Zu diesem Zweck weisen die Pläne zugelassene Abfallentsorgungsanlagen sowie geeignete Flächen für Deponien sowie für sonstige öffentlich zugängliche Abfallentsorgungsanlagen aus.

Ferner kann in den Plänen bestimmt werden, welcher Entsorgungsträger für die Entsorgungsan-

lagen vorgesehen ist sowie welcher Abfallentsorgungsanlage sich die Entsorgungspflichtigen zu bedienen haben.

- b) Absatz 2 enthält in Übereinstimmung mit Absatz 1 des Regierungsentwurfs eine Regelung über den Prognosezeitraum der Planung sowie über die heranzuziehenden Planungsdaten. So sind im Rahmen der Planung zukünftige, innerhalb eines Zeitraumes von mindestens zehn Jahren zu erwartende Entwicklungen zu berücksichtigen. Soweit für die Planungsaussagen erforderlich, sind hierfür Abfallwirtschaftskonzepte und Rückstandsbilanzen (vgl. hierzu §§ 19 und 20) auszuwerten.
- c) Absatz 3 enthält in Anlehnung an Absatz 3 des Regierungsentwurfs eine Legaldefinition der in Absatz 1 genannten unbestimmten Rechtsbegriffe. Definiert werden die in Absatz 1 Satz 3 Nr. 2 genannten Begriffe „geeignete Fläche für Abfallentsorgungsanlagen“ sowie „öffentlich zugängliche Abfallentsorgungsanlagen“.
- d) Absatz 4 stellt in Übereinstimmung mit Absatz 4 des Regierungsentwurfs klar, daß die Ausweisungen von geeigneten Flächen für Abfallentsorgungsanlagen zur Endablagerung von Abfällen (Deponien) und für sonstige öffentlich zugängliche Abfallentsorgungsanlagen für die Entsorgungspflichtigen sowie die Zuweisung von Entsorgungswegen für verbindlich erklärt werden können.
- e) Absatz 5 enthält in Übereinstimmung mit Absatz 2 des Regierungsentwurfs Vorgaben über die Abstimmung der Abfallwirtschaftsplanung mit den Zielen und Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung. Gemäß der Stellungnahme des Bundesrates wurde die Fassung des Regierungsentwurfs präzisiert.
- f) Absatz 6 enthält in inhaltlicher Anlehnung an Absatz 5 des Regierungsentwurfs Anforderungen an die länderübergreifende Abstimmung der Abfallwirtschaftsplanungen.
- g) Absatz 7 enthält in Anlehnung an Absatz 4 des Regierungsentwurfs Anforderungen an die Beteiligung von Gemeinden, Gebietskörperschaften, Entsorgungsträgern sowie Behörden bei der Aufstellung von Abfallwirtschaftsplänen.
- h) Absatz 8 stellt klar, daß die nähere Ausgestaltung des Verfahrens zur Aufstellung der Pläne den Ländern vorbehalten ist.
- i) Gemäß Absatz 9 sind in Übereinstimmung mit Absatz 4 des Regierungsentwurfs die Pläne erstmalig zum 31. Dezember 1999 zu erstellen und alle fünf Jahre fortzuschreiben.

4. Zu § 30

§ 30 regelt in Übereinstimmung mit § 27 des Regierungsentwurfs die Erkundung geeigneter Standorte für Deponien und öffentlich zugängliche Abfallentsorgungsanlagen. Die Verweisungen wurden der neuen gesetzlichen Systematik des überarbeiteten Entwurfs

angepaßt, textliche Änderungen sind redaktioneller Natur.

5. Zu § 31

§ 31 bestimmt in Übereinstimmung mit § 28 des Regierungsentwurfs, ob und inwieweit die Errichtung und der Betrieb von ortsfesten Abfallentsorgungsanlagen der Planfeststellung oder der Genehmigung bedürfen. Die nach den Vorschriften des Investitions-erleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes bereits in § 7 AbfG übernommene Rechtslage wird beibehalten. Während die Errichtung und der Betrieb von ortsfesten Abfallentsorgungsanlagen zur Lagerung und Behandlung von Abfällen gemäß Absatz 1 der Genehmigung nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bedarf, unterliegt die Errichtung und der Betrieb von Deponien gemäß Absatz 2 dem Planfeststellungsverfahren.

Nach Absatz 3 besteht für die zuständige Behörde die Möglichkeit, in bestimmten Fällen anstelle eines Planfeststellungsverfahrens auf Antrag oder von Amts wegen ein Genehmigungsverfahren durchzuführen. Auch diese Möglichkeit entspricht der bisherigen Rechtslage nach § 7 AbfG und wurde durch § 28 Abs. 3 des Regierungsentwurfs fortgeführt.

6. Zu § 32

§ 32 regelt in Anlehnung an § 31 des Regierungsentwurfs die Voraussetzungen für die Erteilung des Planfeststellungsbeschlusses nach § 31 Abs. 2 bzw. der Genehmigung nach § 31 Abs. 3. Die Vorschrift wurde aus Gründen der inneren Systematik und besseren Lesbarkeit neu aufgebaut und redaktionell neu gefaßt. Der rechtliche Gehalt blieb unverändert.

- a) Absatz 1 regelt zunächst die Voraussetzungen, unter denen der Planfeststellungsbeschluß oder die Genehmigung erteilt werden dürfen.

Nach Nummer 1 muß sichergestellt sein, daß das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. Hierfür muß insbesondere sichergestellt sein, daß Gefahren für die in § 10 Abs. 4 genannten Schutzgüter nicht hervorgerufen werden können und Vorsorge gegen die Beeinträchtigungen der in § 10 Abs. 4 genannten Schutzgüter, insbesondere durch bauliche, betriebliche oder organisatorische Maßnahmen, entsprechend dem Stand der Technik getroffen wird. Im Gegensatz zum Regierungsentwurf differenziert der überarbeitete Entwurf entsprechend dem Vorbild des § 5 BImSchG zwischen dem Schutzgrundsatz (Gefahrenabwehr) und dem Vorsorgegrundsatz. Hierdurch wird die eigenständige Bedeutung der Schutz- und Vorsorgepflicht betont.

Nach Nummer 2 wird in Übereinstimmung mit dem Regierungsentwurf gefordert, daß keine Tatsachen vorliegen, aus denen sich Bedenken gegen die Zuverlässigkeit der für den Betrieb der Deponie verantwortlichen Personen ergeben.

Nach Nummer 3 dürfen in Übereinstimmung mit dem Regierungsentwurf nachteilige Wirkungen auf das Recht eines anderen nicht zu erwarten sein. Die in der entsprechenden Bestimmung des Regierungsentwurfs (Absatz 1 Nr. 2) enthaltene Möglichkeit, durch Auflagen oder Bedingungen die nachteiligen Wirkungen auf das Recht eines anderen zu verhindern oder auszugleichen, wurden aus Gründen der Gesetzssystematik in den Absatz 2 (Vorbehalt für Nebenbestimmungen) aufgenommen.

Nummer 4 enthält die in Absatz 1 Satz 1 des Regierungsentwurfs vorgesehene Zulassungsvoraussetzung, daß die für verbindlich erklärten Feststellungen eines Abfallwirtschaftsplanes (vgl. hierzu § 29 Abs. 4) dem Vorhaben nicht entgegenstehen dürfen.

- b) Absatz 2 regelt in Übereinstimmung mit Absatz 1 Nr. 2 und Absatz 2 des Regierungsentwurfs die Möglichkeit, die nachteiligen Wirkungen auf das Recht eines anderen durch Auflagen oder Bedingungen zu verhindern oder auszugleichen. Wie in Absatz 2 des Regierungsentwurfs stehen nachteilige Wirkungen auf das Recht eines anderen einem Vorhaben dann nicht entgegen, wenn es dem Wohl der Allgemeinheit dient. Wird in diesem Fall die Planfeststellung erteilt, ist der Betroffene jedoch für den dadurch eingetretenen Vermögensnachteil in Geld zu entschädigen.
- c) Absatz 3 enthält in Übereinstimmung mit Absatz 3 des Regierungsentwurfs Regelungen über die Rekultivierung sowie über Sicherheitsleistungen nach Stilllegung der Anlage.
- d) Absatz 4 regelt in Anlehnung an Absatz 1 des Regierungsentwurfs die Möglichkeit, den Planfeststellungsbeschluß und die Genehmigung mit Nebenbestimmungen zu versehen, soweit dies zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit, d. h. zur Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen, erforderlich ist. In Übereinstimmung mit Absatz 4 des Regierungsentwurfs wird darüber hinaus klargestellt, daß auch nach dem Ergehen des Planfeststellungsbeschlusses oder der Erteilung der Genehmigung die weitere Aufnahme einschränkender Anordnungen zulässig bleibt.

7. Zu § 33

§ 33 regelt in Übereinstimmung mit § 29 des Regierungsentwurfs die Voraussetzungen für die Zulassung des vorzeitigen Beginns. Textliche Änderungen sind redaktioneller Natur.

8. Zu § 34

Absatz 1 bestimmt in Übereinstimmung mit § 30 des Regierungsentwurfs, daß für das Planfeststellungsverfahren die §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes gelten.

Absatz 2 bestimmt, daß Einwendungen im Rahmen des Zulassungsverfahrens innerhalb der gesetzlich festgelegten Frist nur schriftlich erhoben werden

können. In Übereinstimmung mit der entsprechenden Regelung in § 10 Abs. 3 Satz 2 zweiter Halbsatz BImSchG wird das Schriftformerfordernis auf Zulassungsverfahren im gesamten Bundesgebiet erstreckt. Das in § 32 Abs. 5 des Regierungsentwurfs geregelte Schriftformerfordernis für das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet wird daher aufgehoben.

9. Zu § 35

Absatz 1 enthält die in § 33 des Regierungsentwurfs vorgesehene Regelung für Deponien, die vor dem 11. Juni 1972 betrieben wurden.

Absatz 2 enthält die in § 34 des Regierungsentwurfs festgelegte Möglichkeit, für die in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet betriebenen Deponien — entsprechend der in § 33 des Regierungsentwurfs vorgesehenen Altanlagenregelung — Nebenbestimmungen zu erlassen.

Weitere Sonderregelungen für die in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet betriebenen Deponien sind nicht vorgesehen. Die in § 32 des Regierungsentwurfs vorgesehene Regelung zur Prüfung von Zulassungsvoraussetzungen wird nicht übernommen. Derartige Sonderregelungen wären nach § 57 Abs. 2 des Regierungsentwurfs ohnehin am 30. Juni 1994 außer Kraft getreten. Zu diesem Zeitpunkt wäre jedoch das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz seinerseits noch nicht in Kraft getreten. Nach Artikel 16 des Regierungsentwurfs ist das Inkrafttreten zwei Jahre nach der Verkündung des Gesetzes vorgesehen. Die Sonderregelungen für Abfallentsorgungsanlagen in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet wären daher leergelaufen.

10. Zu § 36

§ 36 regelt die Rechtsfolgen der Stilllegung von Deponien. Die Bestimmungen sind mit denen des § 35 des Regierungsentwurfs identisch.

Begründung des Fünften Teils

Zu § 37

§ 37 regelt in Anlehnung an § 36 des Regierungsentwurfs die Pflicht für Behörden des Bundes sowie der Aufsicht des Bundes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts, Sondervermögen und sonstigen Stellen, durch ihr Verhalten zur Erfüllung des Zwecks des § 1 (Förderung einer abfallarmen Kreislaufwirtschaft sowie die Sicherung der umweltverträglichen Entsorgung von Abfällen) beizutragen.

- a) Absatz 1 enthält die Grundverpflichtung der genannten Behörden und juristischen Personen,

bei der Gestaltung von Arbeitsabläufen, der Beschaffung oder Verwendung von Material und Gebrauchsgütern, bei Bauvorhaben oder sonstigen Aufträgen zu prüfen, ob, und in welchem Umfang Erzeugnisse eingesetzt werden können, die sich durch Langlebigkeit, Reparaturfreundlichkeit und sonstige Eigenschaften, die der abfallarmen Kreislaufwirtschaft dienen, eingesetzt werden können. Die Formulierung des Regierungsentwurfs wurde unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Bundesrates präzisiert.

- b) Absatz 2 regelt in Übereinstimmung mit § 36 Abs. 2 des Regierungsentwurfs die entsprechende Verpflichtung der öffentlichen Hand, auch im Rahmen von Gesellschaftsbeteiligungen ihre Verpflichtungen nach Absatz 1 weiterzuverfolgen. Die Formulierung des Regierungsentwurfs wurde unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Bundesrates präzisiert.
- c) Absatz 3 regelt in Anlehnung an § 36 Abs. 3 des Regierungsentwurfs den Vorbehalt für besondere Anforderungen an die Verwendung von Erzeugnissen aus sonstigen Rechtsvorschriften oder besonderen Gründen des Umweltschutzes.
- d) Absatz 4 geht über den Regierungsentwurf hinaus. Entsprechend der Stellungnahme des Bundesrates (§ 36 Abs. 4) werden die Länder beauftragt, für die Landesverwaltung und die ihrer Aufsicht unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts die sich aus den Absätzen 1 bis 3 ergebenden Pflichten in entsprechender Weise sicherzustellen. Die für die Bundesbehörden geltenden Pflichten werden daher auf die Länderebene erstreckt.

Begründung des Sechsten Teils

1. Zu § 38

Die in § 37 des Regierungsentwurfs enthaltene Rückstandsberatungspflicht wird neu gefaßt. Die Verweisungen und die neue Begrifflichkeit (Entsorgungsträger) folgen der Systematik und den Rechtsbegriffen des überarbeiteten Entwurfs. Es wird klargestellt, daß die Entsorgungsträger im Sinne der §§ 15, 17 und 18 die Information und Beratung über Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Rückständen in Selbstverwaltung durchzuführen haben. Damit wird ihnen auch rechtlich ein angemessener Gestaltungsspielraum zur Durchführung ihrer Aufgaben gesichert. Dieser Gestaltungsspielraum gilt auch für die nach Satz 2 beratungspflichtigen Selbstverwaltungskörperschaften der Wirtschaft. Um die entsorgungspflichtigen Körperschaften wirtschaftlich und finanziell im Rahmen ihrer Beratungstätigkeit nicht zu überfordern, wurde auf die Verpflichtung zur orts-nahen Information, die der Regierungsentwurf noch vorgesehen hat, verzichtet. Die übrigen textlichen Änderungen dieser Vorschrift sind redaktioneller Natur.

2. Zu § 39

§ 39 enthält in Übereinstimmung mit § 38 des Regierungsentwurfs eine Verpflichtung der Länder, erstmalig zum 31. Dezember 1995 alle fünf Jahre die Öffentlichkeit über den erreichten Stand der Vermeidung und Verwertung von Rückständen sowie die Sicherung der Abfallentsorgung zu unterrichten.

Begründung des Siebenten Teils

I. Zur Systematik des Siebenten Teils

Die Systematik des siebenten Teils und die einzelnen Überwachungsvorschriften sind im Hinblick auf Praktikabilität und bessere Lesbarkeit komplett überarbeitet worden. Die in § 40 des Regierungsentwurfs enthaltenen Bestimmungen über das Nachweisverfahren wurden auf der Grundlage der Ergebnisse einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Neugestaltung des Überwachungsverfahrens neu gefaßt. Dem Anliegen des Bundesrates, den Regierungsentwurf im Sinne besserer Praktikabilität und Vollzugstauglichkeit zu überarbeiten, wurde daher Rechnung getragen.

§ 40 enthält in Übereinstimmung mit § 39 des Regierungsentwurfs Anforderungen an die allgemeine Überwachung der Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Rückständen.

§ 41 enthält Definitionen der in den nachfolgenden Vorschriften enthaltenen Begriffe „überwachungsbedürftige Abfälle“, „besonders überwachungsbedürftige Abfälle“, „überwachungsbedürftige Sekundärrohstoffe“ sowie „besonders überwachungsbedürftige Sekundärrohstoffe“. Die in § 3 Abs. 4 sowie § 41 des Regierungsentwurfs enthaltenen Definitionen und Verordnungsermächtigungen sind im Sinne besserer Lesbarkeit und Praktikabilität in § 41 des überarbeiteten Textes zusammengezogen worden.

Die sehr komplexe Vorschrift des § 40 des Regierungsentwurfs für das Nachweisverfahren für die Entsorgung von Abfällen sowie für die Verwertung von Sekundärrohstoffen wurde entzerrt. Das Nachweisverfahren wird nunmehr in den Vorschriften der §§ 42 bis 47 geregelt. Dabei enthalten die §§ 42 bis 44 Anforderungen an die Überwachung der Entsorgung von Abfällen, die §§ 45 bis 47 Anforderungen an die Überwachung oder Verwertung von Sekundärrohstoffen. Die Vorschriften zur Überwachung der Abfallentsorgung bzw. der Sekundärrohstoffverwertung wurden nach einer einheitlichen Systematik aufgebaut:

§ 42 regelt das „fakultative“ Nachweisverfahren für die Entsorgung von Abfällen, § 45 das „fakultative“ Nachweisverfahren für die Verwertung von Sekundärrohstoffen.

§ 43 regelt das „obligatorische“ Nachweisverfahren für die Entsorgung besonders überwachungsbedürftiger Abfälle, § 46 regelt das „obligatorische“ Nachweisverfahren für die Verwertung besonders überwachungsbedürftiger Sekundärrohstoffe.

§ 44 enthält Ausnahmen vom obligatorischen Nachweisverfahren im Bereich der Abfallentsorgung, eine gleichartige Vorschrift enthält § 47, nach der Ausnahmen vom obligatorischen Nachweisverfahren für Sekundärrohstoffe geregelt sind.

§ 48 faßt alle erforderlichen Rechtsverordnungsermächtigungen über Verwertungs- sowie Entsorgungsnachweise in einer einheitlichen Vorschrift zusammen.

§ 49 regelt in Anlehnung an § 42 des Regierungsentwurfs die Anforderungen an die Erteilung von Transportgenehmigungen.

§ 50 regelt in Anlehnung an § 43 des Regierungsentwurfs die Genehmigung und in sonstigen Fällen. Neu aufgenommen wird hier die Genehmigungspflicht für Vermittlungsgeschäfte.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

1. Zu § 40

§ 40 regelt in Anlehnung an § 39 des Regierungsentwurfs Anforderungen an die allgemeine Überwachung der Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Rückständen.

- a) Absatz 1 bestimmt in Übereinstimmung mit Absatz 1 des Regierungsentwurfs den Regelungsbereich der allgemeinen Überwachung.
- b) Absatz 2 definiert in inhaltlicher Übereinstimmung mit Absatz 2 des Regierungsentwurfs den Personenkreis, der der allgemeinen Überwachung unterliegt. Der Kreis der Auskunftspflichtigen wurde präzisiert; in Nummer 5 wurden Betreiber von Abwasseranlagen, in denen Rückstände mitverwertet oder mitentsorgt werden, aufgenommen. Das gleiche gilt für Nummer 6, wo Betreiber von Anlagen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, in denen Rückstände mitverwertet und mitentsorgt werden, aus Gründen der Klarstellung ebenfalls genannt werden.

Satz 2 regelt in Übereinstimmung mit Absatz 2 des Regierungsentwurfs Betretungsrechte und entsprechende Duldungspflichten der Auskunftspflichtigen.

- c) Absatz 3 bestimmt in Übereinstimmung mit Absatz 2 des Regierungsentwurfs, daß Betreiber der dort genannten Anlagen diese zugänglich zu machen haben, die zur Überwachung erforderlichen Arbeitskräfte, Werkzeuge und Unterlagen zur Verfügung stellen und den Zustand und Betrieb der Anlage auf ihre Kosten prüfen lassen müssen.
- d) Absatz 4 enthält in Übereinstimmung mit Absatz 3 des Regierungsentwurfs Auskunftsverweigerungsrechte der in Absatz 1 genannten Auskunftspflichtigen.

2. Zu § 41

- a) Absatz 1 bestimmt in Anlehnung an § 41 Abs. 1 des Regierungsentwurfs den Begriff der „besonders überwachungsbedürftigen Abfälle“. Nach Satz 2 kann die Bundesregierung den Kreis „besonders überwachungsbedürftiger Abfälle“ durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates abschließend bestimmen.
- b) Absatz 2 stellt klar, daß Abfälle, die nicht als „besonders überwachungsbedürftig“ definiert sind, im Sinne der nachfolgenden Vorschriften als „überwachungsbedürftig“ gelten. Sie unterliegen damit automatisch dem fakultativen Nachweisverfahren nach § 42. Die entsprechende gesetzliche Fiktion war bereits in § 3 Abs. 4 des Regierungsentwurfs enthalten.
- c) Absatz 3 enthält in Anlehnung an § 41 Abs. 2 und 3 eine Verordnungsermächtigung, nach der die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates den Kreis der „besonders überwachungsbedürftigen Sekundärrohstoffe“ (Nummer 1) sowie den Kreis der „überwachungsbedürftigen Sekundärrohstoffe“ (Nummer 2) definieren kann. Für besonders überwachungsbedürftige Sekundärrohstoffe gilt das obligatorische Nachweisverfahren nach § 46, für lediglich überwachungsbedürftige Sekundärrohstoffe das fakultative Nachweisverfahren nach § 45.
- d) Absatz 4 enthält in Übereinstimmung mit § 41 Abs. 4 des Regierungsentwurfs die Ermächtigung für die zuständige Behörde, im Einzelfall eine von den Absätzen 1 bis 3 abweichende Einstufung der Rückstände vorzunehmen, soweit dies mit den dort genannten Belangen und Kriterien zu vereinbaren ist.

3. Zu § 42

§ 42 regelt das fakultative Nachweisverfahren für die Entsorgung von Abfällen. Erfaßt werden alle Abfälle, da diese gemäß § 41 Abs. 2 „überwachungsbedürftig“ im Sinne der nachfolgenden Vorschriften sind. Für besonders überwachungsbedürftige Abfälle gelten darüber hinaus die speziellen Anforderungen des obligatorischen Nachweisverfahrens nach § 43.

Die Vorschrift des § 42 entspricht dem § 40 Abs. 1 des Regierungsentwurfs. Absatz 2 Satz 2 enthält darüber hinaus den klarstellenden Hinweis, daß die Bestätigung der zuständigen Behörde nach Nummer 1 zu erteilen ist, wenn die Gemeinwohlverträglichkeit der beabsichtigten Entsorgung gesichert erscheint.

Absatz 3 bestimmt, daß die Verpflichteten auch ohne eine entsprechende Anordnung die beim Umgang mit Abfällen für sie bestimmten Belege fünf Jahre lang aufzubewahren haben. Abweichend hiervon kann durch Rechtsverordnung eine andere Frist bestimmt werden.

4. Zu § 43

§ 43 enthält in Anlehnung an § 40 Abs. 5 des Regierungsentwurfs eine eigenständige Vorschrift über das obligatorische, d. h. nicht im Ermessen der zuständigen Behörde stehende Nachweisverfahren über die Entsorgung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen im Sinne des § 41 Abs. 1.

- a) Absatz 1 legt die Verpflichtung fest, daß die in der Vorschrift genannten Verpflichteten ein Nachweisbuch zu führen und Belege über die Entsorgung vorzulegen haben. Die Verpflichteten sind in Anlehnung an § 40 Abs. 5 des Regierungsentwurfs explizit genannt. Aus Gründen der Klarstellung sind die Betreiber einer Abwasseranlage oder einer Anlage im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, in der besonders überwachungsbedürftige Abfälle mitentsorgt werden, als Nummer 4 mitgenannt worden. Ausnahmen vom obligatorischen Nachweisverfahren können durch Rechtsverordnung nach § 48 Nr. 5 im Wege einer Kleinmengenregelung vorgesehen werden.
- b) Absatz 2 legt in Übereinstimmung mit § 40 Abs. 5 Satz 2 eine Anzeigepflicht für diejenigen fest, die zum Kreis der Verpflichteten zählen.
- c) Absatz 3 ermächtigt — wie § 40 Abs. 5 Satz 4 des Regierungsentwurfs — die zuständige Behörde, auf Antrag die Verpflichteten von der Führung eines Nachweisbuches oder der Vorlage von Belegen ganz oder teilweise freizustellen, soweit dadurch eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit nicht zu befürchten ist.

4. Zu § 44

§ 44 regelt Ausnahmen vom obligatorischen Nachweisverfahren im Falle der Eigenentsorgung von Abfällen.

- a) Nach Absatz 1 werden Nachweise durch Abfallwirtschaftskonzepte und Abfallbilanzen (vgl. §§ 19 und 20) ersetzt, soweit Erzeuger oder Besitzer Abfälle in eigenen, in einem engen räumlichen und betrieblichen Zusammenhang stehenden Anlagen entsorgen. Die Konzepte und Bilanzen müssen die Anforderungen der §§ 19, 20 erfüllen. Die nach § 42 Abs. 1 bestehende Befugnis der zuständigen Behörde, im Einzelfall Nachweise zu verlangen (fakultatives Nachweisverfahren), bleibt unberührt.
- b) Soweit die Eigenentsorgung in Anlagen durchgeführt wird, die nicht in einem von Absatz 1 vorausgesetzten engen räumlichen und betrieblichen Zusammenhang stehen, soll die Behörde nach Absatz 2 von der Vorlage von Nachweisen nach § 43 dann absehen, wenn die Gemeinwohlverträglichkeit der Eigenentsorgung durch Abfallwirtschaftskonzepte und Abfallbilanzen nachgewiesen werden kann. Die Befreiung von der Nachweispflicht hängt daher von der Aussagekraft der vorgelegten Konzepte und Bilanzen ab. Sind die genannten Voraussetzungen dargelegt, hat die Behörde im Regelfall von der Nachweispflicht

freizustellen. Soweit die Behörde von der obligatorischen Nachweisführung absieht, bleibt die Möglichkeit, im Einzelfall Nachweise zu verlangen, weiter bestehen.

5. Zu § 45

§ 45 regelt in Anlehnung an § 40 Abs. 1 des Regierungsentwurfs das fakultative Nachweisverfahren über die Verwertung von Sekundärrohstoffen.

Nach Absatz 1 finden grundsätzlich die Vorschriften des § 42 (fakultatives Nachweisverfahren für die Entsorgung von Abfällen) entsprechende Anwendung.

Nach Absatz 2 wird die Möglichkeit, Nachweise über die Verwertung nicht überwachungsbedürftiger Sekundärrohstoffe zu fordern, jedoch beschränkt. Eine Anordnung des Nachweises soll nur erfolgen, wenn das Wohl der Allgemeinheit dies erfordert. Darüber hinaus wird die Nachweispflicht gegenständlich auf eine Anzeige von Art und Menge der angefallenen Sekundärrohstoffe und der beabsichtigten Verwertung oder den Nachweis der durchgeführten Verwertung oder den Nachweis des Verbleibs beschränkt.

Absatz 3 bestimmt, daß die Verpflichteten in jedem Fall die beim Umgang mit überwachungsbedürftigen Sekundärrohstoffen für sie bestimmten Belege zum Zwecke des Nachweises einzubehalten und aufzubewahren haben. Gemäß § 45 Abs. 1 gilt die in § 42 Abs. 3 bestimmte Aufbewahrungsfrist von fünf Jahren auch hier.

6. Zu § 46

Die in § 46 vorgesehene Regelung über das obligatorische Nachweisverfahren für die Verwertung von besonders überwachungsbedürftigen Sekundärrohstoffen ist mit der in § 43 festgelegten Regelung für besonders überwachungsbedürftige Abfälle weitgehend identisch. Die Parallelität der Überwachungs Vorschriften folgt der Überlegung, daß das Gefährdungspotential besonders überwachungsbedürftiger Rückstände und Abfälle nahezu gleich ist. Aus Gründen der Kreislaufwirtschaft gleichwohl erforderliche Differenzierungen beim Überwachungsverfahren können jedoch durch eine Bestimmung des Kreises besonders überwachungsbedürftiger Sekundärrohstoffe und die Festlegung von Kleinmengenschwellen in einer Rechtsverordnung vorgenommen werden. Im übrigen können nach § 47 Befreiungen vom obligatorischen Überwachungsverfahren unter erleichterten Bedingungen erteilt werden.

7. Zu § 47

Die in § 47 vorgesehenen Ausnahmen vom obligatorischen Nachweisverfahren für besonders überwachungsbedürftige Sekundärrohstoffe im Falle der Eigenverwertung orientieren sich an der entsprechen-

den Vorschrift des § 44 für besonders überwachungsbedürftige Abfälle.

Nach Absatz 1 werden auch hier obligatorische Nachweise nach § 46 oder § 45 Abs. 3 durch Abfallwirtschaftskonzepte und Abfallbilanzen (§§ 19, 20) ersetzt, soweit Erzeuger oder Besitzer Sekundärrohstoffe in eigenen, in einem engen räumlichen und betrieblichen Zusammenhang stehenden Anlagen verwerten.

Absatz 2 sieht jedoch weitreichendere Möglichkeiten der Deregulierung als bei Abfällen vor. Soweit die Ordnungsgemäßheit und Schadlosgkeit der Verwertung durch Abfallwirtschaftskonzepte und Abfallbilanzen nachgewiesen werden kann, soll die Behörde von der Vorlage von Nachweisen nach § 46 auch dann absehen, wenn keine Eigenverwertung vorliegt oder die Verwertung auch in Anlagen durchgeführt wird, die nicht in einem engen räumlichen und betrieblichen Zusammenhang stehen. Auch hier bleibt im Falle der Befreiung von der Nachweispflicht die Möglichkeit der fakultativen Überwachung nach § 45 jedoch bestehen.

8. Zu § 48

§ 48 faßt die in § 40 des Regierungsentwurfs enthaltenen Verordnungsermächtigungen zusammen und fügt sie in eine systematische Reihenfolge.

9. Zu § 49

Die in § 49 vorgesehenen Vorschriften über die Erteilung der Transportgenehmigungen entsprechen inhaltlich dem § 42 des Regierungsentwurfs.

Die bisher in Absatz 1 Nr. 2 vorgesehene Privilegierung für die Einsammlung und Beförderung von Autowracks und Altreifen ist entfallen.

Die bisher in Absatz 2 des Regierungsentwurfs vorgesehenen Regelungen wurden auf die Absätze 2 und 3 verteilt. Im übrigen sind Änderungen im Text redaktioneller Natur oder wurden dem Ausführungsgesetz zum Basler Übereinkommen angepaßt.

10. Zu § 50

a) Zur Verhinderung illegaler Abfallexporte wird die Vermittlungstätigkeit für Verbringungen unter Genehmigungsvorbehalt gestellt. Diese Vorschrift soll bereits durch den Entwurf des Ausführungsgesetzes zum Basler Übereinkommen als § 12 a in das geltende Abfallgesetz übernommen werden. Sie wird durch das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz weiter fortgeführt.

b) Die in Absatz 2 vorgesehene Regelung über die Genehmigung in sonstigen Fällen entspricht § 43 des Regierungsentwurfs.

Durch Rechtsverordnung kann die Überwachung der Sekundärrohstoffverwertung weiter verstärkt werden: So wird die Regelung über die Transport-

genehmigung für Abfälle (§ 49) durch Absatz 2 Nr. 1 auch auf Sekundärrohstoffe erstreckt. Nach Absatz 2 Nr. 2 kann durch Verordnung ein Erlaubnisvorbehalt oder ein Zuverlässigkeits- und Sachkundenachweis für denjenigen eingeführt werden, der die genannten Sekundärrohstoffe in den Verkehr bringt oder verwertet.

c) Absatz 3 enthält die in § 43 Abs. 2 des Regierungsentwurfs vorgesehene Anzeigepflicht für beauftragte Dritte.

Begründung des Achten Teils

I. Zur Systematik

Die bisher im Achten Teil des Regierungsentwurfs enthaltenen Vorschriften (§§ 44 bis 46) werden gestrichen. Die Vorgaben werden statt dessen in der EG-Abfallverbringungsverordnung und im Ausführungsgesetz zum Basler Übereinkommen eigenständig geregelt.

Damit werden die Vorschriften des Neunten Teils des Regierungsentwurfs (Betriebsorganisation und Beauftragter für Rückstände — §§ 47 bis 49) nunmehr als Achter Teil in den Gesetzentwurf aufgenommen.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

1. Zu § 51

§ 51 regelt in weitgehender inhaltlicher Übereinstimmung mit § 47 des Regierungsentwurfs die Mitteilungspflichten zur Betriebsorganisation. Die Verweisungen sind der veränderten gesetzlichen Systematik angepaßt worden.

2. Zu § 52

§ 52 regelt in Übereinstimmung mit § 48 des Regierungsentwurfs die Bestellung eines Betriebsbeauftragten für Rückstände. Die in Absatz 1 enthaltenen Regelungen sind mit § 48 Abs. 1 des Regierungsentwurfs identisch. Die gesetzlichen Verweisungen sind der neuen Systematik angepaßt worden. Absatz 2 übernimmt vollinhaltlich die Regelungen des § 48 Abs. 2 des Regierungsentwurfs.

Absatz 3 erweitert die Möglichkeit der Übernahme von Aufgaben und Pflichten eines Rückstandsbeauftragten durch andere Umweltschutzbeauftragte. Über Absatz 3 des Regierungsentwurfs hinaus, der eine Übernahme von Aufgaben des Rückstandsbeauftragten durch den Immissionsschutzbeauftragten nach § 53 BImSchG vorsah, können nunmehr diese Aufgaben auch durch einen Gewässerschutzbeauftragten nach § 21a des Wasserhaushaltsgesetzes übernommen werden.

Die bisher in Absatz 4 vorgesehene Regelung über das Verhältnis zwischen dem zur Bestellung Verpflichteten und dem Rückstandsbeauftragten ist als § 53 Abs. 3 aufgenommen worden.

3. Zu § 53

§ 53 regelt in inhaltlicher Übereinstimmung mit § 49 des Regierungsentwurfs die einzelnen Aufgaben des Rückstandsbeauftragten.

Absatz 1 ist mit § 49 Abs. 1 des Regierungsentwurfs weitgehend identisch. Die in Satz 2 Nr. 3 aufgeführten Aufgaben zur Aufklärung der Betriebsangehörigen wurden erweitert. Während nach dem Regierungsentwurf Betriebsangehörige lediglich über schädliche Umwelteinwirkungen (vgl. § 3 Abs. 1 BImSchG), die von Rückständen ausgehen können, aufzuklären sind, bezieht sich nach dem überarbeiteten Text die Aufklärungspflicht allgemein auf rückstandsbedingte Beeinträchtigungen des Wohles der Allgemeinheit. Erfaßt werden hierdurch auch Beeinträchtigungen, die nicht durch Immissionen i. S. des § 3 Abs. 2 BImSchG vermittelt werden.

Absatz 2 ist mit § 49 Abs. 2 des Regierungsentwurfs identisch. Neu als Absatz 3 aufgenommen wurde die im Regierungsentwurf in § 48 Abs. 4 getroffene Regelung über das Verhältnis zwischen dem zur Bestellung Verpflichteten und dem Rückstandsbeauftragten. Wie nach dem Regierungsentwurf finden die §§ 55 bis 58 BImSchG entsprechende Anwendung.

Begründung des Neunten Teils

Der Neunte Teil enthält die im Regierungsentwurf im Zehnten Teil vorgesehenen Schlußbestimmungen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes.

1. Zu § 54

Die in § 54 vorgesehene Regelung über Geheimhaltung und Datenschutz ist mit § 50 des Regierungsentwurfs identisch.

2. Zu § 55

Die in § 55 getroffene Regelung zur Umsetzung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften ist mit § 51 des Regierungsentwurfs identisch.

3. Zu § 56

§ 56 regelt weitgehend inhaltsgleich mit § 52 des Regierungsentwurfs den Vollzug der Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes im Bereich der Bundeswehr.

Absatz 1 ist mit § 52 Abs. 1 des Regierungsentwurfs identisch.

Absatz 2 regelt die Ermächtigung des Bundesministeriums der Verteidigung, aus Gründen der Verteidigung für die Verwertung von Sekundärrohstoffen oder die Entsorgung von Abfällen aus dem Bereich der Bundeswehr Ausnahmen von den Regelungen des

Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes zuzulassen. Im Gegensatz zum Regierungsentwurf sind Ausnahmen aus Gründen der Verteidigung nur noch dann zulässig, wenn diese Gründe zwingend sind. Die Ausnahmeregelung wurde § 60 BImSchG angepaßt, der eine gleichartige Vorschrift für den Bereich des Immissionsschutzrechtes enthält. Zwingende Gründe liegen nur dann vor, wenn die entsprechenden verteidigungsspezifischen Ziele durch andere Maßnahmen nicht sichergestellt werden können.

4. Zu § 57

§ 57 enthält eine im Regierungsentwurf bisher nicht vorgesehene Vorschrift zur Beteiligung des Deutschen Bundestages beim Erlass von Rechtsverordnungen.

Die Mitwirkung des Deutschen Bundestages ist für Verordnungen vorgesehen, die die zentralen Inhalte der Vermeidungs- und Verwertungspflicht des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes weitgehend und maßgeblich konkretisieren. Dies sind nach § 6 Abs. 3 Verordnungen zum Vorrang der stofflichen oder energetischen Verwertung, nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 Verordnungen über das Einbinden von Rückständen in Produkte, nach § 7 Abs. 1 Nr. 4 Verordnungen zur Beschränkung der Verwertung oder des Inverkehrbringens für bestimmte umweltrelevante Sekundärrohstoffe, die Verordnungen zur Konkretisierung der Produktverantwortung nach §§ 23 und 24 sowie die Verordnungen nach § 55, durch die Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft in das nationale Recht umgesetzt werden.

Die Regelung entspricht konstruktiv § 40 Abs. 1 des Gentechnikgesetzes. Auch andere Umweltschutzgesetze sehen entsprechende Regelungen vor, so etwa § 48 a BImSchG oder § 20 Abs. 2 des Umwelthaftungsgesetzes.

5. Zu § 58

§ 58 regelt inhaltlich deckungsgleich mit § 53 des Regierungsentwurfs die Anhörung beteiligter Kreise beim Erlass von Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften.

6. Zu § 59

§ 59 regelt die bisher in § 54 des Regierungsentwurfs vorgesehenen Bußgeldvorschriften.

Die Verweisungen auf die bußgeldbewehrten verwaltungsrechtlichen Tatbestände wurden der neuen gesetzlichen Systematik angepaßt, die Ordnungswidrigkeitentatbestände teilweise darüber hinaus in eine neue systematische Reihenfolge gestellt. Mit Absatz 1 Nr. 4 wurde der Verstoß gegen die Genehmigungspflicht für Vermittlungsgeschäfte (§ 50 Abs. 1) ebenfalls als Ordnungswidrigkeitentatbestand ausgestaltet.

7. Zu § 60

§ 60 regelt die Einziehung im Falle von Ordnungswidrigkeiten. Der Einziehung unterliegen nunmehr nur noch die materiell schwerwiegenden Ordnungswidrigkeitentatbestände des § 59 Abs. 1 Nr. 2, 3, 4 und 5. Die Verweisungen wurden der neuen gesetzlichen Systematik angepaßt.

8. Zu § 61

§ 61 bestimmt in Übereinstimmung mit § 56 des Regierungsentwurfs die für die Ausführung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes zuständigen Behörden.

9. Zu § 62

§ 62 enthält die in § 57 des Regierungsentwurfs vorgesehenen Übergangsvorschriften für das Inkrafttreten des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes.

Absatz 1 ist mit § 57 Abs. 1 des Regierungsentwurfs identisch.

Die Übergangsvorschrift des Absatzes 2 des Regierungsentwurfs wurde gestrichen. Der dort genannte § 32 Abs. 1 bis 4 tritt am 30. Juni 1994 außer Kraft. Er wird nicht mehr mit aufgeführt, da zu dem Außerkrafttretenszeitpunkt der Gesetzentwurf seinerseits noch nicht in Kraft getreten ist. Die Regelung des § 32 Abs. 5 (Schriftform für Einwendungen im Zulassungsverfahren) wurde auf das gesamte Bundesgebiet erstreckt und bleibt in Kraft.

Begründung zu Artikel 2

Die in Artikel 2 enthaltenen Vorschriften zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes wurden der inzwischen durch das Inkrafttreten des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes geänderten Rechtslage angepaßt.

1. Zu Nummer 1

Nummer 1 enthält eine lediglich redaktionelle Anpassung des § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG an die Terminologie des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes. Der Begriff „Reststoffe“ wird durch den Begriff „Rückstände“ ersetzt.

2. Zu Nummer 2

Der Wortlaut des § 5 Abs. 3 Nr. 2, der die Pflichten des Betreibers nach einer Betriebseinstellung regelt, wurde ebenso der Terminologie des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes angepaßt. Statt dem Begriff „Reststoffe“ wird jetzt der Begriff „Rückstände“ verwendet.

3. Zu Nummer 3

Nummer 3 enthält die bisher in Artikel 2 Nr. 7 des Regierungsentwurfs vorgesehene Ergänzung des § 22 BImSchG. Nach § 22 Abs. 1 Satz 2 wird die Bundesregierung ermächtigt, durch Rechtsverordnung nicht genehmigungsbedürftige Anlagen zu bestimmen, für die die Reststoffvermeidungspflicht des § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG entsprechend gelten soll. Die bisher nach § 6 Abs. 3 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes vorgesehene Anzeigepflicht ist entfallen.

4. Zu Nummer 4

Die in Nummer 4 vorgesehene redaktionelle Anpassung des § 54 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 a bezieht sich auf die Aufgaben des Immissionsschutzbeauftragten und entspricht inhaltlich der Nummer 8 des Regierungsentwurfs.

Die übrigen Änderungen des Immissionsschutzrechts wurden gestrichen, da sie durch die Regelungen des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes überholt sind.

Begründung zu Artikel 3

Artikel 3 nimmt die notwendigen redaktionellen Anpassungen der 4. BImSchV an die Terminologie des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes vor. Materiellrechtliche Veränderungen des Genehmigungsvorbehaltes sind hiermit nicht verbunden.

Begründung zu Artikel 4

Artikel 4 enthält die sog. Entsteinerungsklausel, die sicherstellt, daß die auf Artikel 3 beruhenden Teile der 4. BImSchV weiterhin durch eine Rechtsverordnung geändert werden können.

Begründung zu Artikel 5

Artikel 5 enthält die bisher in Artikel 4 vorgesehenen Änderungen des Baugesetzbuches. Zugrunde gelegt wird jetzt das Baugesetzbuch in der Fassung, die es durch das Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz erhalten hat. Die Änderungen des Baugesetzbuches sind mit denen des Regierungsentwurfs identisch.

Begründung zu Artikel 6

Die Änderung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung bezieht sich auf die Rechtslage nach dem Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz. Die Nummer 1 ist an die gesetzliche Systematik des überarbeiteten Gesetzentwurfs angepaßt

worden, entspricht im übrigen aber der Änderung nach dem Regierungsentwurf.

Die in Nummer 2 vorgesehene Anpassung der Nummer 26 der Anlage zu § 3 erfolgt zur redaktionellen Anpassung an das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz.

Begründung zu Artikel 7

Ziel des Änderungsantrages ist in erster Linie die Absicherung der Landwirtschaft vor Risiken, die sich aus der landbaulichen Verwertung von Klärschlamm ergeben.

Zu diesem Zweck soll ein Entschädigungsfonds eingerichtet werden, der die durch die landbauliche Verwertung von Klärschlämmen entstehenden Schäden an Personen und Sachen sowie sich daraus ergebende Folgeschäden zu ersetzen hat.

Beitragspflichtig ist jeder Hersteller von Klärschlamm, soweit er Klärschlamm zur landbaulichen Verwertung abgibt.

Die nähere Ausgestaltung des Fonds wird durch Rechtsverordnung der Bundesregierung erfolgen.

Artikel 7, der die Änderung des Düngemittelgesetzes regelt, ist im übrigen mit Artikel 6 des Regierungsentwurfs inhaltlich identisch. Darüber hinausgehende Änderungen dienen der Anpassung des Gesetzes an die sächliche Bezeichnung „Bundesministerium“ und stellen notwendige redaktionelle Folgeänderungen dar.

Begründung zu Artikel 8

Die in Artikel 8 vorgenommenen Änderungen des Strafgesetzbuches sind mit Artikel 7 des Regierungsentwurfs identisch.

Begründung zu Artikel 9

Die in Artikel 9 vorgenommenen Änderungen des Tierkörperbeseitigungsgesetzes sind mit Artikel 8 des Regierungsentwurfs identisch.

Begründung zu Artikel 10

Die in Artikel 10 vorgenommene Änderung des Chemikaliengesetzes ist mit Artikel 9 des Regierungsentwurfs inhaltlich identisch.

Begründung zu Artikel 11

Die in Artikel 11 vorgenommene Änderung des Umwelthaftungsgesetzes erfolgt in Ausfüllung des Artikels 10 des Regierungsentwurfs. Die vorgenommenen Änderungen des Umwelthaftungsgesetzes sind redaktioneller Natur und dienen der Anpassung

an das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz. Materiellrechtliche Änderungen des Haftungsrahmens werden nicht vorgenommen.

Begründung zu Artikel 12

Die in Artikel 12 vorgenommene Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung entspricht Artikel 11 des Regierungsentwurfs. Die Verweisungen auf das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz wurden der neuen Systematik des überarbeiteten Textes angepaßt.

Begründung zu Artikel 13

Artikel 13 nimmt Änderungen an dem Gesetz zur Beschränkung von Rechtsmitteln in der Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 22. April 1993 vor.

Bei den in Nummer 2 genannten Streitgegenständen findet die Berufung gegen ein Urteil des Verwaltungsgerichts an das Obergericht nur statt, wenn sie im Urteil zugelassen ist. Die in Nummer 2e vorgenommene Änderung des Textes erfolgt aus redaktionellen Gründen. Die bisher in § 7 Abs. 2 des Abfallgesetzes geregelten Planfeststellungsverfahren werden nunmehr in § 31 Abs. 2 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes geregelt.

Die in Nummer 2f vorgenommene Änderung ist ebenfalls redaktioneller Natur. Die bisher in § 7 Abs. 3 des Abfallgesetzes vorgesehenen Plangenehmigungen werden nunmehr im § 31 Abs. 3 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes geregelt.

Begründung zu Artikel 14

Die in Artikel 14 vorgenommene Änderung des Straßenverkehrsgesetzes ist mit Artikel 12 des Regierungsentwurfs identisch.

Begründung zu Artikel 15

Die in Artikel 15 vorgenommene Änderung des Gesetzes zu den Übereinkommen von Oslo und London ist mit Artikel 13 des Regierungsentwurfs inhaltlich identisch. In den geänderten Vorschriften wurde der Begriff „Bundesminister“ durch den Begriff „Bundesministerium“ ersetzt.

Begründung zu Artikel 16

Die in Artikel 16 vorgenommene Änderung der Hohe-See-Einbringungsverordnung ist eine Folgeänderung der durch Artikel 15 in dem Hohe-See-Einbringungs-gesetz vorgenommenen Umbenennung des Deutschen Hydrographischen Institutes in das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie.

Begründung zu Artikel 17

Artikel 17 enthält die sogenannte Entsteuerungsklausel, die sicherstellt, daß die auf Artikel 16 beruhenden Änderungen der Hohe-See-Einbringungsverordnung durch eine Rechtsverordnung geändert werden können.

Begründung zu Artikel 18

Die in Artikel 18 getroffene Übergangsregelung ist inhaltlich mit dem Artikel 15 des Regierungsentwurfs identisch. Die veränderte Verweisung auf § 7 Abs. 2 und 3 des Abfallgesetzes erfolgt zur Anpassung an die durch das Investitionserleichterungs- und Wohnbau-

landgesetz vorgenommene Novellierung des § 7 des Abfallgesetzes.

Begründung zu Artikel 19

Die in Artikel 19 getroffene Regelung zum Inkrafttreten des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes bzw. zum Außerkrafttreten des geltenden Abfallgesetzes ist mit dem Artikel 16 des Regierungsentwurfs inhaltlich identisch. Die Bezugnahme auf das geltende Abfallgesetz wurde der neuen Rechtslage, die durch das Gesetz zur Aufhebung der Tarife im Güterverkehr vom 13. August 1993 (BGBl. I S. 1489) geschaffen wurde, angepaßt.

Bonn, den 14. April 1994

Dr. Gerhard Friedrich

Berichterstatler

Steffen Kampeter

Dr. Liesel Hartenstein

Berichterstatlerinnen

Marion Caspers-Merk

Birgit Homburger

Dr. Klaus-Dieter Feige

Berichterstatler

Anlage 1

(36 Anträge der Fraktion der SPD)

Deutscher Bundestag
12. Wahlperiode
Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

**Antrag
der Fraktion der SPD**

Entwurf eines Gesetzes zur Vermeidung von Rückständen, Verwertung von Sekundärrohstoffen und Entsorgung von Abfällen; Drucksache 12/5672

Die Überschrift wird geändert in:

„Gesetzentwurf zur Förderung einer abfallarmen Kreislaufwirtschaft und zur Sicherung der umweltverträglichen Entsorgung von Abfällen (Kreislaufwirtschaft- und Abfallgesetz — KrW/AbfG)“.

Begründung

Anpassung an die EG-Begrifflichkeiten.

Deutscher Bundestag
12. Wahlperiode
Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

**Antrag
der Fraktion der SPD**

Entwurf eines Gesetzes zur Vermeidung von Rückständen, Verwertung von Sekundärrohstoffen und Entsorgung von Abfällen; Drucksache 12/5672

1. In § 1 wird eine neue Ziffer 2 aufgenommen, Ziffer 2 wird Ziffer 3:
2. die Vermeidung von Abfällen und die Schonung der natürlichen Ressourcen,
2. In Ziffer 2 ist zu ergänzen: „... umweltverträgliche Entsorgung“.

Begründung

Aus dem Zweck des Gesetzes sollte klar hervorgehen, welchen Zielen die Novellierung des Abfallgesetzes dient. Es ist nicht ausreichend, von der Förderung einer abfallarmen Kreislaufwirtschaft zu sprechen, deren Definition erst im Verlauf des Gesetzestextes vorgenommen wird. In erster Linie geht es um die Vermeidung von Abfällen, d. h. um das Nichtentstehen von Abfällen und damit um die Schonung natürlicher Ressourcen. Die Schließung von Stoffkreisläufen, wie es das Wort „Kreislaufwirtschaft“ impliziert, dient ebenfalls vorwiegend natürliche Ressourcen zu schonen.

Deutscher Bundestag
12. Wahlperiode
Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

**Antrag
der Fraktion der SPD**

Entwurf eines Gesetzes zur Vermeidung von Rückständen, Verwertung von Sekundärrohstoffen und Entsorgung von Abfällen; Drucksache 12/5672

In § 2 wird der Absatz 1 wie folgt gefaßt:

(1) Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten für die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen, soweit Absatz 2 nichts anderes bestimmt.

(2) In Absatz 2 werden folgende Änderungen vorgenommen:

a) Ziffer 1 erhält folgende Fassung:

„1. die nach dem Tierkörperbeseitigungsgesetz, nach dem Fleischhygienegesetz und Geflügelfleischhygienegesetz, nach dem Lebensmittel- und Bedarfsgegenständengesetz, nach dem Milch- und Margarinegesetz, nach dem Tierseuchengesetz, nach dem Pflanzenschutzgesetz und nach den aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen zu beseitigenden Stoffe,“

b) Ziffer 2 erhält folgende Fassung:

Kernbrennstoffe und sonstige radioaktive Stoffe im Sinne des Atomgesetzes,

c) die Ziffer 4 wird gestrichen,

d) eine neue Ziffer 4 wird eingefügt:

4. Kontaminierte Böden, die vor Ort behandelt und wiedereingebracht werden,

Begründung

Zu Absatz 1

Absatz 1 muß aufgrund des neu einzuführenden EG-Abfallbegriffes neu formuliert werden.

Zu 2 b)

Die Vorschrift ist überflüssig, weil ohnehin nach Abfallrecht entsorgt werden muß.

Zu 2 c)

Die weitreichenden Ausnahmeregelungen für Abfälle aus dem Bereich des Bergbaus sind nicht vertretbar. In beiden Sachverständigen-Anhörungen zu diesem Gesetz wurde von den Sachverständigen diese Meinung geteilt.

Zu 2 d)

Eine abfallrechtliche Überwachung ist nicht erforderlich, die Frage der Zulassung richtet sich nach BImSchG.

Deutscher Bundestag
12. Wahlperiode
Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

**Antrag
der Fraktion der SPD**

Entwurf eines Gesetzes zur Vermeidung von Rückständen, Verwertung von Sekundärrohstoffen und Entsorgung von Abfällen; Drucksache 12/5672

§ 3 wird wie folgt gefaßt:

**§ 3
Begriffsbestimmungen**

(1) Abfälle im Sinne dieses Gesetzes sind alle Stoffe oder Gegenstände, die unter die in Anhang I aufgeführten Gruppen fallen und deren sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder deren geordnete Entsorgung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere des Schutzes der Umwelt, geboten ist.

(2) Abfallentsorgung umfaßt das Einsammeln, die Beförderung, die Verwertung und die Beseitigung der Abfälle, einschließlich der Überwachung dieser Vorgänge sowie die Überwachung der Deponien nach deren Schließung. Beseitigung sind alle in Anhang II A aufgeführten Verfahren. Verwertung sind alle in Anhang II B aufgeführten Verfahren.

(3) Besonders überwachungsbedürftig sind die Abfälle, die durch eine Rechtsverordnung nach § 41 Abs. 1 oder 2 bestimmt worden sind. Überwachungsbedürftig sind alle übrigen Abfälle, wenn sie beseitigt werden sollen, sowie die verwertbaren Abfälle, die durch eine Rechtsverordnung nach § 41 Abs. 3 bestimmt sind.

(4) Die abfallarme Kreislaufwirtschaft im Sinne dieses Gesetzes umfaßt

1. die Vermeidung von Abfällen durch Verhinderung ihrer Entstehung sowie Verminderung ihrer Menge, insbesondere

a) beim Betrieb von Anlagen

- die anlageninterne Kreislaufrführung von Stoffen,
- einschließlich ihrer Einbindung in die in der Anlage hergestellten Erzeugnisse,

b) bei Herstellung, Verbrauch oder Gebrauch von Stoffen, Erzeugnissen oder bei Dienstleistungen,

- die ihrem Zweck entsprechende Verwendung von Stoffen, Erzeugnissen oder sonstigen beweglichen Sachen, insbesondere in Form von Mehrwegsystemen,

— die eine mehrfache Verwendung begünstigende oder abfallarme Produktgestaltung,

2. die Verwertung von Abfällen durch Herstellung von Erzeugnissen aus Abfällen oder durch Aufarbeitung von Abfällen zu sekundären Rohstoffen,

3. die Verwendung von Abfällen als Ersatz primärer Energieträger.

(5) Erzeuger ist jede Person, durch deren Tätigkeit Abfälle angefallen sind und jede Person, die Vorbehandlungen, Mischungen oder sonstige Behandlungen vorgenommen hat, die eine Veränderung der Natur oder der Zusammensetzung dieser Abfälle bewirken.

(6) Besitzer ist der Erzeuger der Abfälle oder die natürliche oder juristische Person, die die tatsächliche Sachherrschaft über die Abfälle hat.

Begründung

Von der klaren und sauberen Definition der Begriffe hängt ganz entscheidend die Wirksamkeit des Gesetzes ab. In der Regierungsvorlage ist der Abfallbegriff nicht EG-konform definiert. Bei der Definition der abfallarmen Kreislaufwirtschaft werden Vermeidung und Verwertung nicht sauber voneinander abgegrenzt, sondern miteinander vermischt.

In den Absätzen 1 und 2 wird der EG-Begriff formal in das deutsche Abfallrecht übernommen. Beide Sachverständigen-Anhörungen zum Kreislaufwirtschaftsgesetz haben ergeben, daß der subjektive Abfallbegriff im deutschen Recht aufgegeben werden muß. Der EG-Abfallbegriff ist umfassend, er unterscheidet lediglich Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung.

In Absatz 4 wird eine klare Definition der abfallarmen Kreislaufwirtschaft vorgenommen. Die Begriffe Vermeidung und Verwertung sowie Verwendung werden sauber gegeneinander abgegrenzt.

In den Absätzen 5 und 6 wird eine Legaldefinition der Normadressaten des Gesetzes vorgenommen.

Deutscher Bundestag
12. Wahlperiode
Ausschuß für Umwelt, Naturschutz- und Reaktorsicherheit

**Antrag
der Fraktion der SPD**

**Entwurf eines Gesetzes zur Vermeidung von Rückständen, Verwertung von Sekundärrohstoffen
und Entsorgung von Abfällen; Drucksache 12/5672**

Zu § 4

§ 4

Grundsätze der Kreislaufwirtschaft

1. Die Absätze 1, 2, 3 und 4 werden wie folgt gefaßt:

(1) Die Vermeidung von Abfällen hat in der abfallarmen Kreislaufwirtschaft Vorrang vor der Abfallentsorgung. Die Vermeidung von Abfällen in Anlagen nach § 6 Abs. 2 und 3 sowie nach Maßgabe von Rechtsverordnungen nach §§ 19 und 20 hat Vorrang vor der Verwertung oder sonstigen Verwendung.

(2) Abfälle, die nicht vermieden werden, sind zu verwerten, wobei eine der Art oder Beschaffenheit des Abfalls entsprechende Verwertung anzustreben ist. Die Verwertung im Sinne des § 3 Abs. 4 Nr. 2 hat Vorrang vor der Verwendung als Ersatz primärer Energieträger. Die Verwendung als Ersatz primärer Energieträger liegt nicht vor, wenn mit dem angewandten Verfahren vorrangig die Inertisierung von Abfällen bezweckt wird.

(3) Die Verwertung von Abfällen durch ihre Einbindung in Erzeugnisse, die Verwendung von Abfällen oder ihre Aufarbeitung zu sekundären Rohstoffen hat ordnungsgemäß und schadlos zu erfolgen. Die Verwertung und Verwendung erfolgt ordnungsgemäß, wenn sie im Einklang mit anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften steht; sie erfolgt schadlos, wenn unter Berücksichtigung der Art, Beschaffenheit oder Menge der Abfälle Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere wegen nicht bestimmbarer Inhaltsstoffe oder Vermischungen, unregelmäßiger oder wechselnder Zusammensetzung oder sonstiger atypischer Verunreinigungen nicht zu erwarten sind.

(4) Die Grundsätze nach den Absätzen 1 bis 3 sind insoweit einzuhalten, als dies jeweils technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist. Die Verwertung und Verwendung von Abfällen ist nicht schon dann technisch unmöglich, wenn hierzu eine Vorbehandlung erforderlich ist.

Wirtschaftlich zumutbar ist die Vermeidung, Verwertung und Verwendung auch, wenn die damit verbundenen Kosten diejenigen einer Beseitigung als Abfall übersteigen oder für die Durchführung der Maßnahmen durch Dritte ein Entgelt nicht außer Verhältnis zu den ersparten Kosten der Abfallbeseitigung stehen.

2. In Absatz 5 wird das Wort „Rückstände“ durch „Abfälle“ ersetzt und die Ziffer 2 wie folgt gefaßt:

2. das Ziel der Schonung natürlicher, nicht regenerierbarer Ressourcen,

3. In Absatz 6 wird das Wort „Kreislaufwirtschaft“ durch das Wort „Vermeidung“ und das Wort „Rückstände“ durch das Wort „Abfälle“ ersetzt.

Begründung

Die von der Regierung in der Begründung zu § 4 angestrebte Zielhierarchie Vermeidung vor Verwertung vor Beseitigung ist aus dem Gesetzestext nicht erkennbar. Vermeidung und Verwertung stehen gleichrangig nebeneinander. Nur die Abfallvermeidung gewährleistet, daß die Abfallmengen verringert werden. Deshalb muß die Vermeidung von Abfällen beim Entstehen von Abfällen ansetzen.

Zu Absatz 1

Es wird durch die Formulierung und die klare Definition in § 3 sichergestellt, daß Vermeidung Vorrang vor der Verwertung und der Abfallbeseitigung hat. Vorrangig soll das Vermeidungsgebot für genehmigungsbedürftige Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz gelten, sowie bei Anlagen nach § 22 BImSchG und im Konsumbereich nach Maßgabe von Rechtsverordnungen.

Zu Absatz 2

Der Vorrang der stofflichen Verwertung wird eindeutig geregelt.

Zu Absatz 3

Die Begrifflichkeiten wurden an den § 3 (neu) angepaßt.

Zu Absatz 4

In Absatz 4 wird ebenfalls die Begrifflichkeit an den neuen § 3 angepaßt und der letzte Satz über die ökologische Gleichwertigkeit wird gestrichen. Die

Absätze 3 und 4 regeln das Vermeidungsgebot unter den Gesichtspunkten der Schadlosigkeit, der technischen Möglichkeit und Zumutbarkeit sowie der ökologischen Vorteilhaftigkeit ausreichend. Zugleich wird dadurch ein verbindliches Regelausnahmeverhältnis geschaffen.

Zu Absatz 5

Die Ergänzung in Ziffer 2 trägt dem Ziel der Land- und Forstwirtschaft Rechnung, nachwachsende Rohstoffe vermehrt zu nutzen.

Deutscher Bundestag
12. Wahlperiode
Ausschuß für Umwelt, Naturschutz- und Reaktorsicherheit

**Antrag
der Fraktion der SPD**

Entwurf eines Gesetzes zur Vermeidung von Rückständen, Verwertung von Sekundärrohstoffen und Entsorgung von Abfällen; Drucksache 12/5672

In den §§ 5, 7, 10, 23, 24, 31, 43, 47, 48, 49, 50, 55 werden die Begrifflichkeiten an die Definitionen des § 3 angepaßt.

Deutscher Bundestag

12. Wahlperiode

Ausschuß für Umwelt, Naturschutz- und Reaktorsicherheit

Antrag**der Fraktion der SPD****Entwurf eines Gesetzes zur Vermeidung von Rückständen, Verwertung von Sekundärrohstoffen und Entsorgung von Abfällen; Drucksache 12/5672**

1. In § 6 ist der Absatz 1 durch folgende Sätze zu ergänzen:

(1) Die gleiche Pflicht trifft denjenigen, der als Vermittler von Verbringengeschäften, Transporteur, Behandler, Lagerer, Inhaber von Grundstücksrechten oder in sonstiger Weise an der Entsorgung beteiligt ist. Die Darlegungs- und Beweislast dafür, daß ein Sachverhalt den Grundsätzen der §§ 4 und 5 entspricht, tragen die Verpflichteten.

2. In § 6 ist der Absatz 2 wie folgt zu fassen:

(2) Die Pflichten der Betreiber von genehmigungsbedürftigen Anlagen und von Anlagen i. S. des § 22 Abs. 1 Satz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, diese Anlagen so zu errichten und zu betreiben, daß Abfälle vermieden und Reststoffe einer ordnungsgemäßen Verwertung oder Beseitigung zugeführt werden, richtet sich nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes; im übrigen bleiben die Anforderungen an die Verwertung und Beseitigung von Abfällen nach diesem Gesetz sowie Anforderungen in Rechtsverordnungen nach §§ 13 und 14 dieses Gesetzes unberührt. Satz 1 findet entsprechende Anwendung auf nicht genehmigungsbedürftige Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, die aufgrund einer Verordnung nach § 22 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes so zu errichten und zu betreiben sind, daß die Grundpflicht aus § 5 Abs. 1 Nr. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes eingehalten wird.

3. In § 6 erhält der Absatz 3 folgende Fassung:

(3) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nach Anhörung der beteiligten Kreise mit Zustimmung des Bundesrates vorzuschreiben, daß die Besitzer oder Erzeuger von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen oder von Abfällen, die sonst wegen ihrer Art, Beschaffenheit oder Menge geeignet sein können, die Belange der abfallarmen Kreislaufwirtschaft zu beeinträchtigen, der zuständigen Behörde die Art, Beschaffenheit und Menge bestimmter anfallender Abfälle anzuzeigen haben. In dieser Rechtsverordnung sind Form und Inhalt der Anzeige beizufügenden Unterlagen zu bestimmen.

Begründung**Zu Absatz 1**

Illegale Abfallverschiebungen gehen typischerweise einher mit der Verschleierung der Stoffherzeuger und

Stoffbesitzer der tatsächlichen Konsistenz und Wege der Stoffe unter Einschaltung einer Vielzahl von Firmen durch die dahinterstehenden Personen. Um zu gewährleisten, daß gesetzwidrige durch Verfügungen und als Folge davon zum Ausgleich durch Ersatzvornahme entstandenen Kosten durchgeführt werden können, ist es notwendig, den Kreis der Verpflichteten auf den angeführten Kreis auszuweiten.

Zu Absatz 2

Die Änderung dient dazu, für den Betrieb genehmigungsbedürftiger Anlagen und derjenigen nichtgenehmigungsbedürftigen Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, die in einer Rechtsverordnung nach § 22 Abs. 1 Satz 2 BImSchG bezeichnet sind, die Schnittstelle zwischen dem anlagenbezogenen Immissionsschutzrecht und dem stoffbezogenen Abfallrecht klar zu bestimmen. Der erste Halbsatz bestimmt, daß die Abfallvermeidung und die Zuführung von Reststoffen zu einer ordnungsgemäßen Verwertung und Beseitigung immissionsschutzrechtlich zu regelnden Betreiberpflichten darstellen. Die Betreiberpflicht endet nicht mit der Vermeidung oder dem Nachweis ihrer Unmöglichkeit. Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens sind auch die Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß anfallende Reststoffe einer ordnungsgemäßen Verwertung oder Beseitigung zugeführt werden. Demgegenüber stellt der 2. Halbsatz klar, daß die Anforderungen an das Wie der Verwertung und Beseitigung von Abfällen (z. B. die Prüfung des Vorrangs der Verwertung) dem Kreislaufwirtschaftsgesetz zu entnehmen sind.

Zu Absatz 3

Die Erzeuger oder Besitzer sind als Verpflichtete gehalten, der zuständigen Behörde Informationen über Art und Menge der bei ihnen anfallenden Abfälle zu übermitteln, sofern dies einer entsprechenden abfallrechtlichen Rechtsverordnung vorgesehen wird. Dadurch ist sichergestellt, daß die Abfall- und Kreislaufwirtschaftsbehörde überwachen kann, daß die Erzeuger und Besitzer die Grundpflichten aus § 6 Abs. 1 erfüllen. Zugleich können die Anzeigen als zusätzliche Grundlagen für die Abfallwirtschaftsplanung herangezogen werden.

Deutscher Bundestag
12. Wahlperiode
Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

**Antrag
der Fraktion der SPD**

**Entwurf eines Gesetzes zur Vermeidung von Rückständen, Verwertung von Sekundärrohstoffen
und Entsorgung von Abfällen; Drucksache 12/5672**

Zu § 8

1. In Absatz 1 wird das Wort „Rückstände“ ersetzt durch das Wort „Abfälle“ und die Worte „sowie Abfälle“ ersetzt durch das Wort „und“.
2. a) In Absatz 2 wird das Wort „Rückstände“ ersetzt durch das Wort „Abfälle“.
b) „... und alternative Rücknahmesysteme und Möglichkeiten nach Maßgabe der Rechtsverordnungen tatsächlich zur Verfügung stehen“ wird gestrichen.
3. Ein neuer Absatz wird eingefügt:
Die entsorgungspflichtigen Körperschaften können mit Zustimmung der zuständigen Behörde Abfälle zur Verwertung von der Verwertungspflicht ausschließen, auch wenn sie nicht überwachungsbedürftig sind und die ordnungsgemäße und schadlose Verwertung durch den Besitzer oder Erzeuger erwartet werden kann.

Begründung

Zu Absatz 1

Anpassung an den EG-Abfallbegriff.

Zu Absatz 2

- a) Anpassung der Begriffe an EG-Abfallrecht.
- b) Den entsorgungspflichtigen Körperschaften wird in Absatz 2 eine Ausschlußmöglichkeit für Abfälle eingeräumt, für die eine Rücknahmepflicht des Herstellers oder Vertreibers besteht, sofern nicht durch Rechtsverordnungen nach § 21 Rückgabepflichten zugunsten des Herstellers angeordnet werden. Gleichzeitig wird den entsorgungspflichtigen Körperschaften aber eine Daseinsvorsorge für diesen Bereich erst dann abgenommen, wenn private Rücknahmesysteme auch tatsächlich zur Verfügung stehen. Dadurch wird für die entsorgungspflichtigen Körperschaften die Planung von Entsorgungskapazitäten unmöglich und der Druck für rücknahmepflichtige Hersteller entsprechende Rücknahmesysteme und Möglichkeiten zu schaffen, wird weggenommen.

Zu Absatz 3

Unproblematische Abfälle zur Verwertung müssen nicht unbedingt von den entsorgungspflichtigen Körperschaften übernommen werden.

Deutscher Bundestag
12. Wahlperiode
Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

**Antrag
der Fraktion der SPD**

**Entwurf eines Gesetzes zur Vermeidung von Rückständen, Verwertung von Sekundärrohstoffen
und Entsorgung von Abfällen; Drucksache 12/5672**

Zu § 9

1. In den Absätzen 1 und 2 sind die Worte „Rückstände“ zu ersetzen durch „Abfälle“.
2. In Absatz 1 ist
 - a) ein neuer Satz 2 einzufügen:
„Auf Verlangen ist die tatsächliche Verwertung nachzuweisen oder die beabsichtigte Verwertung glaubhaft zu machen“ und
 - b) der Halbsatz „eine Entsorgung nach Maßnahme der §§ 11 und 12 nicht erfolgt“ wird gestrichen,
 - c) ein neuer Satz 4 anzufügen:
„Unberührt bleiben Andienungs- und Überlassungspflichten für überwachungsbedürftige Abfälle nach Maßgabe des Landesrechts“.
3. In Absatz 2 ist ein neuer Satz 2 einzufügen:
 - a) Die Ziffer „22“ wird ersetzt durch die Ziffer „18 (2)“.
 - b) „Auf Verlangen ist die tatsächliche Verwertung nachzuweisen oder die beabsichtigte Verwertung glaubhaft zu machen.“

Begründung

Zu 1

Anpassung an den EG-Abfallbegriff.

Zu 2

- a) Besitzer von Abfällen sollen selber verwerten dürfen, es reicht aber nicht aus, daß lediglich der Wille zur Eigenverwertung erklärt wird, sondern auf Verlangen muß ein Nachweis erbracht werden, daß tatsächlich verwertet wird und verwertet werden kann. Die Vorschrift dient der Vollzugstauglichkeit und will Mißbräuchen vorbeugen.
- b) Die Regelung ist zwingend notwendig, um bestehende und bewährte Systeme der Länder zur Entsorgung von Sonderabfällen nicht zu gefährden. Die landesrechtlich vorgesehenen Andienungs- und Überlassungspflichten gehen der Regelung des § 9 Abs. 1 vor, insbesondere auch dann, wenn Erzeuger oder Besitzer von Abfällen zur Eigenentsorgung in der Lage sind.

Zu 3

Die Erfahrungen mit der Verpackungs-VO und dem Dualen System Deutschland haben deutlich gemacht, wie notwendig die Ergänzung in Absatz 2 ist.

Deutscher Bundestag
12. Wahlperiode
Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

**Antrag
der Fraktion der SPD**

Entwurf eines Gesetzes zur Vermeidung von Rückständen, Verwertung von Sekundärrohstoffen und Entsorgung von Abfällen; Drucksache 12/5672

1. Die §§ 11, 12 und 13 sind zu streichen.
2. Die nachfolgenden §§ werden entsprechend nummeriert.

Begründung

Die vorgesehene Übertragung von Besitzerpflichten schafft Rechtsunsicherheit, vor allem, wenn tatsächlicher Besitzer und Besitzerpflichten auseinanderfal-

len. Die Regelungen in den §§ 11 bis 13 führen zu einer gezielten Desorganisation der Entsorgungsverantwortung und zu einer Unkontrollierbarkeit der tatsächlich Verpflichteten. Einer Monopolisierung der Entsorgungswirtschaft, wie an DSD zu sehen ist, wird weiterer Vorschub geleistet.

Die Regelung steht außerdem im Widerspruch zur Organisation der Abfallentsorgung in einigen Bundesländern und droht bestehende Entsorgungsstrukturen zu zerschlagen.

Deutscher Bundestag
12. Wahlperiode
Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

**Antrag
der Fraktion der SPD**

Entwurf eines Gesetzes zur Vermeidung von Rückständen, Verwertung von Sekundärrohstoffen und Entsorgung von Abfällen; Drucksache 12/5672

1. § 14 wird § 11.
2. In § 11 ist der Absatz 2 zu streichen.
3. Absatz 3 wird 2.

Begründung

Die Übertragung der Pflichten auf Dritte würde dazu führen, daß die Grundpflichten erlöschen. Dies schafft unklare Zustände. Es muß daher bei den bestehenden Verantwortlichkeiten bleiben. Es bleibt beim Nachweis der Sach- und Fachkunde.

Deutscher Bundestag
12. Wahlperiode
Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

**Antrag
der Fraktion der SPD**

Entwurf eines Gesetzes zur Vermeidung von Rückständen, Verwertung von Sekundärrohstoffen und Entsorgung von Abfällen; Drucksache 12/5672

1. § 15 wird § 12.	Zu 2
2. In Absatz 1 sind die Worte „Rückstände“ zu ersetzen durch „Abfälle“; in Absatz 2 ist das Wort „Rückstände“ zu ersetzen durch „Abfälle“; in Absatz 4 sind die Worte „Sekundärrohstoffe“ zu ersetzen durch „verwertbare Abfälle“.	Anpassungen an Änderungen in § 3.
3. In Absatz 2 ist die Ziffer 7 zu ersetzen durch die Ziffer 2.	Zu 3
4. Absatz 5 wird wie folgt gefaßt: „Werden Abfälle in Anlagen, die der Bergaufsicht unterstehen, eingesetzt, können die Anforderungen in einer Rechtsverordnung nach Absatz 1 bestimmt werden.“	Die Formulierung dient der Konkretisierung.
5. Ein neuer Absatz 6 wird eingefügt: „Die Bundesregierung kann nach Anhörung der beteiligten Kreise mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften über Anforderungen an die Verwertung von Abfällen nach dem Stand der Technik erlassen.“	Zu 4 An alle Abfälle, die im Bergbau eingesetzt werden, müssen inhaltliche Anforderungen möglich sein.
Begründung	Zu 5
Zu 1	Der neue Absatz 6 ermöglicht die Formulierung von Anforderungen an die Verwertung von Abfällen nach dem Stand der Technik.
Anpassung an den EG-Abfallbegriff.	

Deutscher Bundestag
12. Wahlperiode
Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

**Antrag
der Fraktion der SPD**

**Entwurf eines Gesetzes zur Vermeidung von Rückständen, Verwertung von Sekundärrohstoffen
und Entsorgung von Abfällen; Drucksache 12/5672**

1. § 16 wird § 13.	Begründung
2. In § 13 werden die Worte „Abfall-Entsorgung“ durch die Worte „Abfall-Beseitigung“ ersetzt; das Wort „Entsorgung“ wird durch das Wort „Beseitigung“ ersetzt.	Zu 1. Folgeanpassungen zu Änderungen im § 3.
3. In § 13 Satz 1 werden nach dem Wort „Rechtsverordnung“ die Wörter „mit Zustimmung des Bundesrates“ eingefügt.	Zu 2. Klarstellung im Hinblick auf Artikel 80 Abs. 2 Grundgesetz.
4. In § 13 wird Satz 2 gestrichen und folgende Sätze angefügt: „Bei Maßnahmen der Abfallbeseitigung ist der Stand der Technik einzuhalten. Stand der Technik im Sinne dieser Vorschrift ist der Entwicklungsstand verfügbarer fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen zur Erreichung der Ziele der Abfallwirtschaft, ohne daß dadurch die Umwelt in anderer Weise mehr beeinträchtigt wird. Die Bundesregierung erläßt nach Anhörung der beteiligten Kreise mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften über Anforderungen nach dem Stand der Technik.“	Zu 3. Die eingefügten Sätze sollen sicherstellen, daß für die bereits erlassenen technischen Anleitungen für Siedlungsabfall und für Sonderabfälle auch weiterhin eine Rechtsgrundlage besteht, so daß man bei Bedarf auch diese technischen Anleitungen ändern kann.

Deutscher Bundestag
12. Wahlperiode
Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

**Antrag
der Fraktion der SPD**

**Entwurf eines Gesetzes zur Vermeidung von Rückständen, Verwertung von Sekundärrohstoffen
und Entsorgung von Abfällen; Drucksache 12/5672**

1. § 17 wird § 14.

2. § 14 wird wie folgt gefaßt:

„§ 14 Betriebliches Abfallwirtschaftskonzept

(1) Erzeuger von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen nach § 3 Abs. 4 Satz 1, bei denen jährlich mehr als insgesamt 1000 kg anfallen, sowie Erzeuger von überwachungsbedürftigen Abfällen nach § 3 Abs. 4 Satz 1, bei denen jährlich mehr als 2000 Tonnen je Abfallschlüssel anfallen, haben erstmalig ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ein betriebliches Abfallwirtschaftskonzept für alle im Betrieb anfallenden besonders überwachungsbedürftigen und überwachungsbedürftigen Abfälle zu erarbeiten, fortzuschreiben und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen. Die zuständige Behörde kann von Erzeugern solcher Abfälle, die wegen ihrer Art, Beschaffenheit oder Menge die Belange der abfallarmen Kreislaufwirtschaft beeinträchtigen, die Vorlage eines betrieblichen Abfallwirtschaftskonzeptes verlangen.

(2) Das betriebliche Abfallwirtschaftskonzept enthält mindestens

1. Angaben über Art, Menge und Verbleib von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen,
2. Darstellung der getroffenen und geplanten Maßnahmen zur Vermeidung sowie Verwertung und Beseitigung von Abfällen,
3. Begründung der Notwendigkeit der Abfallentsorgung, insbesondere Angaben zur mangelnden Verwertbarkeit aus den in § 4 Abs. 4 genannten Gründen,
4. Darlegung der vorgesehenen Entsorgungswege für die nächsten fünf Jahre; bei Eigenentsorgern einschließlich Angaben zur notwendigen Standort- und Anlagenplanung sowie ihrer zeitlichen Abfolge,
5. Ausführungen zur umweltverträglichen Entsorgbarkeit der erzeugten Produkte nach Wegfall der Nutzung,
6. gesonderte Darstellung des Verbleibs der unter Nummer 1 genannten Abfälle bei Verwertung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland.

(3) Soweit das betriebliche Abfallwirtschaftskonzept nicht vorgelegt wird oder erhebliche Mängel aufweist, kann die zuständige Behörde auf Kosten des Abfallerzeugers fachtechnische Sachverständigengutachten zum notwendigen Inhalt der betrieblichen Abfallwirtschaftskonzepte einholen. Dem von der zuständigen Behörde beauftragten Sachverständigen hat der Abfallerzeuger das Betreten der Grundstücke, Geschäfts- und Betriebsräume, die Einsicht in Unterlagen und die Vornahme von technischen Ermittlungen und Prüfungen zu gestatten und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(4) Die Bundesregierung bestimmt nach Anhörung der beteiligten Kreise (§ 57) durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. nähere Anforderungen an Form und Inhalt der Unterlagen,
2. Ausnahmen für bestimmte Besitzer oder Rückstände von den Pflichten und Anforderungen nach Absätzen 1 bis 4,
3. einzelne nicht überwachungsbedürftige Abfälle, welche in die Kreislauf- und Entsorgungsunterlagen einzubeziehen sind.“

Begründung

Betriebliche Abfallwirtschaftskonzepte stellen ein langfristiges Planungsinstrument für innerbetriebliche Entscheidungen zur Einführung vermeidungsorientierter, moderner, stoffeffizienter Produktionsverfahren. Betriebliche Abfallwirtschaftskonzepte erfüllen insofern die Aufgabe einer Schwachstellenanalyse bezüglich der Abfallentstehung.

Die Verpflichtung zur Aufstellung solcher Konzepte sollte nicht an eine immissionsschutzrechtliche Genehmigungspflichtigkeit einer Anlage geknüpft werden, sondern an das tatsächliche Abfallaufkommen. Eine entsprechende Anknüpfung entspricht den Erfahrungen des Ländervollzugs.

Um die Verpflichtung der Abfallerzeuger im Sinne einer gewünschten Produktverantwortung zu verdeutlichen, sollen die Konzepte auch Ausführungen zur umweltverträglichen Entsorgbarkeit der erzeugten Produkte nach Wegfall der Nutzung enthalten.

Deutscher Bundestag
12. Wahlperiode
Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

**Antrag
der Fraktion der SPD**

**Entwurf eines Gesetzes zur Vermeidung von Rückständen, Verwertung von Sekundärrohstoffen
und Entsorgung von Abfällen; Drucksache 12/5672**

1. § 18 wird § 15.

2. § 15 wird wie folgt gefaßt:

„ § 15 Betriebliche Abfallbilanzen

(1) Verpflichtete im Sinne des § 14 Abs. 1 haben jährlich, erstmals zum Ende des auf das Inkrafttreten dieses Gesetzes folgenden Kalenderjahres, jeweils für das abgelaufene Jahr eine Bilanz über Art, Menge und Verbleib der entsorgten besonders überwachungsbedürftigen und überwachungsbedürftige Abfälle nach § 3 Abs. 4 Satz 1 zu erstellen und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

(2) Die Abfallbilanz ist jährlich in geeigneter Weise der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

(3) § 14 Abs. 1, 3 und 4 finden entsprechende Anwendung.“

Begründung

Das betriebliche Abfallwirtschaftskonzept als langfristiges Planungselement wird durch die kurzfristige Abfallbilanz ergänzt. Sie ermöglicht einen Überblick über den Stand der Vermeidungs- und Verwertungsaktivitäten und den Verbleib der entsorgten Abfälle. Sie bietet darüber hinaus den Betroffenen die Möglichkeit, ihre Bemühungen zur Abfallvermeidung und Verwertung darzustellen.

Deutscher Bundestag
12. Wahlperiode
Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

**Antrag
der Fraktion der SPD**

**Entwurf eines Gesetzes zur Vermeidung von Rückständen, Verwertung von Sekundärrohstoffen
und Entsorgung von Abfällen; Drucksache 12/5672**

1. § 19 wird § 16.

2. § 16 erhält folgende Fassung:

„§ 16 Anordnungen im Einzelfall

(1) Soweit die nach § 6 Abs. 1 Verpflichteten ihren Grundpflichten nicht nachkommen und sie nach den Feststellungen der zuständigen Behörden nicht oder nicht rechtzeitig in Anspruch genommen werden können, kann die zuständige Behörde unbeschadet des jeweiligen Landesrechts die Beseitigung des rechtswidrigen Zustandes von denjenigen verlangen, die diesen als Einsammler und Beförderer, Betreiber von Behandlungsanlagen, Betreiber von Lagern oder als Vermittler von Verbringungs geschäften mitverursacht haben. Die Anordnung kann auch gegenüber dem Eigentümer oder dem Nutzungsberechtigten desjenigen Grundstücks ergehen, auf dem Abfälle nicht ordnungsgemäß verwertet oder entsorgt werden. Die Auswahl bei der Heranziehung von Verpflichteten nach Satz 1 trifft die zuständige Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen; sie kann auch mehrere Verpflichtete heranziehen.

(2) Soweit sich nach den Feststellungen der zuständigen Behörde der Verdacht auf einen Verstoß gegen die Grundpflichten des § 6 Abs. 1 ergibt

und daher Belange des Wohls der Allgemeinheit beeinträchtigt sein können, kann die zuständige Behörde von den nach § 6 Abs. 1 Verpflichteten verlangen, daß diese auf ihre Kosten eine Gefahrenbeurteilung durch Sachverständige vornehmen lassen und ihr vorgelegt wird. Absatz 1 gilt entsprechend.

Die zuständige Behörde kann Sachverständige und Einzelheiten über Art und Umfang der Gefahrenbeurteilung bestimmen.

(3) Die Bundesregierung wird ermächtigt, nach Anhörung der beteiligten Kreise (§ 57) durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Anforderungen zu bestimmen, denen die nach Absatz 2 bekanntgegebenen Sachverständigen hinsichtlich ihrer Fachkunde, Zuverlässigkeit und gerätetechnischen Ausstattung genügen müssen.“

Begründung

Die Vorschrift dient der Durchsetzung der Grundpflichten dieses Gesetzes. Die Neuformulierung von Absatz 1 und 2 dient der Klarstellung und erleichtert den Vollzug.

Deutscher Bundestag
12. Wahlperiode
Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

**Antrag
der Fraktion der SPD**

Entwurf eines Gesetzes zur Vermeidung von Rückständen, Verwertung von Sekundärrohstoffen und Entsorgung von Abfällen; Drucksache 12/5672

1. § 20 wird § 17 und wie folgt gefaßt:

**„§ 17
Grundsatz**

Wer Erzeugnisse entwickelt, herstellt, be- und verarbeitet oder vertreibt, trägt die Produktverantwortung. Wesentliche Ziele der Produktverantwortung sind Umweltverträglichkeit, Dauerhaftigkeit und Reparaturfreundlichkeit der Erzeugnisse und Energie- und Rohstoffeinsparung bei deren Herstellung. Die Produktverantwortung umfaßt insbesondere

1. die Entwicklung, Herstellung und das Inverkehrbringen von abfallarmen, schadstoffarm, mehrfach verwendbaren, technisch langlebigen und nach Gebrauch verwertbaren und die Sicherheit und Gesundheit nicht beeinträchtigenden Erzeugnissen, bei denen die ordnungsgemäße Beseitigung der anfallenden Abfälle gewährleistet ist,
2. den vorrangigen Einsatz von verwertbaren Abfällen oder sekundären Rohstoffen bei der Herstellung von Erzeugnissen,
3. die Kennzeichnung von schadstoffhaltigen Erzeugnissen, um die Verwertung oder Entsorgung der nach Gebrauch verbleibenden Abfälle sicherzustellen,
4. den Hinweis auf Rückgabe-, Wiederverwendungs- und Verwertungsmöglichkeiten oder

-pflichten und Pfandregelungen durch Kennzeichnung der Erzeugnisse und

5. die Rücknahme der Erzeugnisse und der nach Gebrauch der Erzeugnisse verbleibenden Abfälle und deren nachfolgende Verwertung oder Entsorgung.“

Begründung

Der Dritte Teil — Produktverantwortung — ist nach eigenen Bekunden das Kernstück des neuen Abfallgesetzes, soll doch über die Produktverantwortung erreicht werden, daß bei der Herstellung von Produkten das Ende der Nutzungsdauer mitbedacht wird. Der Ansatz der Bundesregierung greift zu kurz und bleibt in seinen Aussagen schwammig. Die nachfolgenden Paragraphen, die für eine Konkretisierung des Grundsatzes zur Produktverantwortung gedacht sind, verschieben die wesentlichen materiellen Anforderungen an eine Produktverantwortung auf noch zu erlassende Rechtsordnungen.

Durch die Neufassung des Grundsatzes der Produktverantwortung wird klargestellt, wer die materielle Verantwortlichkeit für die Erzeugnisse hat. Darüber hinaus wird konkretisiert, was Produktverantwortung beinhaltet.

Deutscher Bundestag
12. Wahlperiode
Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

**Antrag
der Fraktion der SPD**

Entwurf eines Gesetzes zur Vermeidung von Rückständen, Verwertung von Sekundärrohstoffen und Entsorgung von Abfällen; Drucksache 12/5672

1. § 21 wird § 18.

2. § 18 erhält folgende Fassung:

(1) Für das Inverkehrbringen und die Anwendung von Erzeugnissen können zur Erreichung der in § 17 genannten Anforderungen Beschränkungen, Kennzeichnungspflichten, Pfandpflichten und Rücknahme- und Rückgabepflichten durch Rechtsverordnung der Bundesregierung nach Anhörung der beteiligten Kreise (§ 57) mit Zustimmung des Bundesrates auferlegt werden. Dabei können die Rücknahme- und Rückgabepflichten mit Nachweispflichten und Mitwirkungspflichten der Körperschaften nach § 8 verbunden werden. Außerdem können Art und Weise, Ort und Kosten der Überlassung geregelt werden.

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, nach Anhörung der beteiligten Kreise (§ 57) durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Herstellung und das Inverkehrbringen von unangemessenen und ökologisch bedenklichen Verpackungen, insbesondere von Zweitverpackungen um formstabile Erstverpackungen, soweit sie ein bestimmtes Volumenverhältnis zur Erstverpackung übersteigen, und von Dritt- und weiteren Verpackungen sowie von biologisch nicht abbaubaren Verpackungen zur Abgabe von Speisen zu unterbinden.

(3) Die Bundesregierung wird ermächtigt, nach Anhörung der beteiligten Kreise (§ 57) durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen, daß Erzeugnisse in Ladengeschäften des Einzelhandels auch in Verpackungen und Behältnissen angeboten und abgegeben werden müssen, die zurückgenommen und wiederbefüllt werden können; hierbei kann vorgeschrieben werden, in welcher Menge diese Erzeugnisse mindestens zu bevorraten und anzubieten sind.

(4) Erzeugnisse, die in besonderem Maße den Anforderungen nach § 17 nicht entsprechen, können durch Rechtsverordnung der Bundesregierung nach Anhörung der beteiligten Kreise (§ 57) mit Zustimmung des Bundesrates verboten werden.

Begründung

Die Verordnungsermächtigungen in § 18 werden auf die Festlegung der Konsequenzen aus Verstößen gegen die Vorgaben des § 17 beschränkt. D. h. Rechtsverordnungen sind nur noch dann notwendig, wenn die in § 18 im Grundsatz festgelegten materiellen Inhalte eine Produktverantwortung von Herstellern nicht beachtet werden. Diese Verordnungsermächtigungen sind erforderlich, um einen bundeseinheitlichen Vollzug zu gewährleisten.

Deutscher Bundestag
12. Wahlperiode
Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

**Antrag
der Fraktion der SPD**

Entwurf eines Gesetzes zur Vermeidung von Rückständen, Verwertung von Sekundärrohstoffen und Entsorgung von Abfällen; Drucksache 12/5672

§ 22 wird gestrichen.

Begründung

Folgeänderungen aus der Änderung des § 21.

Deutscher Bundestag
12. Wahlperiode
Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

**Antrag
der Fraktion der SPD**

Entwurf eines Gesetzes zur Vermeidung von Rückständen, Verwertung von Sekundärrohstoffen und Entsorgung von Abfällen; Drucksache 12/5672

§ 25

1. § 25 wird zu § 21.

2. In Absatz 1 wird

- a) nach dem Wort „dürfen“ „zum Zwecke der Beseitigung“ eingefügt,
- b) das Wort „Abfallentsorgungsanlagen“ durch das Wort „Abfallbeseitigungsanlagen“ ersetzt, und
- c) der 1. Satz durch folgenden Halbsatz ergänzt:
„es sei denn, es handelt sich um unbedeutende Abfallbeseitigungsanlagen und die Anforderungen an ihre Errichtung und ihren Betrieb sind in einer Rechtsverordnung nach Absatz 3 näher bestimmt“
- d) das Wort „Abfallentsorgung“ wird ersetzt durch das Wort „Abfallbeseitigung“.

3. In Absatz 3 werden die Worte „Entsorgung“ ersetzt durch die Worte „Beseitigung“.

4. In Absatz 4 wird die Bezugnahme auf die §§ 11 oder 12 gestrichen und die Worte „Kreislauf- und Entsorgungsplanungen“ ersetzt durch das Wort „Abfallwirtschaftskonzept“.

5. In Absatz 5 wird das Wort „Abfallentsorgungsanlage“ ersetzt durch das Wort „Abfallbeseitigungsanlage“, die Bezugnahme auf die §§ 11 und 12 wird gestrichen und das Wort „entsorgt“ wird durch das Wort „beseitigt“ ersetzt.

Begründung

Die Änderungsvorschläge beziehen sich auf Änderungen in der Begrifflichkeit im § 3 und sind eine Folge der Streichung der §§ 11–13.

Zu 2 c

Die Ergänzung stellt die Schließung einer Genehmigungslücke nach dem BImSchG für kleine Anlagen dar.

Deutscher Bundestag
12. Wahlperiode
Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

**Antrag
der Fraktion der SPD**

Entwurf eines Gesetzes zur Vermeidung von Rückständen, Verwertung von Sekundärrohstoffen und Entsorgung von Abfällen; Drucksache 12/5672

1. § 26 wird § 22

In Absatz 1 wird Satz 2 gestrichen und durch folgende Formulierung ersetzt:

„Die Abfallwirtschaftspläne stellen Ziele der abfallarmen Kreislaufwirtschaft, die Verwertungswege für besonders überwachungsbedürftige Abfälle, für den folgenden Planungszeitraum sowie den Bedarf für die erforderlichen Entsorgungswege-Anlagen nach dem Stand der Technik dar.“

Der letzte Satz wird gestrichen.

2. In Absatz 3 wird Satz 3 gestrichen.

Die Ziffer 28 wird Ziffer 24.

3. In Absatz 4 werden die Sätze 2—5 gestrichen.

4. Absatz 5 wird gestrichen.

Begründung

Die Neuformulierung von Satz 2 stellt sicher, daß Abfallwirtschaftspläne im Sinne der Begründung der Bundesregierung aufgestellt werden.

Die in Absatz 3 vorgenommene Streichung stellt sicher, daß im Vollzug keine Auslegungsschwierigkeiten entstehen, denn die von der Bundesregierung gedachte Klarstellung würde unweigerlich zu Vollzugsschwierigkeiten führen.

Die Streichung in Absatz 4 und die Streichung des Absatzes 5 tragen dem Petitum der Länder Rechnung, die bewährten eigenen Regelungen zur Aufstellung von Abfallwirtschaftsplänen fortführen zu können.

Deutscher Bundestag
12. Wahlperiode
Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

**Antrag
der Fraktion der SPD**

Entwurf eines Gesetzes zur Vermeidung von Rückständen, Verwertung von Sekundärrohstoffen und Entsorgung von Abfällen; Drucksache 12/5672

1. § 28 wird § 24.

2. In Absatz 1 werden die bezugnehmenden Ziffern an die veränderte Paragraphennummerierung angepaßt.

3. In Absatz 3 ist

a) in der Ziffer 1 das Wort „Einrichtung“ durch das Wort „Errichtung“ zu ersetzen

b) in Ziffer 2 ist das Wort „Anlage“ durch das Wort „Deponie“ zu ersetzen

c) die Ziffer 3 ist zu streichen

d) der letzte Halbsatz des Satzes 2 ist zu streichen.

Begründung

Zu 2.

§ 44 kann gestrichen werden, da die Regelungen der Verbringung über das Ausführungsgesetz zu Basel in einem Spezialgesetz geregelt ist.

Zu 3.

Die Änderungen in a) und b) dienen der Klarstellung. Die Streichung der Ziffer 3 dient der Vollzugsfähigkeit. Deponien im Probetrieb zu betreiben widerspricht jeder Vollzugspraxis.

Deutscher Bundestag
12. Wahlperiode
Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

**Antrag
der Fraktion der SPD**

Entwurf eines Gesetzes zur Vermeidung von Rückständen, Verwertung von Sekundärrohstoffen und Entsorgung von Abfällen; Drucksache 12/5672

1. § 36 wird § 32.

2. § 32 wird wie folgt gefaßt:

(1) Die Behörden des Bundes und die seiner Aufsicht unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts, Sondervermögen und sonstigen Stellen tragen vorbildhaft zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen bei.

(2) Die in Absatz 1 genannten Stellen sind insbesondere verpflichtet,

1. bei der Gestaltung von Arbeitsabläufen und bei ihrem sonstigen Handeln, vor allem im Beschaffungs- und Auftragswesen und bei Bauvorhaben, möglichst Erzeugnisse zu berücksichtigen, die sich durch Langlebigkeit, Reparaturfreundlichkeit und Wiederverwendbarkeit auszeichnen, im Vergleich zu anderen Erzeugnissen zu weniger oder zu entsorgungsfreundlicheren Abfällen führen oder aus sekundären Rohstoffen hergestellt worden sind,

2. Dritte zu einer Handhabung entsprechend Nummer 1 zu verpflichten, wenn sie diesen ihre

Einrichtungen oder Grundstücke zur Verfügung stellen.

(3) Die in Absatz 1 genannten Stellen wirken im Rahmen ihrer Möglichkeiten darauf hin, daß Gesellschaften des privaten Rechts, an denen sie beteiligt sind, die Verpflichtungen des Absatzes 2 beachten.

(4) Die Länder stellen für die Landesverwaltung und die ihrer Aufsicht unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts die Beachtung der sich aus den Absätzen 1 bis 3 ergebenden Pflichten in entsprechender Weise sicher.

Begründung

Die Umformulierungen dienen der besseren Lesbarkeit und präzisieren die Vorbildpflicht der öffentlichen Hand.

Deutscher Bundestag
12. Wahlperiode
Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

**Antrag
der Fraktion der SPD**

Entwurf eines Gesetzes zur Vermeidung von Rückständen, Verwertung von Sekundärrohstoffen und Entsorgung von Abfällen; Drucksache 12/5672

1. § 37 wird § 33.

2. § 33 erhält die Überschrift

„Abfallberatungspflicht“.

3. Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Die entsorgungspflichtigen Körperschaften sind zur ortsnahen Information und Beratung über Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen verpflichtet. Zur Bera-

tung verpflichtet sind auch die Selbstverwaltungskörperschaften der Wirtschaft. Die Verpflichteten können mit dieser Aufgabe Dritte beauftragen.“

Begründung

Die Änderungen ergeben sich aus der Streichung der §§ 11—13. Die Begrifflichkeiten sind an die Begriffsbestimmungen in § 3 angepaßt.

Deutscher Bundestag
12. Wahlperiode
Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

**Antrag
der Fraktion der SPD**

**Entwurf eines Gesetzes zur Vermeidung von Rückständen, Verwertung von Sekundärrohstoffen
und Entsorgung von Abfällen; Drucksache 12/5672**

Die §§ 35 bis 43 werden wie folgt gefaßt:

§ 35

**Allgemeine Überwachung der Entsorgung
von Abfällen**

(1) Die Entsorgung von Abfällen unterliegt der Überwachung durch die zuständige Behörde. Diese kann die Überwachung auch auf stillgelegte Abfallentsorgungsanlagen und auf Grundstücke erstrecken, auf denen vor dem 11. Juni 1972 Abfälle angefallen sind, gelagert oder abgelagert worden sind, wenn dies zur Wahrung des Wohles der Allgemeinheit erforderlich ist.

(2) Auskunft über Betrieb, Anlagen, Einrichtungen und sonstige der Überwachung unterliegende Gegenstände sowie über den Verbleib von bei der Behandlung und Aufarbeitung von Abfällen erzeugten Produkten und angefallenen Abfällen haben die Beauftragten der Überwachungsbehörde zu erteilen.

1. Erzeuger oder Besitzer von Abfällen,
2. Entsorgungspflichtige,
3. Betreiber von Abfallentsorgungsanlagen, auch wenn diese stillgelegt sind,
4. frühere Betreiber von Abfallentsorgungsanlagen, auch wenn diese stillgelegt sind,
5. Betreiber von Abwasseranlagen, in denen Abfälle mitentsorgt werden,
6. Betreiber von Anlagen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, in denen Abfälle mitentsorgt werden.

Die in Satz 1 bezeichneten Auskunftspflichtigen haben von der zuständigen Behörde dazu beauftragten Personen zur Prüfung ihrer Verpflichtungen zur ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung von Abfällen zum Inverkehrbringen der hieraus gewonnenen Stoffe oder zur Beseitigung von Abfällen, ohne daß Belange des Wohls der Allgemeinheit beeinträchtigt werden, das Betreten der Grundstücke, Geschäfts- und Betriebsräume, die Einsicht in Unterlagen und die Vornahme von technischen Ermittlungen und Prüfungen zu gestatten. Die Auskunftspflichtigen sind ferner verpflichtet, zu diesen Zwecken das Betreten der Wohnräume zu gestatten, wenn dies zur Verhütung einer dringenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung erforderlich ist. Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des

Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt. Soweit die Überwachungsbehörde prüft, ob in einer Anlage Abfälle anfallen, steht der Betreiber der Anlage dem Besitzer von Abfällen gleich. Betreiber von Abfallentsorgungsanlagen oder Anlagen, in denen Abfälle mitentsorgt werden, haben ferner die Anlagen zugänglich zu machen, die zur Überwachung erforderlichen Arbeitskräfte, Werkzeuge und Unterlagen zur Verfügung zu stellen und nach Anordnung der zuständigen Behörde Zustand und Betrieb der Anlage auf ihre Kosten prüfen zu lassen.

(3) Der zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

§ 36

**Fakultatives Nachweisverfahren
über die Beseitigung von Abfällen**

(1) Die zuständige Behörde kann anordnen, daß Besitzer von Abfällen zur Beseitigung, die nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden, Nachweis über deren Art, Menge und Beseitigung sowie ein Nachweisbuch zu führen, Belege einzubehalten und aufzubewahren und die Nachweisbücher und Belege der zuständigen Behörde zur Prüfung vorzulegen haben.

(2) Der Nachweis nach Absatz 1 kann

1. vor Beginn der beabsichtigten Beseitigung in Form einer Erklärung des Besitzers, einer Annahmeerklärung des Beseitigers und der Bestätigung durch die zuständige Behörde sowie
2. nach Durchführung der Beseitigung in Form eines entsprechenden Nachweises über den Verbleib gefordert werden.

Die Entscheidung über Art, Umfang und Inhalt des geforderten Nachweises steht im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Behörde.

(3) Die Bundesregierung wird ermächtigt, nach Anhörung der beteiligten Kreise (§ 57) durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Einrichtung, Führung und Vorlage der Nachweisbücher, das Einbehalten von Belegen und ihre Aufbewahrungsfristen zu regeln.

Die Rechtsverordnung nach Satz 1 kann für einzelne Abfallarten oder -gruppen voneinander abweichende Anforderungen bestimmen sowie vorsehen, daß die zuständige Behörde Art, Umfang und Inhalt der Nachweispflicht abweichend bestimmen kann.

§ 37

Obligatorisches Nachweisverfahren über die Beseitigung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen

(1) Auch ohne besonderes Verlangen der zuständigen Behörde sind zur Führung eines Nachweisbuches und zur Vorlage der Belege entsprechend einer Rechtsverordnung gemäß § 37 Abs. 3, jedoch beschränkt auf besonders überwachungsbedürftige Abfälle unter Berücksichtigung einer Regelung für Kleinmengen, verpflichtet

1. der Betreiber einer Anlage, in der Abfälle dieser Art anfallen,
2. jeder, der Abfälle dieser Art einsammelt oder befördert, sowie
3. der Betreiber einer Abfallbeseitigungsanlage,
4. der Betreiber einer Abwasseranlage oder einer Anlage im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, in der Abfälle dieser Art mitbeseitigt werden.

(2) Wer eine der in Absatz 1 Nr. 1 bis 4 genannten Voraussetzungen erfüllt, hat dies der zuständigen Behörde anzuzeigen.

(3) Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die unter Absatz 1 Nr. 1 fallenden Anlagen und die Form der Anzeige nach Absatz 2.

(4) Die zuständige Behörde kann auf Antrag entsprechend § 37 Abs. 1 einen nach Absatz 1 Satz 1 Verpflichteten von der Führung eines Nachweisbuches oder der Vorlage der Belege ganz oder für einzelne Abfallarten widerruflich freistellen, sofern dadurch eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit nicht zu befürchten ist. Sie soll bei freiwilliger oder durch Rechtsverordnung nach § 19 vorgeschriebener Rücknahme von Erzeugnissen durch den Verreiber die Verwendung anderer, geeigneter Nachweise zulassen.

§ 38

Ausnahmen vom obligatorischen Nachweisverfahren

Soweit Erzeuger oder Besitzer Abfälle in eigenen in einem engen räumlichen und betrieblichen Zusammenhang stehenden Anlagen beseitigen, werden die Nachweise durch betriebliche Abfallwirtschaftskonzepte und Abfallbilanzen ersetzt. Eines Nachweises nach §§ 36, 37 bedarf es nicht, unbeschadet der Befugnisse der zuständigen Behörde nach § 36 Abs. 1.

§ 39

Bestimmung der Überwachungsbedürftigkeit von Abfällen zur Beseitigung

(1) An die Überwachung oder Beseitigung von Abfällen aus gewerblichen oder sonstigen wirtschaftlichen Unternehmen oder öffentlichen Einrichtungen, die nach Art, Beschaffenheit oder Menge in besonderem Maße gesundheits-, luft- oder wassergefährdend, explosibel oder brennbar sind oder Erreger übertragbarer Krankheiten enthalten oder hervorbringen können, sind nach Maßgabe dieses Gesetzes besondere Anforderungen zu stellen.

Abfälle zur Beseitigung im Sinne von Satz 1 bestimmt die Bundesregierung nach Anhörung der beteiligten Kreise durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates.

(2) Alle sonstigen Abfälle zur Beseitigung sind überwachungsbedürftig.

(3) Die zuständige Behörde kann im Einzelfall für Abfälle zur Beseitigung eine von den Absätzen 1 und 2 abweichende Einstufung vornehmen, soweit die dort genannten Belange dies erforderlich machen oder erlauben.

§ 40

Fakultatives Nachweisverfahren über die Verwertung von Abfällen

(1) Die zuständige Behörde kann anordnen, daß Besitzer von Abfällen zur Verwertung, die nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen verwertet werden, Nachweis über deren Art, Menge und Verwertung sowie ein Nachweisbuch zu führen, Belege einzubehalten und aufzubewahren und die Nachweisbücher und Belege der zuständigen Behörde zur Prüfung vorzulegen haben.

(2) Der Nachweis nach Absatz 1

1. kann vor Beginn der beabsichtigten Verwertung in Form einer Erklärung des Besitzers, einer Annahmeerklärung des Verwerter und der Bestätigung durch die zuständige Behörde
2. sowie nach Durchführung der Verwertung in Form eines entsprechenden Nachweises über den Verbleib gefordert werden.

Die Entscheidung über Art, Umfang und Inhalt des geforderten Nachweises steht im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Behörde.

(3) Wird ein Nachweis über die Verwertung überwachungsbedürftiger Abfälle verlangt, soll er sich

1. auf die Anzeige der angefallenen Abfälle nach Art und Menge und die beabsichtigte Verwertung oder
2. durchgeführte Verwertung oder den Nachweis ihres Verbleibs beschränken.

(4) Die Anordnung eines Nachweises über die Verwertung von nicht überwachungsbedürftigen Ab-

fällen soll nur erfolgen, wenn das Wohl der Allgemeinheit dies erfordert.

(5) Die Bundesregierung wird ermächtigt, nach Anhörung der beteiligten Kreise (§ 57) durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Einrichtung, Führung und Vorlage der Nachweisbücher, das Einbehalten von Belegen und ihre Aufbewahrungsfristen zu regeln.

Die Rechtsverordnung kann für einzelne Abfallarten oder -gruppen voneinander abweichende Anforderungen bestimmen sowie vorsehen, daß die zuständige Behörde auf Antrag Art, Umfang und Inhalt der Nachweispflicht abweichend bestimmen kann.

(6) Soweit für bestimmte Abfälle zur Verwertung Maßnahmen durch Rechtsverordnungen nach §§ 12, 12a bestimmt werden oder eine Rücknahme nach § 18 erfolgt, können andere geeignete Nachweise zugelassen werden. Ferner kann bestimmt werden, daß der Nachweis ohne Verlangen der zuständigen Behörde zu erbringen ist.

§ 41

Obligatorisches Nachweisverfahren über die Verwertung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen

(1) Auch ohne besonderes Verlangen der zuständigen Behörde sind zur Führung eines Nachweisbuches und zur Vorlage der Belege entsprechend einer Rechtsverordnung gemäß § 41 Abs. 3 Satz 1, jedoch beschränkt auf besonders überwachungsbedürftige Abfälle unter Berücksichtigung einer Regelung für Kleinmengen, verpflichtet

1. der Betreiber einer Anlage, in der Abfälle dieser Art anfallen,
2. jeder, der Abfälle dieser Art einsammelt oder befördert, sowie
3. der Betreiber einer Abfallverwertungsanlage,
4. der Betreiber einer Anlage im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, in der Abfälle dieser Art mitverwertet werden.

(2) Wer eine der in Absatz 1 Nr. 1 bis 4 genannten Voraussetzungen erfüllt, hat dies der zuständigen Behörde anzuzeigen.

(3) Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die unter Absatz 1 Nr. 1 fallenden Anlagen und die Form der Anzeige nach Absatz 2. Die zuständige Behörde kann auf Antrag entsprechend Absatz 1 einen nach Satz 1 Verpflichteten von der Führung eines Nachweisbuches oder der Vorlage der Belege ganz oder für einzelne Rückstandsarten widerruflich freistellen, sofern dadurch eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit nicht zu befürchten ist. Sie soll bei freiwilliger oder durch Rechtsverordnung nach § 18 vorgeschriebener Rücknahme von Erzeugnissen durch den Verreiber die Verwendung anderer, geeigneter Nachweise zulassen.

§ 42

Ausnahmen von obligatorischen Nachweisverfahren

Soweit Erzeuger oder Besitzer Abfälle in eigenen in einem engen räumlichen und betrieblichen Zusammenhang stehenden Anlagen verwerten, werden die Nachweise durch betriebliche Abfallwirtschaftskonzepte und Abfallbilanzen ersetzt. Eines Nachweises nach §§ 40, 41 bedarf es nicht, unbeschadet der Befugnisse der zuständigen Behörde nach § 40 Abs. 1.

§ 43

Bestimmung der Überwachungsbedürftigkeit von Abfällen zur Verwertung

(1) An die Überwachung oder Verwertung von Abfällen aus gewerblichen oder sonstigen wirtschaftlichen Unternehmen oder öffentlichen Einrichtungen, die nach Art, Beschaffenheit oder Menge in besonderem Maße gesundheits-, luft oder wassergefährdend, explosibel oder brennbar sind oder Erreger übertragbarer Krankheiten enthalten oder hervorbringen können, sind nach Maßgabe dieses Gesetzes besondere Anforderungen zu stellen, soweit dies zur Sicherung der schadlosen Verwertung erforderlich ist (besonders überwachungsbedürftige Abfälle zur Verwertung).

Abfälle im Sinne von Satz 1 bestimmt die Bundesregierung nach Anhörung der beteiligten Kreise (§ 49) durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates.

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, nach Anhörung der beteiligten Kreise (§ 49) durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Abfälle zur Verwertung zu bestimmen, die nicht besonders überwachungsbedürftig im Sinne von Absatz 1 sind, für die wegen ihrer Art, Beschaffenheit oder Menge, nach Maßgabe dieses Gesetzes aber bestimmte Anforderungen zur Sicherung der schadlosen Verwertung erforderlich sind (überwachungsbedürftige Abfälle zur Verwertung).

(3) Alle übrigen Abfälle zur Verwertung sind in der Regel nicht überwachungsbedürftig.

(4) Die zuständige Behörde kann im Einzelfall für Abfälle zur Verwertung eine von den Absätzen 1 bis 3 abweichende Einstufung vornehmen, soweit die dort genannten Belange dies erforderlich machen oder erlauben.

Begründung

Die Überwachungs- und Anzeigepflicht, d. h. ein stringentes Nachweisverfahren, ist zwingende Voraussetzung, um im Vollzug Mißbräuchen und Fehlentwicklungen im Abfallrecht wirksam entgegenzutreten zu können. Die Ergebnisse der Bund-Länder-Arbeitsgruppe, die eine Übertragung des § 11 geltendes Abfallgesetz auf die neuen Begrifflichkeiten darstellen, werden diesem Anliegen gerecht.

Deutscher Bundestag
12. Wahlperiode
Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

**Antrag
der Fraktion der SPD**

**Entwurf eines Gesetzes zur Vermeidung von Rückständen, Verwertung von Sekundärrohstoffen
und Entsorgung von Abfällen; Drucksache 12/5672**

1. § 42 wird § 46.
2. In Absatz 1 wird
 - a) das Wort „Abfälle“ ersetzt durch „Abfälle zur Beseitigung“,
 - b) in Ziffer 1 wird „11 und 12 genannten Körperschaften und Verbänden sowie“ gestrichen und das Wort „und“ eingefügt.
3. In Absatz 2 wird
 - a) ein neuer Satz 2 eingefügt:
„die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden, soweit dies zur Wahrung des Wohles der Allgemeinheit erforderlich ist“.

- b) Die Ziffern werden entsprechend den geänderten Paragraphennumerierungen angepaßt.

Begründung

Die Änderungen in 1. und 2. sind Folgeänderungen aus der geänderten Begriffsbestimmung und der Streichung der §§ 11 bis 13. Die Einfügung in Absatz 2 entspricht der Regelung des geltenden § 12 Abs. 1 Abfallgesetz. Sie sollte auch in die neue Vorschrift aufgenommen werden, um das Regelungs- und Lenkungsinstrumentarium der Abfallbehörden nicht zu reduzieren.

Deutscher Bundestag
12. Wahlperiode
Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

**Antrag
der Fraktion der SPD**

Entwurf eines Gesetzes zur Vermeidung von Rückständen, Verwertung von Sekundärrohstoffen und Entsorgung von Abfällen; Drucksache 12/5672

Es wird ein neuer § 47 „Einsammlung und Beförderung; Händler- und Maklertätigkeiten“ eingefügt.

§ 47

Einsammlung und Beförderung; Händler- und Maklertätigkeit

(1) Einer Genehmigung nach § 46 Abs. 1 bedarf nicht, wer Entsorgungsfachbetrieb im Sinne von § 48 Abs. 1 ist und die beabsichtigte Aufnahme der Tätigkeit unter Beifügung des Nachweises der Fachbetriebseigenschaft der zuständigen Behörde angezeigt hat.

(2) Die gewerbsmäßige Besorgung der Verwertung und Entsorgung von Abfällen für andere, z. B. als Händler oder Makler, darf nur durch einen Entsorgungsfachbetrieb im Sinne von § 48 Abs. 1 erfolgen.

(3) Die zuständige Behörde kann für die Durchführung der anzuzeigenden Tätigkeiten Auflagen vorsehen, soweit dies erforderlich ist, um die Gewährleistung des in § 1 genannten Gesetzeszweckes sicherzustellen. Die zuständige Behörde hat die Durchführung der anzuzeigenden Tätigkeiten zu untersagen, wenn Tatsachen bekannt sind, aus denen sich Bedenken gegen die Zuverlässigkeit des Anzeigepflichtigen oder der für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen ergeben oder die Einhaltung des in § 1 genannten Gesetzeszweckes

anders nicht zu gewährleisten ist. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

Begründung

Auf die herkömmliche Transportgenehmigung, die mit erheblichem Verwaltungsaufwand verbunden ist, sollte langfristig zugunsten einer Anzeigepflicht verzichtet werden. Um eine ausreichende Kontinuität vor allem im Verwaltungsvollzug zu gewährleisten, soll dieser Verzicht jedoch noch nicht im Rahmen dieser Novelle erfolgen, vielmehr sollen für eine Übergangszeit beide Möglichkeiten der Überwachung und Kontrolle bestehen bleiben. Zusätzlich soll eine Anzeigepflicht für Abfallhändler und Abfallmakler eingeführt werden. Um ein entsprechend ordnungsgemäßes Arbeiten der Anzeigepflichtigen zu gewährleisten, müssen diese Entsorgungsfachbetriebe im Sinne des neu einzufügenden § 48 sein.

Die zuständige Behörde wird ermächtigt, gegen unzuverlässige oder anderweitig auffällig gewordene Anzeigepflichtige im Wege von nachträglichen Anordnungen vorzugehen, bzw. im Einzelfall auch eine Betriebsuntersagung auszusprechen. Insofern wird eine Vereinfachung des abfallrechtlichen Vollzugs erreicht, ohne Einschränkung der nach geltendem Recht vorhandenen Einschreitensmöglichkeiten.

Deutscher Bundestag
12. Wahlperiode
Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

**Antrag
der Fraktion der SPD**

**Entwurf eines Gesetzes zur Vermeidung von Rückständen, Verwertung von Sekundärrohstoffen
und Entsorgung von Abfällen; Drucksache 12/5672**

Ein neuer § 48 Entsorgungsfachbetriebe; Entsorgungsgemeinschaften wird eingefügt.

(1) Entsorgungsfachbetrieb ist, wer berechtigt ist, das Gütezeichen einer nach Absatz 3 anerkannten Entsorgungsgemeinschaft zu führen oder einen Überwachungsvertrag mit einer technischen Überwachungsorganisation abgeschlossen hat, der eine mindestens einjährige Überprüfung einschließt. Überwachungsverträge bedürfen der Zustimmung der für die Abfallwirtschaft zuständigen obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Behörde; die Zustimmung kann auch allgemein erteilt werden.

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, nach Anhörung der beteiligten Kreise (§ 57) durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, weitergehende Anforderungen an Entsorgungsfachbetriebe vorzuschreiben. Dabei können insbesondere Mindestanforderungen an die Fachkenntnisse sowie in zeitlicher und fachlicher Hinsicht an die Berufserfahrung festgelegt, eine laufende Fortbildung vorgeschrieben, der Nachweis der persönlichen Zuverlässigkeit und einer ausreichenden Haftpflichtversicherung gefordert, Anforderungen an Geräte und Ausrüstungen und die Art des Nachweises der Fachbetriebseigenschaft insbesondere gegenüber den zuständigen Überwachungsbehörden bestimmt werden. Sie kann darüber hinaus auch eine besondere Anerkennung der Entsorgungsfachbetriebe vorschreiben, das Verfahren und die Voraussetzungen für die Anerkennung; ihren Widerruf, ihre Rücknahme und ihr Erlöschen sowie für Prüfungen, die Bestellung und Zusammensetzung der Prüforgane und des Prüfungsverfahrens regeln.

(3) Entsorgungsgemeinschaften bedürfen der Anerkennung durch die für die Abfallwirtschaft zuständige oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Behörde. Die Tätigkeit der Entsorgungsgemeinschaften ist nach einheitlichen Richtlinien, die vom Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates erlassen werden, durchzuführen. In ihnen können auch das Überwachungszeichen und die Form seiner Erteilung und seines Entzugs geregelt werden.

Begründung

Mit der Einführung des Entsorgungsfachbetriebs und der Entsorgungsgemeinschaften wird die Verantwortlichkeit der privaten Entsorger gestärkt, gleichzeitig wird der behördliche Vollzug vereinfacht.

Die Regelung des Absatzes 1 ist an die wasserrechtlichen Vorschriften zu den Fachbetrieben gem. § 19 Abs. 1 WHG angelehnt. Absatz 2 enthält die entsprechende Rechtsverordnung für die Bundesregierung, die notwendigen Anforderungen an die Entsorgungsfachbetriebe weiter zu konkretisieren. Hierbei geht es insbesondere um den Nachweis entsprechender Fachkenntnis, ausreichender Berufserfahrung und persönlicher Zuverlässigkeit. Die Entsorgungsgemeinschaften im Sinne von Absatz 3 entsprechen den baurechtlich anerkannten Gütegemeinschaften, wie sie auch nach § 19 Abs. 1 WHG anerkannt werden.

Deutscher Bundestag
12. Wahlperiode
Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

**Antrag
der Fraktion der SPD**

Entwurf eines Gesetzes zur Vermeidung von Rückständen, Verwertung von Sekundärrohstoffen und Entsorgung von Abfällen; Drucksache 12/5672

Die §§ 44 bis einschließlich 46 sind zu streichen.

Begründung

Die §§ 44 bis 46 beinhalten europäische und internationale Regelungen, die durch das Ausführungsgesetz zur Basler Konvention umgesetzt sind.

Deutscher Bundestag
12. Wahlperiode
Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

**Antrag
der Fraktion der SPD**

Entwurf eines Gesetzes zur Vermeidung von Rückständen, Verwertung von Sekundärrohstoffen und Entsorgung von Abfällen; Drucksache 12/5672

§ 52 wird § 55

Der § 55 (neu) wird wie folgt gefaßt:

1. Soweit es Gründe der Verteidigung zwingend erfordern, ist der Bund für einzelne Abfälle aus dem Bereich der Bundeswehr entsorgungspflichtig. Der Bundesminister der Verteidigung oder die von ihm bestimmte Stelle ist insoweit die für die Ausführung dieses Gesetzes zuständige Behörde.
2. Der Bundesminister der Verteidigung wird ermächtigt, aus Gründen der Verteidigung und zur Erfüllung zwischenstaatlicher Verpflichtungen für die Verwertung oder Entsorgung von Abfällen im Sinne des Absatzes 1 aus dem Bereich der Bundes-

wehr Ausnahmen von diesem Gesetz und den auf dieses Gesetz gestützten Rechtsverordnungen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zuzulassen.

Begründung

Die Bundesregierung billigt der Bundeswehr einen Sonderstatus zu und unterläuft einen einheitlichen Gesetzesvollzug. Die bewährte Vorschrift aus dem gültigen Abfallgesetz sollte erhalten bleiben, um den Vollzug durch die Länder nicht zu erschweren.

Deutscher Bundestag
12. Wahlperiode
Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

**Antrag
der Fraktion der SPD**

Entwurf eines Gesetzes zur Vermeidung von Rückständen, Verwertung von Sekundärrohstoffen und Entsorgung von Abfällen; Drucksache 12/5672

1. § 53 wird § 57.
2. Es werden ergänzend die Verbraucher- und Umweltverbände aufgenommen.

Begründung

Durch die Neuregelungen im Kreislaufwirtschaftsgesetz werden Veränderungen in der Produktions- und Konsumweise der Menschen vorgenommen, so daß Vertreter der Interessen der Verbraucher und der Umwelt an dem Erlaß von Rechtsverordnungen beteiligt werden müssen.

Deutscher Bundestag
12. Wahlperiode
Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

**Antrag
der Fraktion der SPD**

Entwurf eines Gesetzes zur Vermeidung von Rückständen, Verwertung von Sekundärrohstoffen und Entsorgung von Abfällen; Drucksache 12/5672

1. § 54 wird § 58.
2. Die Bußgeldvorschriften sind an die geänderten §§ anzupassen.
3. In Absatz 3 werden die Worte „100 000 Deutsche Mark“ ersetzt durch die Worte „1 Million Deutsche Mark“ und die Worte „20 000 Deutsche Mark“ ersetzt durch die Worte „100 000 Deutsche Mark“.

Begründung

Die von der Bundesregierung vorgeschlagene Geldbuße steht in keinem Verhältnis zu dem zu ahndenden Verstoß.

Deutscher Bundestag
12. Wahlperiode
Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

**Antrag
der Fraktion der SPD**

Entwurf eines Gesetzes zur Vermeidung von Rückständen, Verwertung von Sekundärrohstoffen und Entsorgung von Abfällen; Drucksache 12/5672

Es wird ein neuer § 56 „Beteiligung des Bundestages beim Erlaß von Rechtsverordnungen“ eingefügt:

„Rechtsverordnungen nach den §§ 6 Abs. 3, 12 Abs. 1, 12a Abs. 1, 13, 18, 19 Abs. 3 und 54 dieses Gesetzes sind dem Bundestag zuzuleiten. Die Zuleitung erfolgt vor der Zuleitung an den Bundesrat. Die Rechtsverordnungen können durch Beschluß des Bundestages geändert oder abgelehnt werden. Der Beschluß des Bundestages wird der Bundesregierung zugeleitet. Hat sich der Bundestag nach Ablauf von drei Sitzungswochen seit Eingang der Rechtsverordnung nicht mit ihr befaßt, so wird die unveränderte Rechtsverordnung dem Bundesrat zugeleitet.“

Begründung

Aus den Erfahrungen mit der Verpackungsverordnung, in der elementare Veränderungen in der Abfallpolitik und Abfallwirtschaft festgelegt worden sind, ohne daß der Bundestag daran beteiligt gewesen wäre, entspringt die Forderung, daß der Bundestag an Rechtsverordnungen, die für die Umsetzung der Zielsetzung des Gesetzes wesentlich sind, beteiligt wird.

Deutscher Bundestag
12. Wahlperiode
Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

**Antrag
der Fraktion der SPD**

**Entwurf eines Gesetzes zur Vermeidung von Rückständen, Verwertung von Sekundärrohstoffen
und Entsorgung von Abfällen; Drucksache 12/5672**

Am Ende des Artikels 1 werden die Anhänge 1, 2a und 2b angefügt.

Begründung

Aufgrund der Änderungen in § 3 ist die Übernahme der EG-Listen zur Definition der Abfälle der Beseitigungsverfahren und Verwertungsverfahren unerlässlich.

„Anhang I

Nr. Abfallgruppen

- 1 Nachstehend nicht näher beschriebene Produktions- oder Verbrauchsrückstände
- 2 Nicht den Normen entsprechende Produkte
- 3 Produkte, bei denen das Verfalldatum überschritten ist
- 4 Unabsichtlich ausgebrachte oder verlorene oder von einem sonstigen Zwischenfall betroffene Produkte einschließlich sämtlicher Stoffe, Anlagenteile usw., die bei einem solchen Zwischenfall kontaminiert worden sind
- 5 Infolge absichtlicher Tätigkeiten kontaminierte oder verschmutzte Stoffe (z. B. Reinigungsrückstände, Verpackungsmaterial, Behälter usw.)
- 6 Nichtverwendbare Elemente (z. B. verbrauchte Batterien, Katalysatoren usw.)
- 7 Unverwendbar gewordene Stoffe (z. B. kontaminierte Säuren, Lösungsmittel, Härtesalze usw.)
- 8 Rückstände aus industriellen Verfahren (z. B. Schlacken, Destillationsrückstände usw.)
- 9 Rückstände von Verfahren zur Bekämpfung der Verunreinigung (z. B. Gaswaschschlamm, Luftfilterrückstand, verbrauchte Filter usw.)
- 10 Bei maschineller und spanender Formgebung anfallende Rückstände (z. B. Dreh- und Fräse-späne usw.)
- 11 Bei der Förderung und der Aufbereitung von Rohstoffen anfallende Rückstände (z. B. im Bergbau, bei der Erdölförderung usw.)
- 12 Kontaminierte Stoffe (z. B. mit PCB verschmutztes Öl usw.)

- 13 Stoffe oder Produkte aller Art, deren Verwendung gesetzlich verboten ist
- 14 Produkte, die vom Besitzer nicht oder nicht mehr verwendet werden (z. B. in der Landwirtschaft, den Haushaltungen, Büros, Verkaufsstellen, Werkstätten usw.)
- 15 Kontaminierte Stoffe oder Produkte, die bei der Sanierung von Böden anfallen
- 16 Stoffe oder Produkte aller Art, die nicht einer obenerwähnten Gruppe angehören

Anhang II A

Nr. Beseitigungsverfahren

- 1 Ablagerungen in oder auf dem Boden (d. h. Deponien usw.)
- 2 Behandlung im Boden (z. B. biologischer Abbau von flüssigen oder schlammigen Abfällen im Erdreich usw.)
- 3 Verpressung (z. B. Verpressung pumpfähiger Abfälle in Bohrlöcher, Salzdomen oder natürliche Hohlräume usw.)
- 4 Oberflächenaufbringung (z. B. Ableitung flüssiger oder schlammiger Abfälle in Gruben, Teiche oder Lagunen usw.)
- 5 Speziell angelegte Deponien (z. B. Ablagerung in abgedichteten, getrennten Räumen, die verschlossen und gegeneinander und gegen die Umwelt isoliert werden usw.)
- 6 Einleitung in ein Gewässer mit Ausnahme von Meeren/Ozeanen
- 7 Einleitung in Meere/Ozeane einschließlich Einbringung in den Meeresboden
- 8 Biologische Behandlung, die nicht an anderer Stelle in diesem Anhang beschrieben ist und durch die Endverbindungen oder Gemische entstehen, die mit einem der in diesem Anhang aufgeführten Verfahren entsorgt werden
- 9 Chemisch/physikalische Behandlung, die nicht an anderer Stelle in diesem Anhang beschrieben ist und durch die Endverbindungen oder -gemische entstehen, die mit einem der in diesem Anhang beschriebenen Verfahren entsorgt werden (z. B. Verdampfen, Trocknen, Kalzinieren, Neutralisierung, Ausfällen usw.)

- | | |
|--|---|
| <p>10 Verbrennung an Land</p> <p>11 Verbrennung an See</p> <p>12 Dauerlagerung (z. B. Lagerung von Behältern in einem Bergwerk usw.)</p> <p>13 Vermengung oder Vermischung vor Anwendung eines der in diesem Anhang beschriebenen Verfahren</p> <p>14 Rekonditionierung vor Anwendung eines der in diesem Anhang beschriebenen Verfahren</p> <p>15 Lagerung bis zur Anwendung eines der in diesem Anhang beschriebenen Verfahren (Zwischenlagerung), ausgenommen zeitweilige Lagerung — bis zum Einsammeln — auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle.</p> | <p>5 Regenerierung von Säuren oder Basen</p> <p>6 Wiedergewinnung von Bestandteilen, die der Bekämpfung der Verunreinigung dienen</p> <p>7 Wiedergewinnung von Katalysatorenbestandteilen</p> <p>8 Altölraffination oder andere Wiederverwendungsmöglichkeiten von Altöl</p> <p>9 Verwendung als Brennstoff (außer bei Direktverbrennung) oder andere Mittel der Energieerzeugung</p> <p>10 Aufbringung auf den Boden zum Nutzen der Landwirtschaft oder der Ökologie, einschließlich der Kompostierung und sonstiger biologischer Umwandlungsverfahren, mit Ausnahme der nach Artikel 2 Abs. 1 Buchstabe b Ziffer III ausgeschlossenen Abfälle</p> |
|--|---|

Anhang II B

Nr. Verwertungsverfahren

- | | |
|---|--|
| <p>1 Rückgewinnung/Regenerierung von Lösemit-
teln</p> <p>2 Verwertung/Rückgewinnung organischer Stoffe,
die nicht als Lösemittel verwendet werden</p> <p>3 Verwertung/Rückgewinnung von Metallen und
Metallverbindungen</p> <p>4 Verwertung/Rückgewinnung anderer anorgani-
scher Stoffe</p> | <p>11 Verwendung von Rückständen, die bei einem der
unter R1—R10 aufgezählten Verfahren gewon-
nen werden</p> <p>12 Austausch von Abfällen, um sie einem der unter
R1—R11 aufgezählten Verfahren zu unterzie-
hen</p> <p>13 Ansammlung von Stoffen, die für eines der in
diesem Anhang beschriebenen Verfahren vorge-
sehen sind, ausgenommen zeitweilige Lagerung
— bis zum Einsammeln — auf dem Gelände der
Entstehung der Abfälle.“</p> |
|---|--|

Deutscher Bundestag
12. Wahlperiode
Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

**Antrag
der Fraktion der SPD**

Entwurf eines Gesetzes zur Vermeidung von Rückständen, Verwertung von Sekundärrohstoffen und Entsorgung von Abfällen; Drucksache 12/5672

Zu Artikel 2

In Artikel 2 werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. In Ziffer 1 wird das Wort „Rückstände“ ersetzt durch das Wort „Abfälle“ und das Wort „Entsorgung“ ersetzt durch das Wort „Beseitigung“.

2. § 5 Abs. 1 Nr. 3 wird wie folgt gefaßt:

„3. Reststoffe

a) vermieden werden, soweit dies technisch möglich, zumutbar und mit den Pflichten nach den Nummern 1 und 2 vereinbar ist,

b) im übrigen nur anfallen, wenn sie ordnungsgemäß verwertet oder unter Wahrung des Wohls der Allgemeinheit ordnungsgemäß beseitigt werden können und

c) nach Maßgabe des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes einer ordnungsgemäßen Verwertung oder Beseitigung zugeführt werden und“.

3. In Ziffer 3 wird das Wort „Rückstände“ ersetzt durch „Abfälle“ und das Wort „entsorgt“ durch das Wort „beseitigt“.

4. Ziffer 7 wird wie folgt geändert:

In § 22 wird nach Absatz 1 folgender Absatz 1a eingefügt:

„1. a) Die Bundesregierung wird ermächtigt, nach Anhörung der beteiligten Kreise durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Anlagen zu bestimmen, für die die Anforderungen des § 5 Abs. 1 Nr. 3 entsprechend gelten“.

5. Die Ziffer 8 wird wie folgt geändert:

In § 54 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1a wird das Wort „Reststoffe“ durch das Wort „Abfälle“ ersetzt.

Begründung

Zu 2.

Durch die Änderung soll das bisher bestehende gestufte System der Betreiberpflichten zur Reststoff-

vermeidung und Reststoffverwertung im Grundsatz beibehalten, darüber hinaus aber die Schnittstelle zum Regime des Abfallrechts klarer bestimmt werden.

Buchstabe a verpflichtet den Betreiber vorrangig, das Entstehen von Reststoffen zu vermeiden, allerdings nur im Rahmen des technisch Möglichen und Zumutbaren. Durch diese Einschränkung wird gewährleistet, daß eine Vermeidung „nicht um jeden Preis“ erfolgen muß. Durch die Einschränkung der Vereinbarkeit mit der Schutz- und Vorsorgepflicht nach den Nummern 1 und 2 ist gewährleistet, daß die Vermeidung von Reststoffen als Teil des Anlagenbetriebs nur in ordnungsgemäßen und schadlosem Rahmen möglich ist. Anderenfalls liegen die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 Nr. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nicht vor.

Nach Buchstabe b dürfen beim Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage für den Fall, daß eine Vermeidung nicht in Betracht kommt, Reststoffe nur anfallen, wenn grundsätzlich Verwertungs- oder Beseitigungsmöglichkeiten bestehen, die mit formellem und materiellem Recht in Einklang stehen. Durch die Beseitigung darf zudem das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt werden, wie dies z. B. bei einer unangemessenen Inanspruchnahme von Deponieraum der Fall sein kann. Damit wird der Genehmigungsbehörde ermöglicht, im Genehmigungsverfahren Modifikationen bei der Anlagentechnologie zu fordern, durch die der Anfall bestimmter Reststoffe gesteuert wird. Buchstabe c regelt durch Bezugnahme auf das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz den Vorrang der Verwertung vor der Beseitigung. In Abgrenzung zum Regime des Abfallrechts wird klargestellt, daß die Zuführung zur ordnungsgemäßen Verwertung oder Beseitigung noch durch das Bundes-Immissionsschutzgesetz geregelt wird. Dadurch wird der Genehmigungsbehörde ermöglicht, Forderungen an den Anlagenbetrieb zu stellen, die sicherstellen, daß die Anforderungen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes durchgesetzt werden können (z. B. Nachweis von Entsorgungswegen; Getrennthaltung von Reststoffen).

Die Frage „wie“ die Verwertung oder Beseitigung durchzuführen ist, wenn die Stoffe die Anlage verlassen, wird dagegen vom Abfallrecht geregelt.

Deutscher Bundestag
12. Wahlperiode
Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

**Antrag
der Fraktion der SPD**

Entwurf eines Gesetzes zur Vermeidung von Rückständen, Verwertung von Sekundärrohstoffen und Entsorgung von Abfällen; Drucksache 12/5672

In Artikel 6 wird die Ziffer 4 neu aufgenommen:

§ 9

4. (1) Entstehen dem Eigentümer oder Bewirtschafter von landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen durch die landbauliche Verwertung von Klärschlämmen und Komposten Schäden oder wirtschaftliche Nachteile, so hat er einen Anspruch auf Ersatz gegen den Haftungsfonds nach § 10. Sofern das Fondsvermögen nicht ausreicht, haften die Fondsmitglieder als Gesamtschuldner.

(2) Die Ersatzpflicht nach Absatz 1 tritt ein, sofern dem Geschädigten nicht nachgewiesen wird, daß die aufgebrachten Klärschlämme und Komposte nach Art, Beschaffenheit und Menge nicht geeignet waren, den entstandenen Schaden oder wirtschaftlichen Nachteil herbeizuführen.

§ 10

- (1) Zum Ersatz der durch die landbauliche Verwertung von Klärschlämmen und Komposten entstehenden Schäden und wirtschaftlichen Nachteilen wird ein Haftungsfonds eingerichtet.

(2) Die Beiträge zum Aufbau des Fonds sind von allen Herstellern von Klärschlämmen und Komposten zu leisten.

(3) Die Bundesregierung wird in einer Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Bildung und die Ausgestaltung des Fonds einschließlich der erforderlichen finanziellen Ausstattung und einer Nachschußpflicht der Fondsmitglieder, sofern das Fondsvermögen nicht ausreicht, näher regeln. Hierzu wird sie insbesondere Bestimmungen über die Rechtsform und die Verwaltung des Fonds sowie über die Höhe oder die Festlegung der Beiträge und die Art ihrer Aufbringung sowie ihrer Verwendung treffen.

Begründung

Um Klärschlämme und Komposte über die Landwirtschaft wieder verstärkt in den Naturkreislauf bringen zu können, muß das Restrisiko, das durch die Aufbringung auf den Boden besteht, von der Landwirtschaft genommen werden. Es sind Regelungen erforderlich, damit dieses Restrisiko vom Verursacher (Kompostwerke und Kläranlagen) zu tragen ist.

Unbeschadet dessen ist eine vorsorgende Umweltpolitik mit dem Ziel zu verfolgen, Schadstoffe und unerwünschte Nebenbestandteile in Klärschlämmen und Komposten zu minimieren.

Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

3. März 1994

**Änderungsantrag
der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN****zu den Änderungen der CDU/CSU/F.D.P.-Fraktion zum Entwurf eines Gesetzes
zur Vermeidung von Rückständen, Verwertung von Sekundärrohstoffen und Entsorgung
von Abfällen; Drucksache 12/5672**

§ 4 wird wie folgt gefaßt:

„§ 4**Grundsätze einer vermeidungsorientierten
Abfallwirtschaft**

(1) Rückstände, insbesondere Abfälle sind in erster Linie zu vermeiden. Nicht vermeidbare Rückstände sind in zweiter Linie auf möglichst umweltschonende Art zu verwerten. Rückstände, die weder vermeidbar noch verwertbar sind, sind auf möglichst umweltschonende Weise zu beseitigen. Die Beseitigung umfaßt dabei die Behandlung und Ablagerung von Rückständen.

(2) Die Vermeidung umfaßt insbesondere

- den Verzicht auf unnötige Produkte und Produktionsverfahren sowie auf den Einsatz problematischer Stoffe,
- den vorrangigen Einsatz abfallarmer Produktions- und Dienstleistungsverfahren und
- die Konstruktion langlebiger und reparaturfreundlicher Produkte, die gemeinschaftlich oder als Mehrwegprodukte genutzt werden.

(3) Die Verwertung nicht vermeidbarer Rückstände umfaßt insbesondere

- die Wiederverwendung, d. h. die Nutzung von Teilen ausgedienter Produkte oder Produktionsrückstände zum selben Zweck,
- die Weiterverwendung, d. h. die Nutzung von Teilen ausgedienter Produkte oder Produktionsabfälle, zu einem anderen Zweck.

Bei der Weiterverwendung ist zwischen der Nutzung von Baugruppen, Materialien und Rohstoffen zu unterscheiden. Die Auswahl des jeweiligen Verfahrens hat sich dabei an der Minimierung des Rohstoff- und Energieverbrauchs zu orientieren.

(4) Ausnahmen von der Priorität der Vermeidung sind möglich, wenn nachgewiesen wird, daß

- Vermeidungsverfahren technisch nicht möglich sind oder
- die Kosten einschließlich der zu erwartenden langfristigen Umweltkosten im Falle der Vermeidung nicht zumutbar sind.

(5) Ausnahmen vom Verwertungsvorrang für nicht vermeidbare Rückstände sind möglich, wenn nachgewiesen wird, daß

- Verwertungsverfahren technisch nicht möglich sind,
- die Kosten einschließlich der zu erwartenden langfristigen Umweltkosten im Falle der Verwertung nicht zumutbar sind,
- die mit der Verwertung verbundenen Umweltbelastungen im Vergleich zu einer Beseitigung der Rückstände größer sind oder
- für die gewonnenen Stoffe kein Markt vorhanden ist oder kein Markt geschaffen werden kann, auch nicht über die Internalisierung der externen Beseitigungskosten.

(6) Die vermeidungsorientierte Abfallwirtschaft umfaßt auch das Bereitstellen, Überlassen, Sammeln, Einsammeln durch Hol- und Bringsysteme, Befördern und Lagern von Rückständen.“

Bonn, den 3. März 1994

Dr. Klaus-Dieter Feige und Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Begründung

Weder im Abfallgesetz noch im Bundes-Immissionsschutzgesetz wird bislang der Abfall- bzw. Rückstandsvermeidung eindeutige Priorität eingeräumt. Dies widerspricht den allseits anerkannten abfallwirtschaftlichen Zielsetzungen, die nicht zuletzt auch in der EG-Strategie zur Abfallwirtschaft festgelegt sind. Entsprechend dieser Strategie wird neben der Vermeidung im Produktionsbereich („cleaner technology“) die Vermeidung im Produktbereich gezählt.

Erst an zweiter Stelle steht die Verwertung, da dieser Weg unvermeidbare Umweltbelastungen mit sich führt. Stehen verschiedene Verwertungsverfahren zur Verfügung, so muß das umweltschonendere Verfahren gewählt werden. Am Beispiel des Kunststoffrecyclings wird dies deutlich. Hier stehen die beiden Möglichkeiten des sortenreinen werkstofflichen Recyclings und die Hydrierung zur Erzeugung von Öl zur Verfügung. Ein Vergleich etwa bezüglich der Energiebilanz zeigt, daß beim sortenreinen werkstofflichen Recycling sowohl der Heizwert als auch fast die gesamte für die Kunststoffherzeugung benötigte Energie erhalten bleibt. Die Hydrierung erhält lediglich den Heizwert, die Produktionsenergie dagegen geht verloren.

Unter Verwertung fallen grundsätzlich nur stoffliche Verfahren, die Energieerzeugung kann in der Regel nicht als Verwertungsverfahren betrachtet werden. In Ausnahmefällen ist mittels Energie- und Stoffbilanzen nachzuweisen, daß die Energiegewinnung der stofflichen Verwertung gleichwertig ist.

Bei der Nutzung von Biogas aus unbelasteten landwirtschaftlichen Abfällen bzw. Rückständen wird davon ausgegangen, daß der genannte Ausnahmetatbestand anzuwenden ist. Unter dieser Maßgabe ist die Energiegewinnung aus Biogas nachhaltig zu fördern.

Da nicht jeder Rückstand vermeidbar ist, müssen Ausnahmemöglichkeiten geschaffen werden. Im Abfallgesetz existieren lediglich Ausnahmemöglichkeiten für die Verwertung (§ 3 Abs. 2 Satz 3: „Die Abfallverwertung hat Vorrang vor der sonstigen Beseitigung, wenn sie technisch möglich ist, die hierbei entstehenden Mehrkosten . . . nicht unzumutbar sind und für die gewonnenen Stoffe oder Energie ein Markt vorhanden ist. . .“). Im vorliegenden Antrag werden die Ausnahmen auf die technische Möglichkeit sowie die gesamten Kosten bezogen.

Technische und kostenseitige Ausnahmeregelungen werden auch für die Verwertung nicht vermeidbarer Abfälle bzw. Rückstände aufgeführt. Dazu kommt die Möglichkeit, daß Verwertungsverfahren von den Umweltauswirkungen schlechter sein können, als Beseitigungsverfahren. Auch in diesem Fall ist eine Ausnahme vom Vorrang der Verwertung vor der Beseitigung vorzusehen.

Zur Durchsetzung der Vermeidung

Strategien zur Abfall- bzw. Rückstandsvermeidung müssen sich auf die vermeidungsorientierte Produkt-

nutzung und auf vermeidungsorientierte Produktionsprozesse beziehen.

Die Gestaltung und die Nutzung von Produkten kann nicht alleine durch das Abfallwirtschaftsgesetz beeinflusst werden. Die Abfall- bzw. Rückstandsprobleme sind zumeist bei der Herstellung von Produkten bzw. Zubereitungen absehbar. Es ist auch nicht sinnvoll, das ordnungsrechtliche Instrumentarium zu weit auf das Marktgeschehen auszudehnen.

Überflüssige und unsinnige Produkte, deren Produktion und Vertrieb über das Abfallwirtschaftsgesetz untersagt werden sollte, sind beispielsweise

- Einmal-Produkte, für die langlebige Alternativprodukte existieren, wie Einmal-Kugelschreiber, Einmal-Feuerzeuge, Einmal-Fotoapparate, Einmal-Unterwäsche, Einmal-Batterien, Einmal-Verpackungen, Einmal-Windeln und Einmal-Geschirr;
- Unnötige Produkte, die problematische Substanzen enthalten und freisetzen, wie Auto-Klimaanlagen und Lärm-Spraydosen.

Ausnahmen können gemacht werden, wenn die Energie- und Rohstoffbilanz für die Mehrwegvariante verglichen mit der Einwegvariante schlechter ausfällt. Durch Vorgaben zur Gestaltung und Materialbeschaffenheit von Produkten soll der Aufbau von Mehrwegsystemen ermöglicht bzw. erleichtert werden. Insbesondere gilt dies für die Verpackung von Getränken. Langlebige Produkte sollen so konstruiert werden, daß eine gemeinschaftliche Nutzung erleichtert wird. So können Automobile im Sinne von Car-Sharing gemeinschaftlich genutzt werden. Für Waschmaschinen bieten sich Waschsaloons an. Voraussetzung ist neben der gesellschaftlichen Akzeptanz und der Organisation auch die robuste, langlebige sowie reparatur- und wartungsfreundliche Konstruktion.

Die vorgeschlagenen Regelungen für vermeidungsorientierte Produkt-Vorschriften knüpfen an den § 14 des Abfallgesetzes an. Die Vorgaben dort sind jedoch derart vage, daß eine Umsetzung nicht oder nur unzureichend stattfand. Statt dessen muß die Anwendung eines ökologischen und vermeidungsorientierten Designs als Grundpflicht aufgenommen werden, die durch Verordnungsermächtigungen ergänzt wird. Die für eine gemeinschaftliche Nutzung von Produkten notwendige gesellschaftliche Akzeptanz kann durch Wahrnehmung einer Vorbildfunktion durch die öffentliche Hand befördert werden.

Die Durchsetzung abfall- bzw. rückstandsarmer Verfahren in Betrieben und bei sonstigen Erzeugern läßt sich nur durch eine Kombination von Maßnahmen erzielen. Dabei kommt es zum einen darauf an, das Bewußtsein der Betriebe für ihre Abfall- bzw. Rückstandsproblematik und für ihre Energie- und Stoffströme zu schärfen (Umwelt-Controlling) und die betrieblichen Berichte auch der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen. Weiterhin müssen die gesellschaftlichen Kosten der Verwertung und Beseitigung nicht vermiedener Abfälle bzw. Rückstände den Erzeugern in Rechnung gestellt werden (Internalisierung externer Kosten über Einführung einer Abfallabgabe). Insbesondere kleineren und mittleren Unternehmen muß Beratung zur Verfügung gestellt werden

(Technologie-Transfer). Wo immer möglich, muß der Stand der Technik in der Abfall- bzw. Rückstandsvermeidung festgeschrieben werden (Setzung von Ziel- und Grenzwerten). Vermeidung wird auch befördert, in dem für nicht vermiedene Abfälle bzw. Rückstände ein Haftungsrisiko für alle Schäden, die durch diese Abfälle erzeugt werden, besteht (Haftung). Und letztlich müssen Steuergesetze und -regelungen, die der Abfall- bzw. Rückstandsvermeidung entgegenwirken, geändert werden (Beendigung der Steuererleichterung für Beseitigungsanlagen).

